MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 91. Dinstag den 20. April **1847.**

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 31 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „**Schlesische Chronik**" ausgegeben. Inhalt: 1) Ueber die Verpflichtung zur Straßenreinigung. 2) Communalbericht aus Liegnitz. 3) Correspondenz aus Patschkau, aus der Parochie Trachenberg. 4) Erklärung. 5) Feuilleton.

Inland.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des vereinigten Landtages am 15. April.

Kurie der drei Stände.

(Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und angenommen.)

Landtags-Marschall: Es ist eine Petition eingegangen, welche die beschleunigte Abänderung des Geschäfts-Reglements für den vereinigten Landtag wünscht. Ich werde einen Ausschuß ernennen, welcher die Vorberathung vorzunehmen hat. Es wird dies die vierte Abtheilung sein.

(Nennung der Namen.)

Außerdem sind noch drei Petitionen eingegangen. Die erste, vom Abgeordneten Landrath von Fabeck, betrifft Vorschläge zur Abwehr der durch den Mißwachs des vorigen Jahres zu erwartenden Noth.

Die zweite von demselben Abgeordneten: Verleihung einer Uniform an die Vaterlands-Vertheidiger der Jahre 1813—1815.

Der dritte von dem Abgeordneten, Ober-Landesgerichts-Rath Welter zu Münster: Ausdehnung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Prozeß-Verfahrens in der ganzen Monarchie.

(Ernennung der Abtheilung zur Berathung.)

Sollten noch einige Herren Petitionen bei sich haben, so bin ich bereit, sie anzunehmen. (Keine Meldung.)

Ich schließe die heutige Sitzung und behalte mir vor, zur folgenden Sitzung ergebenst einzuladen.

Die Uebertragung der stenographischen Aufzeichnungen über die Verhandlungen in den am 15ten und 16ten d. Mts. abgehaltenen Sitzungen des vereinigten Landtags erfordert vorläufig noch so viel Zeit, daß wir außer Stande sind, den Bericht über diese Verhandlungen, die wir in aller Vollständigkeit zu geben beabsichtigen, heute schon erscheinen zu lassen. (Allg. Pr. Z.)

Denkschrift,
die
Ausführung des Eisenbahn-Netzes in Preußen betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. November 1842 (Gesetz-Sammlung S. 307) zu bestimmen geruht, daß die Ausführung des für ein dringendes Bedürfniß erachteten

Eisenbahn-Netzes, welches die Hauptstadt mit den Provinzen und die Provinzen unter einander verbinde, auch in den Hauptrichtungen das Ausland berühre,

durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden solle.

Da bei den hiernach zu treffenden Einleitungen in Gemäßheit der Verhandlungen der vereinigten ständischen Ausschüsse das System zu Grunde zu legen war, daß die Ausführung der zu jenem Netze gehörigen Eisenbahnen der Privat-Unternehmung überlassen, dabei jedoch, behufs des raschen Beginnes und Fortganges derselben, eine kräftige Unterstützung und Mitwirkung Seitens des Staates gewährt und zugleich für die Wahrung der öffentlichen Interessen Fürsorge getroffen werde, so kam es darauf an, einestheils dem Staate eine wirksame Theilnahme und Einwirkung bei der Ausführung und Verwaltung vorzubehalten, anderentheils die pecuniaire Betheiligung und Unterstützung so zu bemessen, daß der Erfolg gesichert werde, gleichzeitig aber auch dafür Sorge zu tragen, daß die Staats-Kasse nicht für alle Folgezeit mit dauernden Belastungen verpflichtet bleibe. Von diesen Gesichtspunkten aus sind für die Betheiligung und Mitwirkung des Staates im Wesentlichen folgende Grundlagen angenommen worden:

I. In Betreff der Theilnahme und Einwirkung des Staates bei der Ausführung und Verwaltung des Unternehmens:

1) Der Staat bestellt seinerseits ein Mitglied des Gesellschafts-Vorstandes, welches an der Ausführung der Bahn und der Verwaltung des ganzen Unternehmens selbst thätig Antheil nimmt.
2) Der Staat bedingt sich bei den General-Versammlungen der Gesellschaft ein seiner Kapital-Betheiligung entsprechendes Stimmrecht aus, und zwar dergestalt, daß ihm bei der Betheiligung mit einem Siebentel des Aktien-Kapitals (siehe unten II. 1.) in jeder General-Versammlung ein Siebentel sämmtlicher anwesender oder vertretener Stimmen zusteht.
3) Der Tarif sowohl für die Güter- als auch für die Personen-Beförderung, so wie der Tarif für das Bahngeld, ingleichen jede Aenderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Staates.
4) Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.
5) Die Gesellschaft hat sich den zur Wahrnehmung der Interessen der Militair-Verwaltung festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (siehe Gesetzs. für 1843 S. 373) zu unterwerfen.

II. In Betreff der pecuniairen Betheiligung und Unterstützung:

1) Der Staat übernimmt den siebenten Theil des bei der Begründung des Unternehmens angenommenen Aktien-Kapitals und behält es, für den Fall, daß sich demnächst ein Mehrbedarf ergeben sollte, der weiteren Bestimmung vor, ob solcher durch Erhöhung des Aktien-Kapitals oder im Wege der Anleihe beschafft werden solle.
2) Für den Fall, daß der Reinertrag des Unternehmens nicht ausreichen sollte, um für die sämmtlichen Aktien einen Zinsgenuß von 3½ Prozent zu gewähren, wird vom Staate der hierzu nöthige Zuschuß geleistet und dieser Zinsgenuß unbedingt garantirt, so lange nicht die Amortisation der Privat-Aktien vollständig beendigt ist.
3) Um die Amortisation der Privat-Aktien zu bewerkstelligen und dadurch einestheils die durch die Zins-Garantie übernommenen Verpflichtungen zu beseitigen, anderentheils die Erwerbung der Bahn von Seiten des Staates zu sichern, werden die auf das Siebentel des Staates fallenden Zinsen zu einem Tilgungs-Fond bestimmt, von welchem die Privat-Aktien allmälig mittelst Ausloosung und Einlösung nach dem Nennwerthe erworben werden. Die Zinsen der daraus eingelösten Privat-Aktien fließen dem Tilgungs-Fond zu. Da in Folge der Zins-Garantie (zu 2) die Zinsen für das Siebentel des Staates zu 3½ Prozent gesichert sind, so beträgt der hierdurch jährlich aufkommende, zur Tilgung der übrigen sechs Siebentel dienende Fond ein halbes Prozent des gesammten Aktien-Kapitals, und es wird mittelst dieses Fonds und der ihm zuwachsenden 3½ prozentigen Zinsen der eingelösten Privat-Aktien die Amortisation des Privat-Aktien-Kapitals im 57sten Jahre vollendet.
4) Mit Rücksicht auf die für den Fall eines geringen Ertrages des Unternehmens den Aktionairen vom Staate gewährte Zins-Garantie wird andererseits, falls der Reinertrag sich auf mehr als 5 pCt. des Aktien-Kapitals beläuft, von dem Ueberschusse über 5 pCt. der dritte Theil der Staatskasse überwiesen.
5) Sollte der Staat in Folge der Zinsgarantie genöthigt sein, eine gewisse Reihe von Jahren hindurch einen Zuschuß zu leisten, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre einen gewissen Betrag übersteigen, so steht dem Staate die Befugniß zu, die Verwaltung und den Betrieb der Bahn selbst zu übernehmen.

Bei diesen Stipulationen, in Folge deren nicht nur ein Zinsgenuß von 3½ pCt., sondern auch die dereinstige Zahlung des vollen Nominal-Betrages der Aktien gesichert ist, hat es denn auch keinem Bedenken unterliegen können, die Beschaffung der Geldmittel für die in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmungen auch dadurch zu fördern, daß die betreffenden Eisenbahn-Aktien hinsichtlich der Annahme als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit den Staats-Schuldscheinen gleichgestellt werden, wie dies durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember 1843 (Gesetz-Sammlung für 1844 S. 45) geschehen ist.

Die obigen Grundlagen haben indessen nicht als eine unter allen Umständen festzuhaltende Norm festgestellt werden können; vielmehr mußte es vorbehalten bleiben, bei den verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen nach den dabei obwaltenden Verhältnissen und nach Zeit und Umständen Modifikationen eintreten zu lassen. Namentlich erschien es angemessen, darauf Bedacht zu nehmen, die Staats-Kasse nicht in zu ausgedehntem Maße mit einer Zinsgarantie zu belasten, wie denn auch die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 enthaltene Bestimmung, daß die zur Förderung des Eisenbahnbaues auf die Staatskasse zu übernehmenden fortlaufenden Ausgaben den Betrag von jährlich zwei Millionen Thalern nicht übersteigen dürfen, die thunlichste Beschränkung der Zinsgarantie nothwendig machte. Zu diesem Zwecke bot sich insbesondere die Maßregel dar, daß den Umständen nach für das Privat-Aktien-Kapital eine Zinsgarantie überhaupt nicht bewilligt oder solche doch nur für einen Theil desselben gewährt, dagegen aber aus dem Reinertrage des Unternehmens vorweg ein gewisser Zinsgenuß für das Privat-Aktien-Kapital oder für den nicht garantirten Theil desselben prioritätisch zugestanden würde, dergestalt, daß jener Ertrag nur insoweit, als nach Gewährung dieses Zinsgenusses etwas übrig bliebe, zur Verzinsung des vom Staate übernommenen Kapitals-Antheils, resp. des garantirten Aktien-Kapitals, in Anspruch genommen werden dürfte.

Nach Inhalt der Denkschrift vom Oktober 1842, welche der Berathung der vereinigten ständischen Ausschüsse zum Grunde gelegt worden, wurden zur Herstellung jenes Eisenbahn-Netzes insbesondere folgende Bahnlinien, im Anschluß an die schon im Betrieb stehenden oder als gesichert anzunehmenden Eisenbahnen, in Aussicht genommen:

1) eine Bahn von der hannoverischen Landesgränze bei Minden nach Köln;
2) eine Bahn von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein;
3) eine Bahn, die mit Benutzung einer der im Bau begriffenen Bahnen von Berlin zur Oder Berlin mit Königsberg und, vermittelst einer Zweigbahn, mit Danzig verbände, auch unter Umständen bis zur russischen Grenze fortgesetzt werden könnte;
4) eine Bahn von Frankfurt nach Breslau und von Oppeln zur österreichischen Grenze;
5) eine Bahn zur Verbindung von Posen einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie.

Es war daher vorzugsweise das Augenmerk darauf zu richten, diese Eisenbahn-Verbindungen ins Leben zu rufen.

Die Ergebnisse der darüber gepflogenen Verhandlungen sind folgende:

Zu 1. Die Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmung ist nach den obigen Grundlagen zur Ausführung gediehen und die Bahn der Vollendung nahe. Es ist nämlich für diese Unternehmung unterm 18. Dezember 1843 (siehe Gesetz-Sammlung für 1844, S. 21 ff.) eine Aktien-Gesellschaft mit einem vorläufig auf 13,000,000 Rtlr. angenommenen Aktien-Kapital konzessionirt worden, von welcher der Bau kräftig betrieben wird, so daß die ganze Bahn im Laufe des Jahres 1847 dem Betriebe wird eröffnet werden können. Auch ist durch einen Staats-Vertrag vom 4. Dezember 1845 / 2. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846, S. 77 ff.) die Ausführung der Eisenbahn von Minden nach Hannover, welche sich der schon fertigen Bahn von Hannover nach Magdeburg anschließt, bis Ende des Jahres 1847 gesichert. Der Staat hat sich bei dem Aktien-Kapitale für die Bahn von Köln nach Minden mit 1,860,000 Rtlr. betheiligt und für das ganze Kapital von 13,000,000 Rtlr. die Garantie von 3½ pCt. Zinsen, zum Belaufe von 455,000 Rtlr., übernommen, wobei die allmälige Amortisation des Privat-Aktien-Kapitals mittelst der für obige 1,860,000 Rtlr. aufkommenden Zinsen und Dividenden Fürsorge getroffen worden ist.

Zu 2. Die Bahn von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein ist, nachdem hierüber mit den betheiligten Regierungen mittelst Staats-Vertrages vom 19. April 1844 (Gesetz-Sammlung S. 444) die nöthigen Vereinbarungen getroffen, auf der Strecke von Halle über Weimar, Erfurt, Gotha und Eisenach nach der kurhessischen Grenze durch die unterm 20. August 1844 bestätigte Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft (siehe Gesetz-Sammlung S. 419 ff.) in Bau genommen worden und wird voraussichtlich im Jahre 1847 vollendet werden. In Folge des Staats-Vertrages vom 20. Dezember 1841 (Gesetz-Sammlung für 1844, S. 438 ff.) ist die weitere Fortsetzung der Bahn nach Kassel und von dort nach der preußischen Grenze auf Paderborn, zum Anschlusse an die diesseitige über Lippstadt und Soest nach Hamm zu führende Eisenbahn eingeleitet, und da sich in Kurhessen die Bahn von Kassel nach Frankfurt a. M. an die Halle-Kasseler Bahn anschließen wird, so ist auch die Verbindung mit dem Mittelrhein als gesichert anzunehmen. Von dem Aktien-Kapitale der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 9,000,000 Rtlrn. ist, nach Inhalt des Staats-Vertrages vom 19. April 1844, diesseits, in Gemeinschaft mit der großherzoglich sächsischen und der herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Regie-

rung, der vierte Theil übernommen worden, wovon auf Preußen ein Betrag von 810,000 Rtlrn. trifft; es findet jedoch hierbei eine Betheiligung der Staatskasse nicht statt, da dieses Kapital aus einem von des hochseligen Königs Majestät ausgesetzten Legate gewährt wird. Auch ist eine Zinsgarantie seitens des Staates nicht zugestanden, dagegen aber den Privat-Aktien von den betheiligten drei Regierungen hinsichts des Zinsgenusses für 30 Jahre der Vorzug vor den ihrerseits übernommenen Aktien dergestalt eingeräumt worden, daß für letztere auf den Zinsgenuß aus dem Ertrage des Unternehmens insoweit verzichtet worden, als es nöthig ist, um für die Privat-Aktien eine Dividende von 3 Prozent zu gewähren.

Zu 3. In Ansehung der Bahn von Berlin nach Königsberg und nach Danzig kam es zunächst auf sorgfältige Untersuchung in Ansehung des für den Uebergang über die Weichsel zu wählenden Punktes und in Betreff der für die Bahn anzunehmenden Richtung an. Nach mehrfachen gründlichen Erörterungen ergab es sich als das Zweckmäßigste, die Bahn bei Dirschau über die Weichsel und demnächst bei Marienburg über die Nogat zu führen, wobei zugleich die direkteste Verbindung zwischen Königsberg, Elbing und Danzig erzielt wird. Da die großartigen Bauwerke, mittelst deren der Uebergang über beide Ströme zu bewerkstelligen ist, und die dabei nothwendigen Strom- und Deich-Regulirungen, welche zugleich für die Landesmelioration sehr wesentliche Vortheile mit sich bringen, erst in einem Zeitraume von mehreren Jahren zur Ausführung gebracht werden können, vor deren Vollendung aber die ganze Bahn ihrem Zwecke nicht entsprechen würde, so ist zunächst sofort die Ausführung der Weichsel- und der Nogat-Brücke, so wie der Strom- und Deich-Regulirungen, eingeleitet worden, unabhängig von den Verhandlungen über die Ausführung der Bahn selbst. Die Kosten für diese Bauten, deren Vollendung im Jahre 1857 in Aussicht genommen werden darf, berechnen sich nach den nunmehr vollständig ausgearbeiteten Anschlägen auf 8,865,000 Rthl., welche aus den für die Berlin-Königsberger Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds zu gewähren sein werden; vorläufig sind die zunächst erforderlichen Geldmittel aus den zur Beförderung des Eisenbahnbaues überhaupt zu Gebote stehenden Fonds vorgeschossen worden.

Was die Richtung der Bahn anlangt, so ist, nach reiflicher Erwägung der mannigfachen in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen, die Linie

von Frankfurt über Küstrin und von Küstrin aus in der Richtung auf Driesen, Schneidemühl, etwas westlich von Bromberg nach Dirschau, von dort über Marienburg, Elbing, Mühlhausen, Braunsberg nach Königsberg, mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig,

zur Ausführung bestimmt worden, vorbehaltlich der dereinstigen Ausführung einer direkten Bahn von Berlin nach Küstrin. Die Kosten berechnen sich nach den vorliegenden Ueberschlägen für die Bahn:

1) von Frankfurt nach Küstrin bei einer Länge von $4_{,00}$ Meilen auf . . .		1,600,000 Rtlr.
2) von Küstrin nach Dirschau bei einer Länge von $49_{,95}$ Meilen auf . . .		14,848,034 "
3) von Dirschau nach Königsberg, bei einer Länge von $21_{,54}$ Meilen, ohne die Kosten der Brücken-Uebergänge 2c., auf		5,939,201 "
4) von Dirschau nach Danzig bei einer Länge von $4_{,43}$ Meilen auf . . .		1,500,000 "
Hierzu treten		
5) für die Brücken über die Weichsel und Nogat, vorbehaltlich einer Verminderung des Kosten-Aufwandes, welche sich aus der bereits eingeleiteten anderweitigen Untersuchung über die nöthige Stärke des Oberbaues als zuläßig ergeben möchte	5,686,027 Rtlr.	
und für die damit in Verbindung stehenden Strom- und Deich-Regulirungen . . .	3,178,331 "	
zusammen		8,864,358 "
so daß sich im Ganzen ein Kosten-Aufwand von		32,751,593 Rtlr.

ergiebt. Dafür würden dann, außer den auch für den allgemeinen Verkehr wichtigen Brücken bei Dirschau und bei Marienburg und außer den zugleich im Landeskultur-Interesse segensreichen Deich- und Strom-Regulirungen, im Ganzen $79_{,92}$ Meilen Eisenbahn neu gebaut werden, wovon auf die Hauptbahn von Frankfurt nach Königsberg $75_{,49}$ Meilen, auf die Zweigbahn von Dirschau nach Danzig $4_{,43}$ Meilen treffen. Die Eisenbahn-Verbindung von Berlin über Frankfurt nach Königsberg würde dabei, mit Hinzurechnung der 10½ Meilen langen Bahn von Berlin nach Frankfurt, eine Länge von $85_{,99}$, und 86 Meilen, die Verbindung zwischen Berlin und Danzig von $68_{,88}$ Meilen, die Verbindung zwischen Königsberg und Danzig eine Länge von 26 Meilen erhalten.

Bei dem Bau einer direkten Bahn von Berlin nach Küstrin, in einer Länge von $11_{,95}$ Meilen, mit einem Aufwande von 2,774,326 Rthlrn., würden, falls dabei von der oben zu 1. gedachten Verbindung zwischen Küstrin und Frankfurt abgesehen würde, die Kosten sich auf 33,925,919 Rtlr. stellen, dagegen im Ganzen $87_{,87}$ Meilen neu gebaut werden und die Verbindungen von Berlin nach Königsberg und nach Danzig sich ungefähr 2½ Meilen abkürzen.

In Betreff der Ausführung des obigen Eisenbahn-Unternehmens haben zwar, sobald sich die zu wählende Richtung und der Kostenpunkt näher übersehen ließen, vorläufige Verhandlungen mit einem zu dessen Vorbereitung zusammengetretenen Vereine stattgefunden, wobei die Absicht dahin ging, nur für die Hälte des zu 32,000,000 Rtl. angenommenen Aktien-Kapitals eine Zinsgarantie des Staates zu 3½ Prozent in Anspruch zu nehmen, der anderen Hälfte dagegen prioritätisch aus dem Ertrage des ganzen Unternehmens einen Zinsgenuß von 4 Prozent einzuräumen. Bei dem inzwischen sowohl im Imlande wie im Auslande eingetretenen ungünstigen Stande des Geldmarktes haben diese Verhandlungen jedoch nicht weiter verfolgt werden können. Um schon während der umfassenden und zeitraubenden Erörterungen über die diesseits der Weichsel zu wählende Richtung der Ausführung des Unternehmens näher zu treten, sind vorläufig auf der Strecke von Marienburg nach Elbing und nach Braunsberg für Rechnung des für die Berlin-Königsberger Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds die Grunderwerbungen eingeleitet und die Erdarbeiten und Brückenbauten in Angriff genommen worden, wozu die Mittel vorschußweise aus den zur Beförderung des Eisenbahnbaues überhaupt zu Gebote stehenden Fonds entnommen sind. Nachdem sich indessen ergeben hat, daß es bei den inzwischen eingetretenen Verhältnissen nicht möglich sei, das Berlin-Königsberger Eisenbahn-Unternehmen nach ähnlichen Grundlagen, wie sie bei den oben erwähnten, mit Betheiligung des Staates ausgeführten Eisenbahn-Unternehmungen festgesetzt worden sind, ins Leben zu rufen, sind jene vorläufigen Einleitungen dahin beschränkt worden, daß sie nur noch zu einem passenden Abschluß gebracht werden; der große Brückenbau bei Dirschau und Marienburg wird dagegen mit den disponiblen Mitteln des Eisenbahn-Fonds weiter fortgesetzt.

Zu 4. Die Eisenbahn von Frankfurt nach Breslau ist bereits nach den oben bezeichneten Grundlagen zur Ausführung gebracht worden und eben so zum größten Theile die Bahn von Oppeln nach der österreichschen Grenze. Die erstere, schon im Betriebe stehende Bahn ist von der unterm 27. November 1843 bestätigten niederschlesisch-märkischen Eisenbahn-Gesellschaft (siehe Gesetzsammlung S. 371 ff.) ausgeführt worden, welche auch die sich anschließende Bahn von Berlin nach Frankfurt erworben (siehe Gesetzsammlung für 1845 S. 459 ff.), und außerdem die Anlage einer Seitenbahn nach Görlitz zum Anschlusse an eine Bahn von Görlitz noch Dresden übernommen hat, deren Bau und Vollendung im Laufe des Jahres 1847 durch einen Staats-Vertrag vom 24. Juli 1843 (Gesetzsammlung S. 403 ff.) gesichert ist. Von dem Aktien-Kapitale zum Belaufe von 10,000,000 Thalern hat der Staat einen Betrag von 1,437,500 Thalern übernommen; zugleich ist für jenes Aktien-Kapital ~~die~~ Garantie von 3½ Prozent Zinsen, zum Betrage von 350,000 Thalern bewilligt, dabei aber für die allmälige Amortisation des Privat-Aktienkapitals mittelst der auf das Staats-Aktien-Kapital fallenden Zinsen gesorgt worden.

Was die Bahn von Oppeln nach der österr. Grenze anlangt, so ist zuvörderst die Fortführung der von der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft ausgeführten Bahn von Breslau nach Oppeln in der Richtung über Kosel, Gleiwitz und Myslowitz nach dem Grenzpunkte Berun von eben dieser Gesellschaft unternommen (siehe Gesetzsammlung für 1843 S. 310 ff.), der Bau jedoch demnächst auf die Strecke bis Myslowitz vorläufig beschränkt worden (siehe Gesetzsammlung für 1846 S. 73), da die Fortsetzung der österreichischen Kaiser Ferdinands-Nordbahn bis in die Gegend von Berun vorerst Anstand gefunden hat, andererseits aber das in der Ausführung begriffene Unternehmen einer Eisenbahn von Krakau nach der oberschlesischen Gränze bei Myslowitz eine zweckmäßige Fortsetzung der Bahn darbietet, welche mittelst einer kurzen Anschlußbahn nach der Landesgränze mit der Krakauer Bahn in Verbindung zu bringen ist. Die Bahn ist bereits in ihrer ganzen Ausdehnung von Breslau bis Myslowitz im Betriebe. Dagegen ist die Verbindung mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch eine Abzweigung von Kosel über Ratibor nach der Landesgränze bei Oderberg eingeleitet, nachdem die Fortführung der Nordbahn bis Oderberg gesichert worden. Die Kosel-Oderberger Bahn ist durch die unterm 10. Mai 1844 bestätigte Wilhelmsbahn-Gesellschaft (Gesetzsammlung S. 127 ff.) zum größten Theile bereits ausgeführt, so daß die Eröffnung des Betriebes bis Annaberg unweit der Landesgränze im Frühjahr 1847 zu erwarten steht, bis zu welcher Zeit auch die Vollendung und Eröffnung der Nordbahn bis nach Oderberg hin erwartet werden darf. Es bleibt dann nur noch die kurze Strecke von Annaberg bis Oderberg mit der Gränzbrücke über die Oder zu bauen, worüber die beiderseitigen Gesellschaften sich bereits verständigt haben, so daß es nur noch auf die Erledigung der dieserhalb mit der kaiserl. österreichischen Regierung schwebenden Verhandlungen ankommt. Von dem auf 2,400,000 Thaler festgesetzten Aktien-Kapitale für die Weiterführung der Oberschlesischen Eisenbahn von Oppeln nach der Landesgränze ist vom Staate ein Betrag von 343,000 Thalern übernommen worden, so wie die Garantie von 3½ pCt. Zinsen für obige 2,400,000 Thaler zum Belaufe von 84,000 Thalern; dabei ist die Amortisation des Privat-Aktienkapitals von 2,057,000 Thalern durch Aussetzung eines jährlichen Betrages von 12,000 Thalern aus dem Zinsbetrage, welcher auf das Staats-Aktienkapital fällt, ausbedungen. Bei der Kosel-Oderberger Bahn ist eine Betheiligung des Staates oder eine Zins-Garantie nicht nöthig gewesen.

Zu 5. Was die Bahn zur Verbindung von Posen, einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie anlangt, so ist deren Ausführung wenigstens theilweise schon näher getreten. Es ist nämlich unterm 4. März 1846 eine Aktien-Gesellschaft zur Ausführung einer Bahn von (Pommersch-) Stargard nach Posen, welche sich mit der nach Preußen führenden Linie (zu 3) in der Gegend von Driesen kreuzt, konzessionirt worden (siehe Gesetzsammlung S. 89 ff.). Zur Sicherung dieses bereits in der Ausführung begriffenen Unternehmens ist, da der dermalige Stand des Geldmarktes dasselbe ins Stokken zu bringen drohte, demnächst von Seiten des Staates eine Betheiligung an dem auf 5,000,000 Thaler festgesetzten Aktien-Kapitale mit einem Kapitalbetrage von 714,300 Thalern übernommen und die Zinsgarantie von 3½ pCt. für jenes Aktien-Kapital, zu dem Belaufe von 175,000 Thalern gewährt worden, mit der Maßgabe, daß mittelst der auf die Staats-Aktien fallenden Zinsen die allmälige Amortisation der Privat-Aktien bewerkstelligt werden soll. Die Ausführung der Bahn von Stargard nach Posen ist hierdurch gesichert, so daß es zur Herstellung der in Rede stehenden Verbindung nur noch auf die weitere Fortführung der Bahn nach Schlesien ankommt. Für diesen Zweck sind nun zwar auch schon vorläufige Einleitungen getroffen, indem sowohl von Posen als von Breslau aus vorbereitende Ermittelungen Behufs der Ausführung einer Bahn von Posen nach Breslau, mit einer Seiten-Verbindung von Lissa nach Glogau, zum Anschlusse an die Niederschlesische Zweigbahn vorgenommen worden sind; bei den gegenwärtigen Verhältnissen darf jedoch zur Zeit auf die Ausführung dieser Verbindung im Wege der bloßen Privat-Unternehmung nicht gerechnet werden.

Außer den oben zu 1 bis 5 bezeichneten Eisenbahn-Unternehmungen sind dann noch

6) die Bahn von Elberfeld nach Dortmund,
so wie

7) die Rheinische Eisenbahn von Köln über Aachen nach der belgischen Gränze, zu einer pekuniairen Unterstützung Seitens des Staates geeignet befunden worden.

Zu 6. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Bahn von Elberfeld nach Dortmund für den inneren Verkehr und namentlich für die Kohlen-Anfuhr nach dem bergischen Fabrik-Distrikte, und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Ausführung einer Bahn von Elberfeld nach Witten schon gleichzeitig mit der Eisenbahn von Elberfeld nach Düsseldorf eingeleitet war, das Unternehmen aber zu Gunsten der damals projektirten Rhein-Weserbahn wieder aufgegeben werden mußte, ist nämlich zur Förderung des demnächst wieder aufgenommenen Unternehmens bei der dafür gebildeten Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft eine Kapital-Betheiligung mit einem Viertel des zu 4,000,000 Rthlr. angenommenen Aktien-Kapitals Seitens des Staates übernommen worden (siehe Gesetz-Sammlung für 1844 S. 315 ff.), und zwar in der Art, daß den Privat-Aktien für einen Zinsgenuß von 3½ pCt. während 30 Jahre der Vorzug vor der vom Staate übernommenen 1,000,000 Rthlr. eingeräumt worden ist.

Ferner ist

Zu 7 bei der Rheinischen Eisenbahn, mit Rücksicht auf die bei den Verhandluugen der vereinigten ständischen Ausschüsse hervorgehobene Nothwendigkeit einer Unterstützung des Staats Behufs der Fertigstellung dieser Bahn für eine Anleihe von 1,250,000 Rthlrn. die Garantie der Zinsen zu 3½ pCt. vom Staate bewilligt worden (siehe Gesetz-Sammlung für 1843 S. 326 ff.), zum Gesammt-Betrage von 43,750 Rthlrn., und zwar mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes einer früher gemachten 4procentigen Anleihe von 2,500,000 Rtlrn. (s. Gesetz-Samml. für 1840 S. 295 ff.). Die Amortisation jener Anleihe erfolgt Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft, welche dazu jährlich ½ pCt. des Kapitals und die Zinsen der eingelösten Obligationen zu verwenden verpflichtet ist.

Die Geldmittel, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 zur Beförderung des Eisenbahn-Baues ausgesetzt worden sind, bestehen:

A. in einem Kapital-Fonds von 6,000,000 Rthlr., welche im Jahre 1843 mit 2,905,490 Rthlr. in zinstragenden Effekten, unter Anrechnung eines durch die aufgekommenen Zinsen noch nicht gedeckten Agios von 5245 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. und mit 3,089,264 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. baar zur Disposition gestellt worden ist,

und

B. in einem laufenden jährlichen Fonds, welcher vom Jahre 1843 an etatsmäßig mit 500,000 Rthlr. ausgebracht worden und sich um den Betrag der Mehrüberschüsse aus der Salz-Debits-Verwaltung gegen den Voranschlag von 1843 erhöht, bis derselbe auf das in jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmte Maximum von jährlich 2 Millionen Rthlr. gebracht sein wird; dieser Fonds hat hiernach betragen:

im Jahre 1843	500,000 Rthlr.
" " 1844	528,300 "
" " 1845	629,500 "
" " 1846	1,021,100 Rthlr.
im Ganzen also	2,678,900 Rthlr.

Der erstgedachte Fonds (zu A.) hat die Bestimmung, die Mittel zu der Kapital-Betheiligung zu gewähren, welche von Seiten des Staates bei mehreren Eisenbahn-Unternehmungen übernommen worden ist. Es fließen demselben auch die Zinsen zu, welche von den ihm angehörigen Effekten aufkommen, so wie die Zinsen der Aktien-Kapitalien, welche seitens des Staates in Folge der vorerwähnten Kapital-Betheiligung eingeschlossen werden, so weit diese Zinsen nicht statutenmäßig zur Amortisation der Privat-Aktien-Kapitalien zu verwenden sind. Bis jetzt ist seitens des Staats statntenmäßig eine Kapital-Betheiligung übernommen worden:

I. bei der oben zu 1 erwähnten Köln-Mindener Eisenbahn mit	1,860,000 Rtlr.
II. bei der oben zu 4 erwähnten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit .	1,437,500 "
III. bei der oben zu 4 erwähnten Oberschlesischen Eisenbahn mit	343,000 "
IV. bei der oben zu 5 erwähnten Stargard-Posener Eisenbahn mit . . .	714,300 "
so wie	
V. bei der oben zu 6 erwähnten Bergisch-Märkischen Eisenbahn mit	1,000,000 "
zum Gesammt-Betrage von .	5,354,800 Rtlr.

Die oben zu 2 gedachte Betheiligung des Staates bei der Thüringischen Eisenbahn mit einem Kapitalbetrage von 810,000 Rthlr. kommt hier nicht in Betracht, da derselbe, wie vorerwähnt, aus einem von des hochseligen Königs Majestät ausgesetzten Legate gewährt worden.

Der letztgedachte Fonds (zu B.) ist wesentlich dazu bestimmt, nicht nur die laufenden Ausgaben der Eisenbahn-Verwaltung, die Kosten für Vorarbeiten u. s. w. zu bestreiten, sondern auch die Mittel zur Leistung der Zuschüsse zu gewähren, welche in Folge der bei mehreren Eisenbahnen seitens des Staates übernommenen Zins-Garantie der Staatskasse zur Last fallen möchten. Eine solche Garantie ist bis jetzt bei folgenden Eisenbahnen übernommen worden:

a) bei der oben zu 1 erwähnten Köln-Mindener Eisenbahn zu 3½ Prozent für ein Aktien-Kapital von 13,000,000 Rtlr. zum jährlichen Betrage von	455,000 Rtlr.
b) bei der oben zu 4 erwähnten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu 3½ Prozent für ein Aktien-Kapital von 10,000,000 Rthlr. zum jährlichen Betrage von	350,000 "
c) bei der oben zu 4 erwähnten Oberschlesischen Eisenbahn zu 3½ Prozent für ein Aktien-Kapital von 2,400,000 Rtlr. zum jährlichen Betrage von	84,000 "
d) bei der oben zu 5 erwähnten Stargard-Posener Eisenbahn zu 3½ Prozent für ein Aktien-Kapital von 5,000,000 Rtlr. zum jährlichen Betrage von	175,000 "
so wie	
e) bei der oben zu 7 erwähnten Rheinischen Eisenbahn zu 3½ Prozent für eine Anleihe von 1,250,000 Rthlr. zum jährlichen Betrage von	43,750 "
also für einen Gesammtbetrag von .	1,107,750 Rtlr.

Bis jetzt ist der Fall, daß in Folge der Zins-Garantie ein Zuschuß seitens des Staates zu leisten wäre, noch nicht eingetreten; es haben daher die Bestände des laufenden Fonds (zu B.), so weit derselbe nicht zu den laufenden Ausgaben der Eisenbahn-Verwaltung in Anspruch genommen

worden, zur Verstärkung des Kapital-Fonds (zu A.) verwendet werden können. Mit Hülfe dieser Bestände, so wie der aufgekommenen Zinsen, sind aus dem Kapital-Fonds (zu A.) auf die oben unter I. bis V. aufgeführten Kapitalbeträge bis Ende 1846 gezahlt worden:

zu I. . .	1,488,000 Rtlr.	
= II. . .	1,437,500 =	
= III. . .	343,000 =	
= IV. . .	162,942 =	6 Sgr.
= V. . .	400,000 =	
im Ganzen	3,831,442 Rtlr.	6 Sgr.

Zu IV. betragen die bis jetzt ausgeschriebenen 30 Prozent der vom Staate übernommenen 714,300 Rthlr. Aktien 214,290 Rthlr.; da die Quittungsbogen für jenen Nominalbetrag aber unter Pari erworben sind, so ist nur der angegebene geringere Betrag zur Zahlung gekommen.

Die hierfür erworbenen Staats-Aktien und Quittungsbogen bilden ein Objekt, über welches nicht disponirt werden kann, da bei den zu I. bis IV. bezeichneten Eisenbahnen die darauf fallenden Zinsen statutenmäßig zur Amortisation der Privat-Aktien verwendet werden müssen, bei der zu V. gedachten Bergisch-Märkischen Eisenbahn aber die Privat-Aktionaire 30 Jahre statutenmäßig aus dem Ertrage des Unternehmens 3½ Prozent Dividende vorab zu beziehen haben und sonach es dahin steht, ob und zu welchem Betrage den Staats-Aktien eine Verzinsung werde zu Theil werden.

Außerdem ist der mehrgedachte Fonds dazu benutzt worden, um bei den ungünstigen Verhältnissen, welche auf dem Geldmarkte eingetreten sind, den vorzugsweise zur Beförderung geeigneten Eisenbahn-Unternehmungen durch Abnahme oder Ankauf eines Theils der dafür ausgegebenen Effekten zu Hülfe zu kommen. Desgleichen sind daraus die Ausgaben bestritten worden, welche für Rechnung des für die Preußische Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds vorschußweise auf die Brückenbauten bei Dirschau und Marienburg und die damit in Verbindung stehenden Strom- und Deich-Regulirungen, so wie auf den vorläufigen Beginn der Arbeiten zwischen Marienburg, Elbing und Braunsberg, nach dem oben zu 3 Bemerkten, verwendet worden sind. Die zu diesen Zwecken überwiesenen Fonds belaufen sich bis Ende 1846 auf resp. 483,000 Rtlr. und 430,000 Rtlr.

Ohne Mitberechnung dieser 913,000 Rtlr., welche aus den für die Berlin-Königsberger Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds zu erstatten, resp. darauf anzurechnen sein werden, besteht der Kapital-Fonds (zu A.) am 1. Januar 1847 in 4,440,250 Rtlr. an zinstragenden Effekten. Die nicht in den Verkehr zu bringenden Staats-Aktien und Quittungsbogen über die vom Staate übernommene Kapital-Betheiligung bei den oben zu I. bis V. bezeichneten Eisenbahnen sind unter den obigen 4,440,250 Rtlr. Effekten nicht begriffen. Auf diese Kapital-Betheiligung sind vom 1. Januar 1847 ab noch zu zahlen:

zu I.	372,000 Rtlr.
= II. nichts,	
= III. nichts,	
= IV.	500,000 =
= V.	600,000 =
im Ganzen	1,472,000 Rtlr.

Der laufende Eisenbahn-Fonds (zu B.) beträgt für 1847 1,205,200 Rtlr.

Faßt man die oben im Eingange unter 1 bis 7 bezeichneten Linien mit den anderweit schon ausgeführten oder eingeleiteten Bahnen zusammen, so stellt sich ein ausgedehntes und mannigfach verzweigtes Eisenbahnnetz dar, welches den bei der Berathung der vereinigten ständischen Ausschüsse aufgefaßten Gesichtspunkten vollständig entspricht.

a) Die Hauptstadt wird mit sämmtlichen Provinzen verbunden, nämlich:

mit Westfalen und der Rhein-Provinz durch die Berlin-Potsdam-Magdeburger (Gesetz-Sammlung für 1845 S. 555), die Magdeburg-Oschersleben-Halberstädter (Gesetz-Sammlung für 1842, S. 58) und die Köln-Mindener Eisenbahn, deren Verbindung mit der zweitgedachten Bahn durch die Braunschweigische und die Hannoversche Staatsbahn von Oschersleben über Braunschweig und Hannover nach Minden bewerkstelligt wird;

mit Sachsen theils durch die schon erwähnte Berlin-Potsdam-Magdeburger, theils durch die Berlin-Anhaltische Bahn (Gesetz-Sammlung für 1839 S. 177), welche durch die Mageburg-Halle-Leipziger Bahn mit der Thüringischen Eisenbahn von Halle über Merseburg, Weimar, Erfurt, Gotha nach Eisenach in Verbindung steht;

mit Schlesien durch die Niederschlesisch-Märkische Bahn von Berlin über Frankfurt, Bunzlau, Liegnitz nach Breslau, und durch die dort sich anreihende Oberschlesische Bahn;

mit Pommern durch die Berlin-Stettiner Bahn (Gesetz-Sammlung für 1840, S. 305);

mit Preußen durch die oben bezeichnete Linie über Küstrin, Driesen, Bromberg, Dirschau nach Danzig und nach Königsberg;

mit Posen durch eben diese Linie und die bei Driesen dieselbe kreuzende Stettin-Stargard-Posener Bahn.

b) Die Verbindung der Provinzen unter einander findet auf mannigfache Weise statt.

Die Verbindung der Provinz Brandenburg mit den übrigen Provinzen wird durch die oben zu a) erwähnten Bahnen bewerkstelligt:

Westfalen und die Rhein-Provinz werden unter einander nicht nur durch die Köln-Mindener Bahn, der sich die Bahn von Hamm nach Münster anschließt, sondern auch durch die Elberfeld-Dortmunder Bahn (Gesetz-Sammlung für 1844, S. 315) verbunden, welche durch die Düsseldorf-Elberfelder Bahn wieder bei Düsseldorf mit der Köln-Mindener in Verbindung tritt. Mit Sachsen kommen beide Provinzen einestheils durch die Köln-Mindener Bahn über Hannover und Braunschweig nach Magdeburg hin in Verbindung, anderentheils auch durch die Bahn von Hamm über Soest, Lippstadt, Paderborn nach der kurhessischen Gränze (Gesetz-Sammlung für 1846, S. 303), welcher sich die Kurhessische Bahn über Kassel nach Eisenach zur Thüringischen Bahn anschließt.

Sachsen und Schlesien stehen nicht nur mittelst der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Anhaltischen Bahn über Berlin, sondern auch mittelst der Bahn von Leipzig über Dresden nach Görlitz und die dort sich anreihende Niederschlesisch-Märkische Bahn über Kohlfurt, Bunzlau und Liegnitz nach Breslau mit einander in Verbindung.

Die Verbindung von Schlesien mit Posen, Pommern und Preußen wird durch die nach Breslau weiter zu führende Stettin-Stargard-Posener Bahn und die bei Driesen dieselbe kreuzende Preußische Bahn bewerkstelligt, und beide Bahnen bringen dann auch die letztgedachten drei Provinzen unter sich in Verbindung.

c) Für den Verkehr mit dem Auslande wird in den Haupt-Richtungen durch folgende Bahnen eine Verbindung dargeboten:

mit Belgien durch die Rheinische Eisenbahn von Köln über Aachen nach Antwerpen, Ostende, Brüssel u. s w., wodurch zugleich die Verbindung mit Frankreich nach Paris bewerkstelligt wird;

mit Hamburg durch die Berlin-Hamburger Bahn (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 167), welche durch die in der Einleitung begriffene Magdeburg-Wittenberger Bahn auch den über Magdeburg gehenden Verkehr aufnimmt;

mit Oesterreich durch die Oberschlesische Bahn mit den beiden Abzweigungen über Myslowitz nach Krakau und über Ratibor nach Oderberg in der Richtung auf Wien;

mit dem mittleren und südlichen Deutschland durch die Breslau-Görlitz-Dresden-Leipziger, die Magdeburg-Leipziger, die Thüringsche nach Frankfurt a. M. und nach Kassel zu führende und die Hamm-Lippstadt-Kasseler Eisenbahn.

Endlich wird auch mit Polen durch die Preußische Bahn über Bromberg nach Dirschau eine Verbindung vorbereitet, indem es, wenn in der Folge eine Umgestaltung der dermaligen Verkehrs-Verhältnisse in Polen eine Eisenbahn-Verbindung mit Warschau zum Bedürfniß machen möchte, nur auf den Bau der kurzen Strecke von Bromberg über Thorn nach der Landesgränze ankommt, um nicht nur nach Königsberg, Danzig und Stettin hin, sondern auch mit Posen, Berlin u. s. w. eine Verbindung herzustellen.

Es wird hiernach durch die oben bezeichneten Bahnen ein weit umfassendes, den ausländischen Bahnen sich anschließendes Eisenbahn-System zu Stande gebracht, vermöge dessen die preußischen Staaten in weiter Ausdehnung von Süden nach Norden durch die Verbindung des Adriatischen Meeres mit der Ostsee and der Nordsee, von Osten nach Westen durch eine zusammenhängende große Linie von Königsberg nach Aachen in der Richtung auf Antwerpen, Ostende, Brüssel und Paris durchzogen werden, woran sich dann mannigfache innere Verbindungen und Abzweigungen anreihen.

Ein ganz wesentliches Glied dieses Eisenbahn-Systems bildet in Ansehung der östlichen Provinzen die mehrgedachte Verbindung von Berlin mit Königsberg und Danzig. Wie oben zu 3 erwähnt worden, waren die Einleitungen zu deren Ausführung im Wege der Privatunternehmung nach der Grundlage getroffen worden, daß nur für die Hälfte des zu 32,000,000 Rthlr. angenommenen Anlage-Kapitals, also für 16,000,000 Rthlr., eine Zins-Garantie zu $3^1/_2$ pCt. zum jährlichen Belaufe von 560,000 Rthlr. gewährt, dagegen für die andere Hälfte prioritätisch aus dem Ertrage des ganzen Unternehmens ein Zinsgenuß von 4 pCt. eingeräumt und zugleich Seitens des Staates mit Hülfe der ferner zu gewärtigenden Bestände des Eisenbahn-Fonds ein ansehnlicher Theil des Anlage-Kapitals übernommen werden sollte, um mittelst der darauf fallenden Zinsen die allmälige Tilgung der Privat-Aktien und die dereinstige Erwerbung der ganzen Bahn zu bewerkstelligen.

Nachdem aber der Geldmarkt eine den Eisenbahn-Unternehmungen ungünstige Wendung genommen hat, muß die Hoffnung aufgegeben werden, für jetzt und in der nächsten Zukunft die Berlin-Königsberger Eisenbahn im Wege der Privat-Unternehmung nach jener Grundlage ins Leben zu rufen. Es würden jetzt, wenn der Weg der Privat-Unternehmung verfolgt werden sollte, viel weiter gehende Bewilligungen Seitens des Staates gemacht werden müssen, wie dies die Erfahrung darthut, daß fünfprozentige für ganz sicher zu erachtende Eisenbahn-Papiere dermalen nur zu Pari (oder wenig darüber) unterzubringen sind und gute vierprozentige Eisenbahn-Papiere ansehnlich unter Pari stehen, während die Staats-Schuldscheine mit 3½ pCt. Zinsen sich noch immer auf 92 pCt. und darüber gehalten haben. Wenn aber die Ausführung im Wege der Privat-Unternehmung hiernach jedenfalls nur mit sehr beträchtlichen Opfern Seitens des Staates zu bewerkstelligen sein würde, so drängt sich insbesondere die Frage auf:

ob es sich nicht empfehle, die Berlin-Königsberger Eisenbahn ganz für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen?

Schon bei der Berathung der vereinigten ständischen Ausschüsse haben sich zahlreiche Stimmen im Allgemeinen dafür ausgesprochen, dem Bau der Eisenbahnen für Rechnung des Staates überhaupt den Vorzug zu geben. Wenn es damals Anstand gefunden hat, in dieser Angelegenheit auf den Bau für Staatsrechnung einzugehen, so kommt dagegen jetzt in Betracht, daß es sich nicht mehr darum handelt, das ganze Netz auf diesem Wege zur Ausführung zu bringen, daß vielmehr dieses Netz bis auf die eine große Bahn nach Preußen im Wesentlichen schon ins Leben gerufen ist, und daß sonach es nur darauf ankommt, für diese eine Bahn zu dem Staatsbau überzugehen, um das Ganze zum Abschluß und zur Vollendung zu bringen. Ueberdies tritt gerade bei dieser Bahn zu den allgemeinen Gründen, welche für den Bau auf Staatsrechnung geltend gemacht worden, insbesondere noch die Rücksicht hinzu, daß bei der großen preußischen Bahn wenigstens für eine Reihe von Jahren voraussichtlich auf bedeutende Ausfälle zu rechnen sein dürfte, welche bei der Ausführung der Bahn im Wege der Privat-Unternehmung unter Zinsgarantie des Staates von diesem übertragen werden müßten, während bei den übrigen unter Zinsgarantie eingeleiteten Eisenbahn-Unternehmungen, mit etwaniger Ausnahme der Posen-Stargarder, erhebliche Zuschüsse Seitens der Staatskasse kaum in Aussicht zu nehmen sein möchten. Unter diesen Umständen möchte gerade bei der preußischen Bahn es von besonderer Wichtigkeit sein, das ganze Unternehmen in der Hand des Staates zu behalten, dessen pecuniäres Interesse dabei mehr, wie bei den anderen Bahnen, im Spiele ist, wie denn auch deren große Bedeutsamkeit für die allgemeine Landes-Communication und für die allgemeinen politischen und militairischen Interessen vorzugsweise bei dieser Bahn es angemessen erscheinen läßt, die ganze Leitung des Baues, wie des Betriebes, dem Staate vorzubehalten.

Soll aber auf diesem Wege die große Eisenbahn-Verbindung von Berlin mit Königsberg und Danzig ins Leben gerufen werden, so lassen sich zur Erreichung dieses Zweckes zweierlei Wege bezeichnen.

A. Der eine Weg besteht darin, daß die erforderlichen Geldmittel im Wesentlichen vermittelst einer Anleihe beschafft werden, deren Verzinsung und allmälige Amortisation aus dem Eisenbahn-Fond zu bewirken wäre.

Die Mittel zur Verzinsung dieser Anleihe werden sich aus dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. November 1842 zur Beförderung des Eisenbahn-Baues ausgesetzten jährlichen Fond von . . . . . 2,000,000 Rtlr.
von welchen nach Abzug des auf . . . 1,107,750 „
sich belaufenden Gesammtbetrages übernommenen Zinsgarantie noch . . . . 892,250 Rtlr.
disponibel bleiben, entnehmen lassen.

Zwar reicht diese Summe von 892,250 Rtlr., welche bei einem Zinssatze von $3^1/_2$ Prozent einem Kapitale von 25,492,857 1/7 Rthlr. und bei einem Zinssatze von 4 Prozent einem Kapitale von 22,306,250 Rtlr. entspricht, nicht aus, um die Zinsen des Anlage-Kapitals von 32,000,000 Rtlr. zu decken, welches sich für die Preußische Bahn in der oben zu 3. bezeichneten Richtung von Frankfurt über Küstrin, Driesen, Schneidemühl u. s. w. nach Dirschau und von dort einerseits nach Danzig, andererseits nach Königsberg als erforderlich ergiebt. Es läßt jedoch der beabsichtigte Zweck im Wesentlichen auch schon durch vorläufige Beschränkung des Projekts in der Art, daß der Bau der Strecke von Frankfurt über Küstrin bis in die Gegend von Driesen, woselbst die preußische Linie von der Stargard-Posener Bahn gekreuzt wird, vorerst noch ausgesetzt bleibt und zunächst nur von dem Kreuzpunkte ab über Dirschau nach Danzig und Königsberg gebaut wird, sich erreichen.

Auf diese Weise wird nämlich mittelst der 22 Meilen langen Bahn von Berlin über Stettin nach Stargard und der $11_{,8}$ Meilen langen Stargard-Posener Eisenbahnstrecken von Stargard nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, an welche sich daselbst die Bahn nach Dirschau u. s. w. anschließt, eine zusammenhängende Verbindung von Berlin nach Danzig und Königsberg hergestellt. Da die Bahn von Berlin über Frankfurt, Küstrin und Landsberg nach dem Kreuzpunkte bei Driesen eine Länge von $28_{,45}$ Meilen haben würde, während die Richtung über Stettin nach dem Kreuzpunkte $33_{,8}$ Meilen lang ist, so beträgt der Umweg nur $5_{,35}$ Meilen. Die ganze Eisenbahn-Verbindung von Berlin nach Königsberg erhält dabei eine Länge von $91_{,34}$ Meilen, diejenige von Berlin nach Danzig eine Länge von $74_{,23}$ Meilen, während die Entfernung von Berlin über Frankfurt und Küstrin nach Königsberg und Danzig resp. $85_{,99}$ und $68_{,88}$ Meilen betragen würde. Ferner wird auch die Verbindung von Berlin nach Posen, welche in der Richtung über Frankfurt, Küstrin und Driesen $39_{,65}$ Meilen betragen würde, schon durch die Stargard-Posener Bahn zu Stande gebracht, und zwar auf einem nur um $5_{,35}$ Meilen längeren Wege, da die Richtung von Berlin über Stettin und Stargard nach Posen 45 Meilen lang ist. Der Bau der vorläufig ausgesetzten Bahn von Frankfurt über Küstrin nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, durch welchen die Verbindungen von Berlin mit Danzig, Königsberg und Posen um $5_{,35}$ Meilen abgekürzt würden und auch die Stadt Frankfurt mit denselben in Verbindung kommen würde, wird dabei einer geeigneten Zeit vorbehalten bleiben können.

Die Kosten der Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen nach Danzig und nach Königsberg berechnen sich, einschließlich derjenigen für die Brückenbauten bei Dirschau und Marienburg, auf 26,590,000 Rtlr. Die von dem Fond der 2,000,000 Rtlr. jährlich noch disponibel bleibenden 892,250 Rtlr. bieten die Mittel dar, um bei einem Zinssatze von 3½ Prozent ein Kapital von 25,492,857 1/7 Rtlr., bei einem Zinssatze von 4 Prozent ein Kapital von 22,306,250 Rtlr. zu verzinsen. Wird, der Sicherheit wegen, der letztere Zinssatz in Aussicht genommen, so bleiben von den obigen
26,590,000 Rtlr.
nach Abzug dieser . . . . 22,306,250 „
noch . . . . 4,283,750 Rtlr.
zu decken. Nach den Eingangs dargelegten Grundlagen für die Betheiligung und Unterstützung des Staates bei der Ausführung der großen Eisenbahn-Linien ist im Allgemeinen davon ausgegangen worden, daß der Staat aus dem Eisenbahn-Kapital-Fond ein Siebentel des Anlage-Kapitals hergebe; dieses Siebentel berechnet sich von den obigen 26,590,000 Rtlr. auf . . . . 3,798,571 3/7 Rtlr.
so daß der obenerwähnte noch zu deckende Betrag von . . . . 4,283,750 „
dasselbe nur um . . . . 485,178 4/7 Rtlr.
überschreitet. Sollte dieser Mehrbetrag nicht etwa durch Ermäßigung des Kostenbedarfs bei der speziellen Veranschlagung oder bei der Ausführung ausgeglichen werden, so wird der Eisenbahn-Fond im Stande sein, den vollen Betrag von 4,283,750 Rtlr. zu decken. Wie oben bemerkt, hat nämlich der Eisenbahn-Kapital-Fond am 1. Januar 1847 einen Bestand von . . . . 4,440,250 Rtlr.
zu welchem noch die auf die Brückenbauten ꝛc. bei Dirschau und Marienburg und auf den Eisenbahnbau zwischen Marienburg, Elbing und Braunsberg bereits verwendeten 913,000 Rtlr.
hinzuzurechnen sind, da solche entweder aus dem für die Preußische Bahn zu beschaffenden Kapitale zu erstatten, oder auf den aus dem Eisenbahn-Fonds zu leistenden Zuschuß anzurechnen sein werden; dies ergiebt einen Kapital-Betrag von . . . . 5,353,250 =

Die vom 1. Januar 1847 ab noch zu leistenden Kapital-Einschüsse auf die vom Staate bei den verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen übernommenen Aktien betragen, wie oben nachgewiesen . . 1,472,000 Rtlr.
mit Hinzurechnung der . 4,283,750 =
für die preußische Bahn stellt sich der Gesammt-Betrag der aus dem Eisenbahn-Fonds zu gewährenden Zuschüsse
auf . . . . . . 5,755,750 =
Es fehlen daher nur . . . . 402,500 Rtlr.
welche aus dem laufenden Eisenbahn-Fonds zu decken sind. Derselbe beträgt für 1847, wie oben angegeben, 1,205,200

Rthl., und da in dem laufenden Jahre im ungünstigsten Falle in Folge der Zinsgarantie nur die bei der Oberschlesischen

Eisenbahn mit	84,000 Rtlr.
und bei der Rheinischen Eisenbahn mit . .	43,750 „
zusammen mit	127,750 Rtlr.

garantirten Zinsen der Staatskasse zur Last fallen können, indem von den unter Zinsgarantie gebauten Eisenbahnen erst diese beiden Bahnen vollständig im Betriebe sind, so würden schon im laufenden Jahre die Mittel zur Deckung jener 402,500 Rthl. sich jedenfalls disponibel stellen.

Es erscheint hiernach der Bau der Preußischen Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen ab über Dirschau nach Königsberg und nach Danzig vollständig gesichert, wenn behufs deren Ausführung für Rechnung des Staates

zu einer Staats-Anleihe, deren Zinsen durch den bei dem Eisenbahn-Fonds disponiblen Betrag von 892,250 Rthlr. gedeckt werden,

geschritten wird. Die allmälige Tilgung der Anleihe wird, wenn auch die Bahn selbst die Mittel dazu nicht aufbringen sollte, sich aus den Ersparnissen bewerkstelligen lassen, welche bei dem laufenden Eisenbahn-Fonds mit Sicherheit zu erwarten sind, da die in Folge der Zinsgarantie möglicherweise zu leistenden Zuschüsse voraussichtlich niemals zum vollen Betrage nöthig sein, die wirklichen Zuschüsse vielmehr jedenfalls sehr beträchtlich hinter dem Nominal-Betrage von 1,107,750 Rtl. zurückbleiben werden.

Durch diese Ersparnisse würde dann auch, wenn in obiger Art die Fonds zu dem Bau der Preußischen Bahn im Wege der Anleihe, unter Zutritt des Eisenbahn-Kapital-Fonds, beschafft werden, ein sehr erwünschtes Mittel dargeboten werden, um anderen Eisenbahn-Unternehmungen, deren Ausführung im allgemeinen Interesse von Wichtigkeit ist, zu Hülfe zu kommen.

Dahin gehört insbesondere die oben zu 5 erwähnte Bahn von Posen nach Breslau, im Anschluß an die Stettin-Stargard-Posener Eisenbahn, welche den zweiten Theil der in Aussicht genommenen Verbindung zwischen der Preußischen Bahn und der durch Schlesien führenden Linie bildet.

Desgleichen die oben zu 2 bereits bezeichnete Bahn von der kurhessischen Grenze über Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm, zum Anschluß an die Köln-Mindener und die Münster-Hamm'er Bahn, welche die Verbindung der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen mit Kassel, Frankfurt a. M. und der Thüringischen Eisenbahn herstellt.

Sodann kommt auch die projektirte Fortsetzung der Bahn von Münster nach der hannoverschen Grenze zum Anschluß an die von Emden her dorthin zu bauenden Bahn, in Verbindung mit einer Bahn, welche sich an der holländischen Grenze an die Ober-Yßelsche Bahn anschlösse und durch die hannoversche Grafschaft Bentheim über Rheine, Ibbenbühren und Osnabrück nach Loehne zur Köln-Mindener Bahn zu führen wäre, in Betracht, ein Unternehmen, welches wegen der Verbindung mit Emden an der Nordsee und wegen der Rücksicht, daß die Verbindung zwischen Osnabrück und Holland mit Umgehung des diesseitigen Gebietes im Werke ist, die Beförderung und Unterstützung des Staates zu verdienen scheint.

Ferner darf auch die etwa 4 Meilen lange Bahn, welche über Saarbrücken die Verbindung zwischen der Pfälzischen Ludwigsbahn, von Ludwigshafen (bei Mannheim) nach Berbach und der französischen Bahn über Metz nach Paris herstellen soll, nicht unberücksichtigt bleiben. Sie ist einestheils insofern von Wichtigkeit, als es im diesseitigen Interesse liegt, jene Verbindung nicht mit Umgehung des preußischen Gebietes im Auslande hergestellt zu sehen; anderntheils ist dieselbe für den Kohlen-Bergbau und den Kohlen-Absatz der dortigen Gegend von der größten Bedeutung. Das fiskalische Interesse der Bergverwaltung sowohl als die Rücksicht, daß der Bau der pfälzischen Ludwigsbahn schon in der Ausführung weit vorgeschritten ist, läßt es dringend erscheinen, möglichst bald zur Ausführung zu schreiten, und es dürfte für den Fall, daß die schwebenden Verhandlungen wegen Herstellung der Bahn durch eine Privat-Gesellschaft mit Betheiligung des Staates nunmehr nicht bald zum Ziele führen, für gerechtfertigt zu erachten sein, auch diese Bahn für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen. Ueberdies macht einestheils die Wahrnehmung der in Betracht kommenden militärischen Interessen, anderentheils der Umstand, daß die Interessen der Bergverwaltung und des Eisenbahn-Unternehmens mannigfach in einander greifen und unzertrennlich sind, es in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth, dieses Eisenbahn-Unternehmen seitens des Staates in Bau und Betrieb zu nehmen.

Endlich würde auch im Laufe der Zeit dem vorläufig ausgesetzten Bau der Bahn von Frankfurt über Küstrin nach dem Kreuzpunkte bei Driesen oder dem Bau einer direkt von Berlin ausgehenden Bahn über Küstrin dorthin näher getreten werden können, um den mit der Richtnng über Stettin verbundenen Umweg für den Verkehr nach Preußen und Posen zu beseitigen, wenn das Bedürfniß hierzu sich herausstellen, und das Hinzutreten des Staats sich als nothwendig ergeben möchte.

Für alle diese Bahnen werden sich nach und nach aus den Ersparnissen des laufenden Eisenbahn-Fonds die Mittel zur wirksamen Unterstützung namentlich in der Art, daß ein namhafter Theil des Anlage-Kapitals unter Einräumung der Priorität für die Zinsen der Privat-Aktien übernommen wird, disponibel machen lassen, und es möchte sich dabei auch als thunlich ergeben, nach Umständen selbst bei dieser oder jener Bahn zur Ausführung des Baues von Seiten des Staates zu schreiten. Jene Ersparnisse würden sich insbesondere für die ersten zehn Jahre, unter Berücksichtigung des Betrages, um welchen der laufende Eisenbahn-Fonds durch Vermehrung der Ueberschüsse aus der Salzdebits-Verwaltung sich allmälig erhöht, und welcher nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt auf mindestens 50,000 Rthlr. jährlich anzunehmen ist, von 1847 bis 1856 einschließlich, — bis wohin der Bau der Preußischen Eisenbahn zur Ausführung zu bringen sein würde — nach Wahrscheinlichkeits-Annahmen, wie folgt, stellen:

1. Aus dem laufenden Eisenbahn-Fond für 1847 zum Betrage von 1,205,200 Rtlr. werden voraussichtlich in Folge der Zinsgarantie überhaupt keine Zuschüsse zu leisten sein. Da auch eine Anleihe für die Preußische Bahn im laufenden Jahre noch nicht erforderlich sein wird, so bleibt jener Betrag in runder Summe von . . . . . 1,200,000 Rtlr. für 1847 für andere Zwecke disponibel.

2. Da im Jahre 1847 auch die Köln-Mindener Eisenbahn, so wie die Niederschlesisch-Märkische mit der Abzweigung nach Görlitz, vollständig in Betrieb kommen wird, so tritt mit dem Jahre 1848 der Zeitpunkt ein, von wo ab in Folge der Zinsgarantte des Staates auch bei diesen Bahnen ein Zuschuß in Frage kommen kann. Die garantirenden Actien-Kapitalien für die eben gedachten beiden Bahnen und für die Oberschlesische Eisenbahn betragen zusammen 25,400,000 Rtl. Wenn gleich es nicht für wahrscheinlich zu erachten ist, daß für die eine oder die andere dieser Bahnen ein namhafter Zuschuß zu leisten wäre, so möge doch der Sicherheit wegen ein Zuschuß von 1 Prozent des garantirten Kapitalbetrages, also von 254,000 Rtl. oder rund 250,000 Rtlr., jährlich in Rechnung gebracht werden. Für die Rheinische Bahn ist die Nothwendigkeit eines Zuschusses zu den Zinsen der garantirenden Anleihe von 1,250,000 Rtlr. überhaupt nicht anzunehmen, da dieser Anleihe nur eine frühere 4proz. Anleihe von 2,500,000 Rtlr., mit ½ Prozent zur Amortisation, vorgeht.

Außer obigen 250,000 Rtlr. kommt diejenige Summe in Betracht, welche für die Zinsen der Anleihe für die Preußische Bahn nöthig ist. Da die Fonds nur nach und nach bis zu Ende 1856 zu verwenden sind, so werden die für deren Verzinsung in Aussicht genommenen 892,250 Rtlr. auch erst nach und nach wirklich für diesen Zweck erforderlich; nimmt man an, daß die Verwendung bis zu jenem Zeitpunkt in 9 Raten erfolge, so wird für 1848 dafür $1/9$ jenes Betrages, in runder Summe von 100,000 Rtlr., erforderlich, wozu dann in jedem folgenden Jahr 100,000 Rtlr. mehr hinzutreten. — Vorausgesetzt, daß der laufende Eisenbahn-Fond, wie oben bemerkt, jährlich im Durchschnitt um 50,000 Rtlr. sich erhöht, also für 1848 mit . . . . 1,250,000 Rtlr. ausgebracht wird, so gehen davon ab:

a) 250,000 Rtlr.
b) 100,000 „
350,000 „

und für 1848 bleiben disponibel . . . . 900,000 Rtlr.

3. Wenn im Jahre 1848 die Stargard-Posener Bahn eröffnet wird, so kann vom Jahre 1849 ab der Fall eintreten, daß in Folge der Zinsgarantie ein Zuschuß dafür zu leisten wäre. Nimmt man der Sicherheit wegen einen solchen Zuschuß von 2 Prozent des garantirten Actienkapitals von 5,000,000 Rtlr. mit 100,000 Rtlr. jährlich in Aussicht, so treten den oben zu 2. a) und b) berechneten . . . . 350,000 Rtlr.
hinzu c) die eben gedachten . 100,000 „
und d) anderweite . . . . . 100,000 „
für die Preußische Bahn. Nach Abzug dieser . . . . 550,000 Rtlr.
bleiben von dem für 1849 anzunehmenden Betrage des Eisenbahnfonds von . . . 1,300,000 „
für 1849 disponibel . . . . 750,000 Rtlr.

Zu den in Abzug zu bringenden 550,000 Rtlr. treten jährlich für die Preußische Bahn 100,000 Rtlr. mehr hinzu, während andererseits der Eisenbahnfond sich jährlich um 50,000 Rtlr. erhöht, so daß der Bestand sich berechnet:

4. für 1850 auf	700,000 Rtlr.
5. für 1851 auf	650,000 „
6. für 1852 auf	600,000 „
7. für 1853 auf	550,000 „
8. für 1854 auf	500,000 „
9. für 1855 auf	450,000 „
10. für 1856 kommt die letzte Rate der für die Preußische Bahn bestimmten 892,000 Rtlr. mit 92,250 Rtlr. oder rund 90,000 Rtlr. mehr in Abzug, so daß noch disponibel bleiben . .	410,000 „

Bis zum Schlusse des Jahres 1856 ist also aus den Ersparnissen des laufenden Eisenbahnfonds ein für andere Zwecke disponibler Betrag von . . . . 6,710,000 Rtlr. zu erwarten, zu welchem noch alles dasjenige hinzutritt, was von der unter 2. bis 10. für die Zinszuschüsse angesetzten Summe von resp. 250,000 Rtlr. oder 350,000 Rtlr. in der Wirklichkeit nicht gebraucht wird.

Von 1857 ab werden dann ferner noch wenigstens die zuletzt berechneten 410,000 Rtlr. jährlich zur Disposition verbleiben.

Es darf hiernach insbesondere auch mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß der laufende Eisenbahnfond die Mittel bieten werde, um etwaige Ueberschreitungen des zu der Preußischen Bahn angenommenen Anlagekapitals von 26,590,000 Thlr. zu decken und die allmälige Amortisation der Anleihe zu bewerkstelligen.

Sollte der Zustand des Staatshaushalts es gestatten, den laufenden Eisenbahnfond noch früher, als dies nach der obigen Wahrscheinlichkeits-Berechnung durch die jährliche Zunahme der Ueberschüsse aus der Salzdebits-Verwaltung erfolgen dürfte, mit dem vollen Betrage von 2 Millionen Thalern auf den Etat zu bringen, so würden die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, so wie zur Förderung und Unterstützung anderer Eisenbahn-Unternehmungen, noch in beträchtlicherem Maße zur Verfügung stehen.

Wird der eben bezeichnete Weg gewählt, so kann der Bau der Eisenbahn schon in den nächsten Jahren kräftig in Angriff genommen und in zweckentsprechender Frist spätestens gleichzeitig mit dem Bau der Brücken über die Weichsel und Nogat, wahrscheinlich aber noch eher, zum Ziel geführt werden.

B. Der **zweite** Weg wäre eine allmälige langsame Ausführung nach Maßgabe der dazu disponiblen Mittel des Eisenbahnfonds und etwaiger sonstiger, aus den Ueberschüssen der Staatskasse disponibel zu stellender Fonds. Man würde in diesem Falle vielleicht auch von künftigen günstigeren Geld-Konjunkturen Gebrauch machen können, um die Fortsetzung und Vollendung des Werkes im Wege der Privat-Unternehmung herbeizuführen. Was die aus den Mitteln des Staats zu beschaffenden Fonds betrifft, so kann bei den mannigfachen Ansprüchen, die an die Staatskasse gemacht werden, auf anderweite Zuschüsse keine sichere Rechnung gemacht werden, so daß zunächst nur die Mittel des Eisenbahn Fonds in Betracht kommen können. Der Eisenbahnfonds hat wie oben dreits erwähnt worden, auf die bei der Köln-Mindener, der Bergisch-Märkischen und der Stargard-Posener Eisenbahn übernommene Kapital-Betheiligung noch

zu leisten	1,472,000 Rthl.
die Kosten der Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen ab betragen . .	26,590,000 „
so daß sich eine Kapital-Ausgabe von .	28,062,000 Rthl.
ergiebt. Zur Deckung dieser Summe ist an Kapital zunächst nur der Effektenbestand des Eisenbahn-Fonds mit	4,440,250 „
disponibel, so daß also noch	23,621,750 Rthl.

zu decken blieben. Diese müßten durch den **laufenden** Eisenbahn-Fonds bestritten werden. Unter der oben gedachten Voraussetzung, daß dieser für 1847 mit 1,205,200 Rthl. ausgebrachte Fonds sich im Durchschnitt um 50,000 Rthl. jährlich erhöht, in den nächsten 16 Jahren also **durchschnittlich** 1,600,000 Rthl. und von 1864 ab 2,000,000 Rthl. jährlich einträgt, so wie, daß die angenommene Summe von 350,000 Rthl. jährlich für die übernommenen Zins-Garantien ausreicht, würde der Fonds erst in ungefähr 18¼ **Jahren** die Mittel zur Deckung der noch zu bestreitenden Summe von 23,621,750 Rthl. darbieten.

Bei der Wahl dieses Weges würde mithin die Vollendung der sowohl für die zunächst betheiligten Provinzen als für die allgemeinen Landes-Interessen so wichtigen Eisenbahn-Verbindung nach Königsberg einer ziemlich fernen Zeit vorbehalten bleiben müssen, außerdem aber der große Uebelstand daraus erwachsen, daß alle Mittel des Eisenbahn-Fonds allein für dieses Unternehmen in Anspruch zu nehmen wären. Für andere Bahnen, namentlich die oben bereits genannte Bahn von Posen nach Breslau, die Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, die Saarbrücker und die im Regierungs-Bezirk Münster projektirten Anschluß-Bahnen, würde, wenn man die Zeit der Vollendung der preußischen Ostbahn nicht noch mehr hinausschieben wollte, nichts Erhebliches übrig bleiben.

Aus diesen Rücksichteu erscheint der zuerst entwickelte Vorschlag, die zum Bau der Eisenbahn nach der Provinz Preußen erforderlichen Geldmittel in der angegebenen Weise durch eine Staats-Anleihe zu beschaffen, um so mehr als der empfehlenswertheste, als die vorgeschlagene Beschaffung der Geldmittel ohne eine Vermehrung der Steuerlast und ohne anderweite Belastung der Staatskasse blos durch eine für eine mäßige Reihe von Jahren vorzunehmende Umsetzung einer schon vorhandenen Rente in Kapital erfolgen und dadurch, außer andern sehr erheblichen Vortheilen, die Möglichkeit gegeben würde, die Eisenbahn spätestens in 9 statt in 18 Jahren fertig zu stellen.

Berlin, im März 1847. **von Düesberg.**

Berlin, 18. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Regiments-Arzte a. D., Dr. **Frantz**, den rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Festungs-Bauschreiber a. D., **Bader**, in Pillau, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; und den Kammergerichts-Assessor v. **Reuß** zu Trzemeßno zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem Land- und Stadtgerichte zu Posen zu ernennen.

Se. königl. Hoheit der Prinz **Friedrich Karl** ist nach Bonn abgereist.

Das dem Kaufmann E. W. **Ulmann** in Berlin unter dem 25. Februar 1846 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu Achsen, Wellen und dergleichen zu verbinden, ist erloschen.

Abgereist: Se. Excellenz der General-Lieutenant und kommandirende General des 3ten Armee-Corps, v. **Weyrach**, nach Frankfurt a. O.

Berlin, 17. April. Die bereits auf vorigen Sonnabend angesetzt gewesene und des schlechten Wetters wegen abbestellte Parade der hier garnisonirenden Garde-Kavallerie-Regimenter fand heute früh um 9 Uhr, bei leider wiederum ungünstiger Witterung, auf dem Platze zwischen dem königl. Schlosse und dem Lustgarten statt. Die Aufstellung war die gewöhnliche im Haken; die Truppen bestanden aus: der 3. Escadron Garde du Corps, dem Garde-Kürassier-, dem Garde-Dragoner-, dem 2. Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiment und der Lehr-Escadron, kommandirt durch den General-Major Grafen von Waldersee, Commandeur der 2. Garde-Kavallerie-Brigade. — Um 9 Uhr erschien Se. Majestät der König, in der Uniform des Garde-Kürassier-Regiments, umgeben von den königlichen Prinzen und gefolgt von einer zahlreichen Suite. Se. Majestät besichtigten die Truppen, während diese präsentirten, und ließen solche dann in Zügen einmal vorbeimarschiren. (Allg. Pr. Z.)

× **Berlin**, 16. April. Die gestrige zweite Plenar-Sitzung des vereinigten Landtages, welche sich auf die Adresse bezog, hat von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags gedauert, wo die Erschöpfung einige Mitglieder auf Vertagung anzutragen nöthigte. Die heutige dritte Sitzung wird entscheiden müssen, in welcher die Abstimmung über die Amendements erfolgen wird und man zugleich mit der Adresse zu Ende zu kommen hofft. Referent der Adreßkommission ist Herr Banquier von Beckerath, Deputirter von Crefeld. — Der russische Gesandte, Herr v. Meyendorff, ist plötzlich von hier nach Warschau abgereist, woselbst er, wie man hört, den Kaiser erwarten oder schon antreffen soll. Der ihm für die militärischen Angelegenheiten beigegebene General von Mansuroff ist kürzlich von hier abberufen wor-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit drei Beilagen.

Erste Beilage zu № 91 der Breslauer Zeitung.

Dinstag den 20. April 1847.

(Fortsetzung.)

den, ohne daß seine Stelle bis jetzt wieder besetzt wäre.
Da man immer bestimmter vernimmt, daß der Graf
von Bresson, der sich bekanntlich früher hier befand
und später nach Madrid geschickt ward, nunmehr zum
französischen Gesandten in Petersburg designirt sei, so
enthält man sich unschwer der Hypothese, es müsse der
Sendung dieses ausgezeichnetsten französischen Diploma-
ten wohl ein besonderer Zweck zum Grunde liegen.
Vielleicht ist man nicht auf falscher Fährte, wenn man
diesen Zweck in einer durch das bekannte Rentengeschäft
angebrachten Bestrebung zu finden glaubt. — Als Ku-
riosum möge mitgetheilt werden, daß die so viel bespro-
chene neue Nachtigallensteuer der Stadt Berlin doch
250 Thlr. eingebracht hat, woraus zugleich hervorgeht,
daß hierselbst im Ganzen 10 Nachtigallen in Käfigen
gehalten werden.

± **Berlin**, 17. April. Die Nothwendigkeit des Baues
eines Ständehauses für den vereinigten Landtag stellt sich im-
mer entschiedener heraus, da die mangelhafte Akustik
des weißen Saales im königlichen Schlosse sich als sehr
ungünstig für große parlamentarische Verhandlungen in
diesem Saale erweis't. Für einen großen Theil der Ab-
geordneten ist eine anstrengende Aufmerksamkeit erforder-
lich, um den Verhandlungen nur Folgen zu können.
Ein Uebelstand, welcher durch die Lage des Saales nach
einer der belebtesten Straßen der Hauptstadt hin ent-
stand, ist allerdings bereits gehoben worden, indem für
die Zeit der Sitzungen der Stände den vielen Fuhrwer-
ken aller Art andere Verbindungswege durch polizeiliche
Verordnung angewiesen worden sind. Der beregte Uebel-
stand war in den ersten Sitzungen der Art, daß, wie
wir von einem Mitgliede der Herrenkurie versichern hör-
ten, der Fall sich ereignete, daß ein Mitglied der ge-
nannten Kurie bei der Abstimmung, wegen Mißverständ-
nisses, seine Stimme für die gerade entgegengesetzte Mei-
nung abgab. — Das in der letzten Zeit hier stattge-
habte bedeutende Steigen der Getreidepreise dürfte ge-
eignet sein, die Aufmerksamkeit der Behörden auf die-
sen Gegenstand in höherm Grade hinzulenken. Der
Grund des gegenwärtigen Nothstandes in hiesiger Ge-
gend wird neben den bekannten allgemeinen Ursachen
auch in dem Umstande gesucht, daß, wie man angiebt,
in unserer Nachbarschaft mehr als die Hälfte der Kar-
toffeln, dieses so unentbehrlichen Nahrungsmittels, in
Spiritus verwandelt worden sei, welcher zu hohen Prei-
sen nach solchen Ländern, in denen der Brennerei-Be-
trieb untersagt worden, Absatz gefunden habe. Die
Preise der Kartoffeln und rückwirkend auch jene des
Getreides würden sich, da die Ernte in hiesiger Gegend
ziemlich lohnend gewesen, weit billiger gestellt haben,
wenn nicht zu große Massen von den Brennereien fort-
gekauft und dem nothwendigen Verbrauch entzogen wor-
den wären. In einer der hiesigen Zeitungen wird drin-
gend darauf hingewiesen, daß, wenn nicht noch zu rech-
ter Zeit von den Behörden Maßregeln ergriffen wür-
den, die zur Beruhigung beizutragen und der allgemei-
nen Spekulation Einhalt zu thun im Stande seien,
das Brod und die Kartoffeln einen Preis erreichen wür-
den, der für die ärmere Bevölkerung unerschwinglich sei.
Namentlich wünscht man auch amtliche Bekanntma-
chungen, ob Getreide-Ankäufe im Auslande gemacht sind,
oder ob auf Oeffnung der Magazine zu hoffen ist.

* **Breslau**, 18. April. Um das heut abgedruckte
Patent über die Publikation des Beschlusses der deut-
schen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832 richtig
zu verstehen und dessen ganze Wichtigkeit zu ermessen, muß
man sich der bezüglichen Gesetze erinnern. § 7 des in
das Censur-Edikt für die preußischen Staaten vom 18.
Oktober 1819 aufgenommenen Bundestags-Beschlusses
vom 20. September 1819 bestimmt: Die Verfasser,
Herausgeber und Verleger der unter der Haupt-
bestimmung des § 1 begriffenen Schriften bleiben übri-
gens, wenn sie den Vorschriften dieses Be-
schlusses gemäß gehandelt haben, von aller
weiteren Verantwortung frei, und die im § 6
erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden
ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die
Personen gerichtet. In Verbindung damit und in
Beziehung darauf disponirt Artikel XIII. des Censur-
Edikts vom 18. Oktober 1819: Der Buchdrucker und
Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte
Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck
einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Ver-
antwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Dem
Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige voll-
ständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten
kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß
er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B.
durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zwei-
deutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor ver-
borgen bleiben konnte) oder sonst durch unzuläs-
sige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu er-
schleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, be-
sonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werke vor-
kommenden unerlaubten Stellen nach wie vor verant-
wortlich ꝛc. Am 14. Juni 1832 vereinigte sich die
Bundesversammlung über folgende Erklärung und Er-
läuterung des obigen § 7 des Beschlusses vom 20. Sep-
tember 1819: „daß der § 7, Absatz 2 des Bundestags-
Beschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem
Sinne genommen werden könne, daß die dort genann-
ten Verfasser, Herausgeber oder Verleger, wenn sie den
Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben,
für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder ver-
legten Schriften auch gegen die einzelnen Bun-
desstaaten, von aller weiteren Verantwortung ent-
bunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene
Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung
der Landesgesetze auf die durch die Presse began-
genen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze
keinerlei Beschränkung unterworfen seien.“ — Diese
Deklaration ist bisher für Preußen nicht ordentlich pu-
blizirt gewesen. Im Allgemeinen durfte der Schriftstel-
ler, welcher eine Schrift mit Vorwissen und vor-
gängiger Genehmigung der Landesbehörde
eines deutschen Bundesstaates (also mit er-
langter Censur-Erlaubniß) zum Druck befördert
und die Aufmerksamkeit des Censors nachweislich weder
hintergangen noch die Erlaubniß durch sonst unzuläßige
Mittel erschlichen hatte, für befreit von jeder weiteren
Verantwortlichkeit erachtet werden. Insbesondere hat
das Breslauer Oberlandesgericht nach diesem Grundsatze
ein freisprechendes Erkenntniß in einem Preßprozesse ge-
fällt. Das Patent vom 8ten d. M. publizirt die De-
klaration vom 14. Juni 1832 als eine authentische
Erklärung und intendirt somit die Wiederherstellung
der Verantwortlichkeit des preußischen Schriftstel-
lers auch für die mit dem Imprimatur eines deutschen
Bundesstaates erschienenen Schriften. Zu mehrerer Be-
deutsamkeit muß der nicht wohl zweifelhaften Rechtsregel
gedacht werden, daß authentische Erklärungen rückwir-
kende Kraft haben.

Königsberg, 14. April. Bei der heutigen sehr
zahlreich besuchten Versammlung des Zweigvereins der
Gustav-Adolph-Stiftung im Kneiphöfischen Rathhaus-
Saale, wurde Herr Prediger Dr. Rupp als Deputir-
ter die nächste Darmstädter Hauptversammlung mit 93,
Dr. Motherby mit 76, zu ihren Stellvertretern Predi-
ger Detroit mit 97, Professor Dr. Meyer mit 75 Stim-
men erwählt. (K. Z.)

Köln, 13. April. Heute ward in der Verläum-
dungsklage gegen die Gräfin von Hatzfeldt und Lasalle
das Urtheil verkündet; beide wurden, wegen nicht bewie-
sener Verbreitung der Klageschrift, von der Klage ent-
bunden. (Düsseld. Z.)

Deutschland.

Karlsruhe, 14. April. Ein badensches Blatt
bringt den nachstehenden Bericht: „Lahr, 11. April.
Seit einigen Tagen haben in unserer Gegend polizei-
liche Nachforschungen nach einem Flugblatt von Karl
Heinzen stattgefunden, das in vielen Exemplaren un-
ter dem Landvolke verbreitet worden sein soll; zugleich
vernimmt man, daß auf den Dichter Hoffmann von
Fallersleben gefahndet werde, der, obgleich man nirgends
eine Spur von ihm hat, mit jener Verbreitung in Ver-
bindung gebracht wird ꝛc.“

Offenburg, 12. April Dr. Rauschenblatt
(bekannt aus den Göttinger Unruhen), der sich in
Straßburg aufhielt, wurde, wie wir so eben hören, zu
Kehl, während er im Begriffe war, aufrührerische
Schriften zu vertheilen, festgenommen und in das
Amtsgefängniß nach Kork abgeführt. (O.P.A.Z.)

✉ **Kiel**, 16. April. Die in der schroffsten Form,
welche überall nur denkbar war, abweichende Antwort
des Königs auf den Verfassungs-Antrag der schleswig-
holsteinischen Ritterschaft würde im Allgemeinen nicht
sehr haben auffallen können, da sie vollkommen mit dem
consequent gegen die Herzogthümer beobachteten System
der dänischen Regierung übereinstimmt. Das Auffallende
an der Sache ist nur dies, daß man in Kopenhagen
auf den am 19. Januar eingereichten Antrag erst jetzt
geantwortet, d. h. daß man drei Monate gebraucht hat,
um zu finden, daß die Eingabe der Ritterschaft „mit
Rücksicht auf deren Fassung und Inhalt zur Ertheilung
einer allerhöchsten Resolution auf dieselbe nicht geeignet
sei.“ Früher war, wie wir jetzt aus guter Quelle er-
fahren, beabsichtigt worden, eine etwas mehr auf die
Wünsche des Landes eingehende Antwort der Ritterschaft
zu ertheilen. Es war die Absicht gewesen, die von der
Ritterschaft beantragte Entwickelung unserer ständischen
Verfassung in der Weise anzubahnen, daß aus den
sämmtlichen vier (den beiden deutschen und den beiden
dänischen) Ständeversammlungen gemeinsame ständische
Ausschüsse gebildet werden sollten, welche vorläufig be-
stimmt waren, in Kopenhagen zusammenzutreten, um
eine gewisse Ausgleichung hinsichtlich der wichtigsten Dif-
ferenzpunkte zwischen den deutschen und dänischen Staats-
theilen herbeizuführen, denen sodann aber auch, nament-
lich in den finanziellen Angelegenheiten einige weiter ge-
hende Befugnisse, als sie bis jetzt den Ständeversamm-
lungen zustehen, sollten eingeräumt werden. — Es wird
sich nun fragen, welche weiteren Schritte die Ritterschaft
thun wird, um ihre wohlbegründeten Forderungen zur
Anerkennung zu bringen. Schon im Januar d. J.,
als das Plenum der Ritterschaft in Kiel versammelt
war, ist von einer an den deutschen Bund zu richten-
den Beschwerde die Rede gewesen; damals aber gewann
die Ansicht die Oberhand, daß man sich vorher noch mit
einer Vorstellung an den König wenden müsse. Jetzt
wird sich, wie wir hören, die fortwährende Deputation
von Prälaten und Ritterschaft in den nächsten Tagen
in Kiel versammeln, um die weiteren Beschlüsse vorzu-
bereiten. — Seit mehreren Monaten war der Justiz-
Rath Lassen in Hadersleben beschäftigt, im nördlichen
Schleswig eine ihm aufgetragene Untersuchung gegen
die Urheber und Verbreiter verschiedener kleiner in dänischer
Sprache abgefaßter Schriften über die Erbfolgefrage zu
führen. In diesen Schriften war das Recht der Her-
zogthümer in populärer Weise entwickelt, und es war
offenbar die Absicht gewesen, durch dieselben auf die
dänisch sprechende ländliche Bevölkerung des nördlichen
Schleswig einzuwirken. Der Kammerherr von Scheel
hatte die Meinung gefaßt, daß der Herzog von Augu-
stenburg bei der Abfassung und Verbreitung dieser Schrif-
ten betheiligt sei. Deshalb wird vornehmlich in der
Umgegend von Augustenburg, auf der Insel Alsen und
in der Landschaft Rundewitt, eine Unzahl von Verhören
vorgenommen. Jetzt ist endlich diese Untersuchung ge-
schlossen, und das Resultat der aufgehäuften Aktenstöße
besteht in dem Ergebniß, daß die fraglichen Schriften
auf ganz gesetzliche Weise unter deutscher Censur gedruckt
sind, und daß also Niemand wegen der Verbreitung der-
selben in Anspruch genommen werden kann.

Oesterreich.

☿ **Wien**, 17. April. An die Stelle des verstor-
benen Hofraths Ritter von Reimann ist der Regierungs-
rath Dr. Gärtner unter gleichzeitiger Beförderung zum
Hofrath zum ersten Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers
ernannt worden, wodurch die Homöopathie einen mäch-
tigen Gönner gewinnt, denn Dr. Gärtner ist einer un-
serer geschicktesten Homöopathen. — Durch kaiserliche
Entschließung vom 10. April ist der Bischof Romelli
von Cremona, ein ebenso gelehrter als mildgesinnter
Priester zum Erzbischof zu Mailand ernannt worden. —
Als neulich im Josephstädter Theater ein Volksstück ge-
geben ward, in dem ein Böhme auftritt, der das Deutsche
in böhmischer Weise radebrecht, eine Figur, wie sie in
unsern Volksstücken sehr häufig vorkommt, rotteten sich
viele junge Böhmen zusammen, um das Stück auszu-
pochen. Sie realisirten auch ihr Vorhaben und zwar
in einer Art, daß der Schauspieler, welcher den komi-
schen Böhmen gab, nebenbei gesagt, ein Greis von etli-
chen 60 Jahren, in Folge des Auftritts vom Schlage
gerührt ward.

* **Wien**, 16. April. Die Prinzessinnen Auguste
und Amalie von Sachsen sind gestern hier eingetroffen
und in einem Hotel hier abgestiegen. — Nach einem
umlaufenden Gerüchte soll unser bisheriger Gesandte von
Athen, Prokesch v. Osten, den Internuntius von Stür-
mer in seinem Posten in Constantinopel ersetzen. Der
als kaiserlicher Marine-Commissar der österreich. Dampf-
schifffahrt zugetheilte Oberstlieutenant v. Hudriafsky soll
für diesen Fall als Minister-Resident nach Athen be-
stimmt sein. — Die neuesten Privatbriefe aus Mailand
sprechen von einigen Arretirungen, die dort wegen poli-
tischer Umtriebe stattgefunden haben. Die betreffenden
Individuen gehören der höheren Klasse der Gesellschaft
an. — Das größte Aufsehen erregte hier das preußische
Toleranz-Gesetz. Man kann sagen, daß die Wiener
welche bekanntlich zu den tolerantesten Katholiken de,

Welt gehören, in der That vom Inhalte ergriffen wurden. In allen Gasthäusern wurde gestern und vorgestern die Wiener Zeitung, welche die Edicte enthielt, von den Anwesenden mit Begierde gelesen. Es ist dies der klarste Beweis, daß die neuesten Ereignisse in Baiern und Preußen hier ihren Nachhall finden.

* **Pesth**, im April. Das in Ungarn seit einigen Jahren geltende Ablösungsgesetz hat bereits mehreren großen und kleineren Ortschaften zum freien Grundbesitz verholfen und es würde dasselbe noch weit mehr benützt werden, wenn nicht der Abtretung der Gemeindegründe als Entschädigung an den Gutsherrn der Umstand im Wege stände, daß durch diesen Umtausch des Gemeindeguts der steuerbare Unterthansboden verringert und der steuerfreie Adelsbesitz dadurch vergrößert würde, weshalb zur Wahrung fiskalischer Interessen dieser Modus unterbleiben muß und allein das Geld interveniren darf, das Geld, das in Ungarn so überaus rar ist. Neuerdings hat sich der Flecken Mezötur, 20 Meilen von da, für die Summe von 160,000 Fl. Conv.=Münze von der gutsherrlichen Familie von Kallay von allen Natural=Leistungen und Handdiensten für ewige Zeiten losgekauft. — Das Land hat einen seiner thätigsten Schriftsteller verloren, dessen Rastlosigkeit und weitläuftige Correspondenz bei uns förmlich sprüchwörtlich geworden war. Wir meinen den Dr. Rumy, Professor der Rechtswissenschaft am Collegium zu Gran, der gegen 100 Bände geschrieben hat und ein merkwürdiger Polyhistor gewesen. Er hat wohl im Laufe seines Lebens mit mehreren hundert Journalen des Auslandes Verbindungen angeknüpft und in früheren Zeiten mag er wohl der einzige ständige Correspondent deutscher Journale aus Ungarn gewesen sein. Dr. Rumy war 1780 in Iglo geboren. — Der Rechnungsabschluß der Donau=Dampfschifffahrts=Gesellschaft ist sehr günstig ausgefallen, denn selbst das alljährliche Defizit auf der untern Donaustrecke hat sich im verflossenen Jahre bedeutend gemindert, so daß bald der ganze Lauf des Stromes ohne partiellen Verlust wird befahren werden können. Dafür hat die Beschiffung der Theiß einen Ausfall von 40,000 Fl. Conv.=Münze nach sich gezogen und es beweist dieses Resultat nur, daß der Theißfluß einen Landstrich bespült, dessen Cultur noch lange nicht so weit gediehen ist, um eine Dampfverbindung zu erheischen.

Großbritannien.

London, 12. April. Dem Daily News wird aus Portsmouth unterm 11ten geschrieben, daß die Thetis wahrscheinlich binnen ganz Kurzem wieder 200 Mann Marinesoldaten nach Lissabon führen wird und daß in Woolwich eine Abtheilung dieser Truppengattung Ordre erhalten hat, jeden Augenblick marschfertig zu sein. — Eine weitere Entlassung der bei öffentlichen Arbeiten Beschäftigten um 10 pCt. ist angeordnet worden. Als Folge solcher Entlassungen kam es in der Stadt Youghal zu einem Brotaufruhr, der indeß bald von Polizei und Militär gedämpft wurde. Mehrere der kürzlich verabschiedeten Arbeiter hatten nämlich andere, die noch beschäftigt waren, ebenfalls zum Aufhören genöthigt und waren vereint mit den letzteren in gedachte Stadt gedrungen, wo sie über Bäckerläden herfielen und sie plünderten. Obgleich die Ruhe in kurzer Zeit hergestellt war, so leben die Stadtbewohner doch in großer Besorgniß, daß sich diese Vorfälle in schlimmerer Art erneuern werden. — Ueber den Zustand Irlands drückt sich die Times in folgender Weise aus: „Wie's scheint, geht es vom Schlimmen zum Schlimmeren fort. Kaum giebt sich eine Besserung in der Lage des hungernden Landvolkes kund, als auch wieder agrarische Verbrechen, die bisher von den ungewöhnlichen Zuständen des Landes niedergehalten waren, in ihrer alten grausamen Form zum Vorschein kommen." Es werden hierauf 3 neue Mordthaten erwähnt, die ganz kürzlich in Kilkenny und Tipperary vorfielen. Dergleichen Berichte sind jetzt fast täglich in den Zeitungen zu finden, so daß andere agrarische Verbrechen: Schafestehlen, gewaltsame Entführung von Schießwaffen, Brandstiftungen rc. mehr in den Hintergrund treten.

Frankreich.

* **Paris**, 13. April. Die gestrige Debatte der Deputirtenkammer hat noch 2 wichtige ministerielle Erklärungen herbeigeführt, welche, und darauf kommt hier gegenwärtig fast Alles an, sogar auf die Course der Börse gewirkt haben. Wie bereits erwähnt, war der Gesetzentwurf wegen Zurückgabe der Kautionen für die Eisenbahnbauten, je nachdem diese ausgeführt werden, an der Tagesordnung. Herr Grandin hatte ein eben vorgekommenes Unglück auf der Eisenbahn bei Rouen zur Sprache gebracht. Dort ist nämlich ein Personenwagen dritter Klasse zertrümmert worden, wobei die Personen auf die Bahn geschleudert und meistentheils schwer verwundet wurden. Die übrigen Wagen hatten sich gegeneinander aufgerichtet, jedoch ohne umzustürzen. Der Minister der Staatsbauten erklärte, daß der Polizei=Präfekt und k. Prokurator nach dem Orte des Unglücks gereist seien, daß sie aber noch keinen Bericht eingeliefert hätten. Folgerungen für eine schlechte Verwaltung oder Polizei ließen sich aber aus diesem Ereigniß nicht ziehen. Der Minister vertheidigte dann das Gesetz, welches die Sicherheit der Kautionen keineswegs schmälere, während es doch im Interesse des Publikums Geld flüssig mache, das todt da liege. Man werde ja nach dem Gesetzentwurf z. B. nur 2 Mill. zurückzahlen, wenn für 4 Mill. Arbeit ausgeführt sind. Der Finanzminister setzte ergänzend hinzu, daß es durchaus im Interesse des Publikums liege, die Eisenbahnbauten nicht aufhören zu lassen, sondern den Eisenbahngesellschaften durch Erleichterung den Fortbau möglich zu machen. Wenn die Lage des Schatzes es erforderte, würde man freilich die Arbeiten einstellen müssen, so weit sei man aber nicht. „Das Inkasso des Schatzes," fuhr der Minister fort, „vermehrt sich jeden Tag. Der Schatz hat Ueberfluß an Geld. Unsere Pflicht ist freilich nicht allein die Sorge für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Man weiß noch nicht, wie die nächste Erndte ausfällt. (Unterbrechung zur Linken.) Ich weiß nicht, ob die ehrenwerthen Herren, welche mich unterbrechen, sagen können, wie die künftige Erndte sein werde, was mich aber betrifft, so weiß ichs nicht und das Beste ist, Vorsorge zu treffen." Zwischen dem Finanzminister und dem Banquier Fould entstand eine Erörterung über die Syndicatskammer, welche letztere ebenfalls Schatzbons genommen hatte und diese Erörterung ward so lebhaft, daß man sich gegenseitig beleidigte und zur Ordnung rief; es ward jedoch Alles ausgeglichen und schließlich der Gesetzentwurf mit 215 gegen 27 Stimmen angenommen. Die erfreulichen Versicherungen des Finanzministers über die günstige Lage des Schatzes haben die Course gehoben. Heute hielt die Deputirtenkammer wieder eine Sitzung über einen Gesetzentwurf, welche das kleinste Bankbillet auf 250 Fr. (66 Rtl.) feststellen will. Bei Abgang der Post war noch nichts entschieden. — Der spanische General Concha, welcher aus Madrid an die Königin Mutter von Spanien in Paris abgesendet ward, (s. den Artikel Madrid) ist noch nicht hier eingetroffen. Welchen Zweck seine Reise übrigens habe, ist noch gar nicht bekannt, denn die Mittheilung der Patrie, daß er die Königin Christine um jeden Preis abhalten soll, nach Spanien zurückzukehren, ist ein offenbarer Hoax. Wahrscheinlich soll der General wegen der portugiesischen Verhältnisse die nöthigen Schritte einleiten. Der Blutmann Narvaez, jetzt Herzog von Valencia, ist wirklich zum spanischen Botschafter in Paris ernannt worden, eben so geht Don Lopez de la Torre Ayllon als spanischer Gesandter nach Lissabon. Die Gräfin Bresson ist auf dem Wege nach Paris. Hr. v. Barante, der französische Botschafter außer Dienst für Rußland, wird, wie man sagt, in einigen Tagen nach Stuttgart abreisen, wo man Se. Majestät den Kaiser von Rußland erwartet. — Der Moniteur enthält heute wieder sehr beruhigende Nachrichten über den Zustand der Getreidefelder, namentlich aber auch die Angabe, daß Kartoffeln in ausreichender Menge (en quantité suffisante) gepflanzt worden seien. Fügt man zu diesen Mittheilungen noch hinzu, daß die neuesten Nachrichten aus Algier das Wiedererscheinen Abdel Kaders auf französischem Gebiet, südlich von Maskara melden, wo er wieder angriffsweise aufgetreten ist, so wäre das Reich der Politik für heute erschöpft. Mit Spannung sieht man der preuß. Thronrede entgegen. Alle Zeitungen haben gestern und vorgestern darauf aufmerksam gemacht. Heute soll eine telegraphische Depesche die Eröffnung des vereinigten Lantags in Berlin gemeldet haben.

Die Presse zeigt heute nach einer ihr gewordenen Mittheilung aus Petersburg an, daß der Kaiser Nikolaus, nach Einsetzung seines Bruders als Vicekönig in Warschau, sich nach Stuttgart und von da aus nach Paris begeben werde. Die Presse bezeichnet im Voraus das Erscheinen des Kaisers von Rußland in Paris und unter den gegenwärtigen Verhältnissen als ein höchst wichtiges Ereigniß. Fürst Paskewitsch sei an die Stelle des verstorbenen Fürsten Wasiltschikoff zum Präsidenten und Graf Bludoff zum Vice=Präsidenten des Reichsraths ernannt worden.

Spanien.

Madrid, 8. April. Während die Königin am 5ten dem Stiergefechte beiwohnte, hielten die Herren Mon, Martinez de la Rosa, Gonzalez Bravo, Bravo Murillo und einige andere Chefs der Ultramoderirten auf dem Lustschlosse el Pardo in Gegenwart des Königs eine berathschlagende Versammlung. Auch der französische Gesandte, Herzog von Glücksberg, stellte sich dort ein. Tages darauf erfuhr man, daß der König mit dem Vorhaben umgehe, sich nach Frankreich zu begeben und von dort aus ein Manifest an die spanische Nation zu richten. Die Minister scheinen ihm jedoch ernstlich vorgestellt zu haben, daß die aus der Ausführung eines solchen Entschlusses entspringenden Folgen auf ihn zurückfallen würden. Seinerseits bestand der König auf die Entfernung des Generals Serrano von Madrid, und Letzterer erklärte sich bereit, diesem Wunsche nachzukommen. Heute oder morgen wird er in der That nach Andalusien abreisen. Ich vergaß in meinem letzten Briefe anzuführen, daß der General sich bei dem Stiergefecht, das die Königin mit ihrer Gegenwart beehrte, in einer der ihrigen zunächst belegenen Loge befand. — Gestern Nachmittag wurden wir durch einen neuen Einfall der Königin überrascht. Sie fuhr in einem offenen vierrädrigen Kabriolet, das mit zwei muthigen Pferden bespannt war, deren Zügel sie selbst leitete, von dem Palaste durch die Hauptstraßen Madrid's nach dem Prado von Atocha. Die Infantin Donna Josefa saß neben ihr, und der Schwiegervater der Königin ritt, von einem einzigen Stallmeister begleitet, in beträchtlicher Entfernung hinter dem Wagen, dem er, da die Königin im gestreckten Gallopp fuhr, kaum zu folgen vermochte. Im Prado fuhr nun die Königin im schnellsten Lauf durch die Reihen der dort auf und abfahrenden Equipagen, wodurch denn eine Verwirrung entstand, die ihr zur größten Belustigung diente. Auch die sich herandrängenden Fußgänger waren oft keiner geringen Gefahr ausgesetzt. — Der König hält sich jetzt meistens auf den Lustschlössern der Umgegend auf.

Vorgestern wurde der General D. Manuel de la Concha plötzlich zu dem Minister=Präsidenten gerufen, und eine Stunde darauf sah man ihn, von einem Stabs=Offizier begleitet, in einer Post=Chaise auf dem Wege nach Bayonne abreisen. Sogleich hieß es, die Minister hätten mittelst des Telegraphen erfahren, daß die Königin Christine entschlossen wäre, in aller Eil hierher zurückzukehren, und deshalb den General Concha beauftragt, ihr entgegenzueilen und anzukündigen, daß ihr der Eintritt in Spanien nicht gestattet werden würde. Es möchte jedoch sehr zu bezweifeln sein, daß die Königin Christine, die man diesmal wenigstens nicht aus Spanien verjagte, gesonnen wäre, in ein Land zurückzukehren, in welchem sie, wie die hiesigen Blätter sich ausdrücken, auch nicht einen einzigen Gegenstand von Werth zurückließ. Der General Concha ist bekanntlich zum Chef des an der portugiesischen Grenze aufzustellenden Observations=Corps ernannt, und vielleicht dürfte die Angabe, daß er nach Paris eile, um mit der französischen Regirrung, welche gemeinschaftlich mit der diesseitigen und der großbritannischen auf die Lösung der politischen Verwickelungen Portugals einzuwirken wünscht, sich über die Mittel zu verständigen, die zu diesem Behuf in Bewegung zu setzen wären. Der Marschall Saldanha sieht sich mit jedem Tage mehr bedrängt, zumal da zwei Dampfschiffe von Porto mit Truppen unter dem rebellischen General Sa da Bandeira ausgelaufen sind, die in Algarbien ans Land gesetzt werden sollen, um in Verbindung mit den dortigen Insurgenten auf Lissabon zu marschiren. Der Marschall Saldanha hat der Königin von Portugal die Grundzüge einer Uebereinkunft vorgelegt, vermittelst deren er eine friedliche Ausgleichung der streitenden Parteien herbeiführen zu können hofft. Hier bezweifeln jedoch die spanischen Stabs=Offiziere, welche so eben von ihrer Sendung nach dem Hauptquartiere Saldanha's über Porto zurückgekehrt sind, daß die Insurgenten auf die in jenem Entwurf aufgestellten Bedingungen eingehen werden. Zur bewaffneten Intervention kann aber die spanische Regierung, dem Willen Englands gemäß, nur in dem Falle schreiten, wenn die Miguelisten den Thron Donna Maria's ernstlich bedrohen sollten. Aus diesen Gründen wird Hr. d'Ayllon, ein höchst achtungswerther, kenntnißreicher Diplomat, der nie in das Treiben der Parteien verwickelt war, in wenigen Tagen als Gesandter nach Lissabon abgehen und gemeinschaftlich mit den dortigen Repräsentanten Englands und Frankreichs an der Herstellung des inneren Friedens von Portugal zu arbeiten suchen.

(Allg. Pr. Z.)

Italien.

Rom, 6. April. Cardinal Gizzi hat gestern dem heiligen Vater seine Entlassung als Staatssekretär eingereicht. Bis zu diesem Augenblick ist noch nicht offiziell bekannt, ob der Papst den Abschied angenommen. Im Publikum nennt man als Nachfolger des Cardinals Gizzi den Cardinal Baluffi, Bischof von Imola, oder den Cardinal De Angelis, Erzbischof von Fermo, letzterer hat die größte Wahrscheinlichkeit für sich. (A. Z.)

Griechenland.

Nachrichten aus dem Piräus vom 2ten d. berichten, daß drei Tage vorher die drei englischen Linienschiffe Albion, Bayard und Rodney in jenen Hafen eingelaufen waren. Gleichzeitig war eine neapolitanische Kriegs=Corvette daselbst angekommen. Man erwartet ebenfalls die französische Escadre unter dem Commando des Prinzen von Joinville. (Wien. Z.)

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 30. März. Trotz der nach Wien gegangenen versöhnlich lautenden Noten war das der griechischen Regierung gegebene Ultimatum weder zurückgenommen noch modificirt worden. Die Nachricht vom Nahen des nach dem Piräus bestimmten englischen Geschwaders so wie vom Zusammenziehen starker türkischer Truppenabtheilungen gegen die griechischen Grenzen zu, von verdoppelter Thätigkeit im Arsenal von Konstantinopel, von mächtigen Intriguen gegen den versöhnlichen Großwessier setzte alles in Allarm. Der französische Gesandte stellte seinen Kollegen die dringende Lage der

Dinge vor, und trug darauf an, daß in der Person eines europäischen Souveräns ein Schiedsrichter bestellt werde. Der österreichische und der preußische Gesandte traten bei; der russische und der englische erwiederten, sie müßten deshalb Instruktionen erwarten. Reschid Pascha lehnte den Antrag ganz ab, wenn auch alle europäischen Mächte ihr entgegentreten, müßte die Pforte thun, was sie ihrer Pflicht schuldig sei. Alles ließ befürchten, daß man am Vorabend eines Bruches stehe. Mit dem 1. April hörten die diplomatischen Beziehungen zwischen Griechenland und der Pforte auf. (A. Z.)

Konstantinopel, 1sten April. Der Sultan hat dem zu Gunsten der Nothdürftigen Irlands in der türkischen Hauptstadt gebildeten Unterstützungs-Vereine einen Beitrag von 10,000 Fl. Conventions-Münze zustellen lassen. Der Gouverneur von Bagdad, Nedschib Pascha, hat den Entschluß gefaßt, mehrere artesische Brunnen in seinem Paschalik graben zu lassen. — Die Nachrichten aus Cairo vom 29. März melden die bevorstehende Abschaffung des Sclavenhandels in Egypten; schon das bloße Gerücht davon hat die wohlthätigsten Folgen gehabt; indem sowohl der Handel, als auch die Einfuhr in diesem Zweige seitdem bedeutend nachgelassen habe. (W. Z.)

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 18. April. (Universalmühlen.) Verstockte Widersacher, jeder, auch der wichtigsten Neuerung und solche, die sich durch des Amerikaners Bogardus denkwürdige Erfindung in ihren Interessen gefährdet glauben, haben sich auch bei uns in jüngster Zeit ein Geschäft daraus gemacht, ohne irgend eine Ueberzeugung oder Sachkenntniß die Wirkung und Erfolge der excentrischen Mühlen zu verdächtigen, wobei der Zufall sie noch in ihrem gehässigen Treiben durch die verzögerte Ankunft der Probemühlen zu unterstützen schien, indem sie dies als einen Beweis für die Unzweckmäßigkeit der neuen Erfindung geltend machen wollten. Genaue Erkundigungen setzen mich jedoch in den Stand, das Publikum eines Besseren zu unterrichten, da ich bestimmt weiß, daß demnächst zwei der durch mich bestellten excentrischen Handmühlen (deren Vorzüglichkeit für den Landwirth außer Zweifel steht) hier eintreffen werden, worauf sie dann mit gütiger Erlaubniß des löblichen Vorstandes des Breslauer Gewerbevereines einige Tage in dessen Versammlungslokale öffentlich aufgestellt bleiben sollen. Der Grund, weshalb wir nicht schon längst im Besitz der seit geraumer Zeit bestellten Exemplare dieser Universalmühlen sind, scheint mir aber so ehrenhaft für den Patentinhaber, daß ich keinen Anstand nehme, ihn zu veröffentlichen; es fand nämlich der Unternehmer die ihm von dem fürstlich Metternich'schen Eisenwerke zu Plaß gelieferten ersten Maschinen so wenig seinen Anforderungen entsprechend, daß er im Interesse seiner Abnehmer, und kraft seines mit dem Fürsten abgeschlossenen Vertrages auf Prüfung derselben durch eine Kommission bestand, in Folge deren die fünf ersten Exemplare der Handmühle zurückgenommen und zerstört werden mußten. Dagegen sind nun die Ersatzmühlen nach neuen Modellen unter Aufsicht eines von Bogardus gebildeten amerikanischen Werkmeisters gegossen und um so zweckmäßiger ausgefallen, so daß sich auch hier das Sprichwort „Was lange währt, wird endlich gut!" bewahrheiten dürfte. — Nebstbei ist nicht außer Acht zu lassen, daß von der größeren Sorte dieser excentrischen Mühlen (welche im Preis-Courant des Fabrikanten unter Nr. 3 mit der Benennung „Kraftmühlen" aufgeführt worden) bereits 24 Stück im österreichischen Staate im Betrieb sind und auch von der kleinsten Gattung, der obengenannten Handmühlen schon mehrere in Privatbesitz übergegangen sind, abgesehen davon, daß noch 40 derselben binnen Kurzem abgeliefert werden sollen. Von Olmütz aus, wo eine derselben seit zwei Monaten fortwährend in Thätigkeit ist, erhalte ich über deren Resultate folgende Mittheilung: Verschrotet wurden: 1 (österreich.) Metze Erbsen in 1½ Stunden, 1 Centner Eicheln in 1 Stunde, 22 Centner Malz in 10 Stunden, 25 Centner gebrannte Knochen in gleicher Zeit. Eine Metze Hafer, wie auch Weizen wurde in 42 Minuten in das feinste Mehl verwandelt, 150 Pfund hydraulischer Kalk wurde in 1 Stunde pulverisirt, 50 Pfund Mandelölkuchen in 30 Minuten, 25 Pfd. arabischer Gummi in 1 Stunde und 5 Ctnr. Knochenschwarz in 10 Stunden zum feinsten Pulver vermahlen. — Die größte Beachtung verdienen jedoch die gleichfalls nach dem Bogardus'schen Prinzip gebauten Farbenmühlen. Die Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft hat seit 3 Monaten eine dieser Mühlen im Gebrauch und ist mit deren Leistungen, welche nur eine geringe Kraft erheischen, äußerst zufrieden. Es wird auf dieser Mühle 1 Ctnr. Bleiweis in Oel mit Leichtigkeit binnen 15 höchstens 20 Minuten zur feinsten Farbe verrieben, wobei noch eine nicht unbedeutende Ersparniß an Oel eintritt. Wasserfarben werden eben so gut darauf gerieben, wie auch Kitt darauf erzeugt werden kann. — Die Aufstellung der excentrischen Mühlen und Anhängung an eine Triebkraft ist sehr leicht zu bewerkstelligen und erfordert keine besonderen Kenntnisse. Eine horizontale Achse (Grindel) mit darauf befindlicher Riemscheibe und ein fester Boden zum Anschrauben der Mühle sind die allein nothwendigen Requisiten. Dr. Stolle.

---

† **Liegnitz**, 18. April. Unsere königl. Ritter-Akademie, die vor nicht gar langer Zeit der Gegenstand häufiger Besprechungen in öffentlichen Blättern war, ist neuerlich von der Tages-Literatur so unbeachtet gelassen worden, daß es fast den Anschein gewinnt, als sei sie an der Skala ihrer Bedeutsamkeit so herabgesunken, daß sie keiner öffentlichen Erwähnung mehr verdiene. Dem ist aber nicht so. Sie hat sich unter ihrem neuen Direktor, dem Grafen Bethusi, vortheilhaft umgewandelt und pädagogisch so wie didaktisch gehoben. Der Anstalt kostet dies freilich bedeutende pekuniäre Opfer, und der neue Direktor übernahm eine Aufgabe, die weder beneidenswerth noch leicht zu lösen war; aber jene darf ihre Mehrausgabe um so weniger drückend finden, da dieser das Institut so bald wieder ins Gleichgewicht und in Aufnahme zu bringen wußte. Herbart sagt: „Erzieher müssen, um wahrzunehmen, was sich in den Jugendseelen regt, selbst diejenige Bildung besitzen, deren feinste Spuren sie hier zu beobachten haben." Solche Befähigung scheint Graf Bethusi zu besitzen, und da er mit derselben auch Humanität paart, und mit den Lehrern der Anstalt wie mit Freunden umgeht, so verbindet er dadurch alle vereinzelten Kräfte unter einander und macht sie — gleich einem klugen Feldherrn — für Einen Zweck, für Eine Sache wirksam. Die Akademie hat kürzlich durch den Tod des Professor Blau einen großen und fühlbaren Verlust erlitten. Lehrer und Schüler haben denselben um so mehr zu beklagen, da der Verstorbene mit gründlicher Bildung und tiefer pädagogischer Einsicht zugleich eine wahrhaft menschenfreundliche Gesinnung und einen geraden, rechtlichen Sinn verband. Der Anstalts-Rendant Rimay, der bereits sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum begangen und bei dieser Gelegenheit mit dem rothen Adlerorden vierter Klasse dekorirt wurde, ist um seine Entlassung eingekommen, und wird, da ihm dieselbe zugesichert worden ist, sich mit Nächstem aus der Geschäftswelt zurückziehen.

---

* **Neisse**, 18. April. Die im Oberschlesischen Bürgerfreunde mitgetheilte abscheuliche Mißhandlung eines 12—14jährigen Knaben ist nach den Aussagen des letzteren, mit Ausnahme unwesentlicher Abweichungen im Ganzen richtig erzählt worden. Der hiesige Kriminalrichter, welcher vor einigen Tagen an Ort und Stelle in Tschültsch, einer Kolonie von einigen Häusern, den Thatbestand untersuchte, fand übrigens den Knaben außer aller Gefahr. Selbst die Schnittwunde um die Daumen scheint nicht erheblich zu sein. Vorläufig ist es noch schwer in dieser Sache klar zu sehen, da der ganze Hergang offenbar viel Unwahrscheinliches enthält. Zur Aufklärung dieses seltsamen Herganges des angegebenen Verbrechens wäre es wichtig, den Knaben zu ermitteln, welcher den Gemißhandelten von seinen Banden befreite, als er das zweite Mal in gleicher Lage an einen Baum gebunden gefunden ward, dies ist aber bis diesen Augenblick noch nicht gelungen. — Auf Veranlassung der hiesigen Kommandantur bringt der Magistrat die früheren Bekanntmachungen wegen des Verbotes des Betretens der Festungswerke außer den bekannten Promenaden in Erinnerung. Endlich wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß die in hiesiger Festung Ein- und Auspassirenden, wenn ihrer Meinung nach nicht schnell genug das Thor geöffnet wird, nicht befugt seien, den Wachen oder Posten Zurechtweisungen zu ertheilen, vielmehr ihre Beschwerde unter genauer Angabe der Zeit und der einzelnen Umstände bei der königlichen Kommandantur anzubringen hätten. — Vorgestern ist der bezeichnete Platz, den der Neisser Bahnhof einnehmen wird, vermessen und aufgenommen worden. Da derselbe, so viel uns bekannt, noch innerhalb des zweiten Festungsrayons liegt, so werden die Gebäulichkeiten nur von Fachwerk aufgeführt werden, wie dies übrigens ohnedies bei sehr vielen Bahnhöfen stattfindet. — Diesen Sommer werden auch wir hier endlich ein Dampfbad haben, welches seit lange Bedürfniß war. So viel uns bekannt, hat Brieg längst zwei Dampfbäder, während das viel größere Neisse bis dahin kein einziges hatte. Ob übrigens die Summe, welche zu der Anlage des Bades ausgesetzt worden, und zu der noch 200 Thlr. fehlen, welche jedenfalls durch weitere Aktien bald gedeckt sein werden, ausreichen wird, dürfte sehr zu bezweifeln sein. Dagegen zweifeln wir nicht im Geringsten daran, daß die Aktionäre bei diesem Unternehmen ihre Rechnung finden werden. — Die Getreidepreise gehen leider noch immer in die Höhe und sind seit Ostern wieder um ein Bedeutendes gestiegen. — Unsere Bürger-Ressource wird, durch Lokalverhältnisse dazu veranlaßt, ihr bisheriges Lokal verlassen und, wie es heißt, in Neuland später ihre Versammlungen halten.

(Berichtigung.) Der in Nr. 90 dieser Zeitung aufgenommene Korrespondenz-Artikel aus Liegnitz vom 14. April, enthält insofern eine Unrichtigkeit, als ich weder Consistorial-Rath, noch Consistorial-Assessor geworden bin. — Liegnitz, am 19. April 1847. **Peters**, Diakonus.

Oberschlesische Eisenbahn.

In der Woche vom 11. bis 17. April d. J. sind auf der Oberschlesischen Eisenbahn 8032 Personen befördert worden. Die Einnahme betrug 9921 Rtlr.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn wurden in der Woche vom 11. bis 17. April d. J. 3313 Personen befördert. Die Einnahme betrug 3207 Rtlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) Eine Parodie. 2) Ein Gedicht: „Am 11. April 1847." 3) # Ostrowo, 18. April. 4) § § Paris, 13. April. 5) * Von der galizischen Grenze.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. J. ab wird, in Folge einer, auf Anordnung des königl. General-Post-Amts, eingetretenen Vermehrung der Landbriefträger, die Briefbestellung nach denjenigen Orten im Umkreise von Breslau, wohin selbige bisher wöchentlich nur dreimal bestand, mit Ausnahme des Sonntags täglich stattfinden, und es können eben so oft aus den betreffenden Orten durch die Landbriefträger Briefe nach und über Breslau zur Post befördert werden.

Die Landbriefträger gehen gegen 8 Uhr Morgens aus Breslau ab und kehren Abends dahin zurück. Hiervon wird das betheiligte korrespondirende Publikum in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 17. April 1847.

Ober-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt an die Stelle der jetzt zwischen Auras und Dyhrenfurt bestehenden wöchentlich viermaligen Botenpost eine tägliche Kariolpost zwischen diesen Orten, mit welcher auch drei Personen befördert werden können. Dieselbe wird täglich gegen 5½ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost von Glogau, aus Dyhrenfurt abgefertigt und geht um 7 Uhr Abends von Auras nach Dyhrenfurt zurück, um in letzterem Orte sich an die Personenpost von Nimkau nach Winzig anzuschließen. Das Personengeld beträgt 3 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfund Effekten unentgeltlich mitgenommen werden können. Hiervon wird das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 19. April 1847.

Ober-Post-Amt.

Hülfe-Ruf.

Gott dem Herrn hat es gefallen, unsere arme Stadt Wernigerode in der auf den vergangenen Palm-Sonntag folgenden Nacht mit einem entsetzlichen Brand-Unglück heimzusuchen und ihr dadurch eine unerhört traurige und schrekkenvolle Charwoche zu bereiten. Das Feuer war aus noch unbekannten Ursachen gleich nach Mitternacht ausgebrochen und griff, von einem starken Westwinde angefacht und getrieben, mit so reißender Heftigkeit um sich, daß es in wenigen Stunden fast den vierten Theil der ganzen Stadt verzehrte, bevor seiner weiteren Verheerung gegen Morgen ein Ziel gesetzt werden konnte, was ungeachtet aller vereinten Anstrengung der aus der Umgegend herbeigeeilten treu nachbarlichen Hülfe kaum möglich gewesen sein würde, wenn sich nicht durch Gottes gnädige Fügung der anfängliche West- in Süd-West-Wind umgesetzt hätte. Indessen waren bereits zusammen nahe an 160 Wohnhäuser, sammt allen ihren, in dieser Zahl nicht einbegriffenen, Neben- und Hintergebäuden ein Raub der Flammen geworden und damit ihre großentheils dicht gedrängte Bevölkerung von mehr als 1800 Menschen nicht nur des Obdachs, sondern auch fast ihrer sämmtlichen, leider größtentheils ganz unversicherten Habe beraubt, von der sie bei der Schnelligkeit der Verbreitung des Feuers nur sehr wenig zu retten vermochten. Das mit dieser verheerenden Feuersbrunst über unsere Stadt verhängte Unglück ist um so größer, je schwerer schon vorher der durch die enorme Theuerung des Brotkorns und der Kartoffeln veranlaßte Druck der allgemeinen Noth auf ihrer, der großen Mehrzahl nach armen und unbemittelten Einwohnerschaft gelastet hatte. In der jetzigen äußersten Bedrängniß sieht sich das unterzeichnete, zur Abhülfe der Noth der armen Abgebrannten erwählte und beauftragte Comitee genöthigt, die christliche Barmherzigkeit aller derer, die dem Unglücke unserer Stadt eine mitleidige Theilnahme widmen, anzusprechen und um baldige Hülfsleistung mittelst Einsendung milder Beiträge an Geld oder Kleidungsstücken vertrauensvoll und mit der zuversichtlichsten Erflehung und Verheißung der, solches Liebeswerk sicher lohnenden und segnenden Gnade Gottes zu bitten.

Wernigerode, am 31. März 1847.

Der Verein zur Unterstützung der Abgebrannten zu Wernigerode,
Namens desselben die Vorsitzenden:

v. Hoff,	**Schmohl**,	**Mohr**,
Konsistorialrath.	Regierungsrath.	Stadtrichter.

Durch Privat-Mittheilungen sind wir von dem oben erwähnten großen Unglücke, das die Stadt Wernigerode betroffen, insbesondere unterrichtet und erklären uns gern bereit, Beiträge zur Unterstützung der armen Abgebrannten in Empfang zu nehmen und an den obigen Verein zu befördern.

Breslau, den 12. April 1847.

W. Schmidt und Huguenel, Albrechtsstraße Nr. 38, im Comptoir.
Müller und Schlarbaum, Blücherplatz Nr. 14.

Theater-Repertoire.

Dinstag, zum zweiten Male: **„Struensee."** Trauerspiel in 5 Aufzügen von Michael Beer. Ouverture, Entre-Acts [1) der Aufruhr, 2) der Ball, 3) die Dorfschenke], Struensee's Traum, Trauermarsch und die übrige zur Handlung gehörige Musik ist von G. Meyerbeer.

Mittwoch: **„Norma."** Große lyrische Oper in 2 Akten, Musik von Bellini. (Norma, Madame Küchenmeister.)

Verlobungs-Anzeige.

Die heute vollzogene Verlobung unserer Nichte und Pflegetochter Linna Sommer aus Altona mit dem Herrn Bernhard Sachs hierselbst zeigen wir Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hierdurch an.

Breslau, den 18. April 1847.

Salomon Auerbach und Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:

Linna Sommer.
Bernhard Sachs.

Verbindungs-Anzeige.

Die am 14ten d. Mts. vollzogene eheliche Verbindung meiner Tochter Auguste mit dem königl. Lieutenant und Wirthschafts-Inspektor Herrn Fontanes, beehre ich mich Freunden und Bekannten, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Glatz, den 18. April 1847.

Die verwittwete Regimentsarzt Fontanes.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh halb 3 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner geliebten Frau Marie, geborenen von Blacha, von einem gesunden Töchterchen, beehre ich mich, anstatt jeder besonderen Meldung, hierdurch anzuzeigen. Glogau, den 18. April 1847.

von Studnitz,
Premier-Lieutenant im 7ten Infant.-Regiment.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Julie, geb. Beer, von einem gesunden Mädchen, zeige ich theilnehmenden Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an.

Albrechtsdorf b. Rosenberg, den 17. April 1847.

Bartsch.

Entbindungs-Anzeige.

Heute wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Ich beehre mich Verwandten und Freunden dies hiermit anzuzeigen.

Breslau, den 19. April 1847.

Ludwig Ferdinand Maske.

Todes-Anzeige.

Heute Nacht starb unser geliebter Hugo in dem Alter von 1 Jahr und 17 Tagen. Um stille Theilnahme bitten:

August Hildebrandt nebst Frau.

Breslau, den 17. April 1847.

Todes-Anzeige.

Am 18ten d. Mts.. Nachmittags 3½ Uhr, entschlief nach sechswöchentlichen Unterleibsleiden unser innigst geliebter Gatte und Vater, der Lehrer Stephani, in einem Alter von 54 Jahren 9 Monaten 11 Tagen. Entfernten Freunden, Verwandten und Bekannten widmen diese Anzeige:

die Hinterbliebenen.

Ludwigsdorf bei Oels, den 18. April 1847.

Durch das, Sonntag den 11ten dieses Monats, Abends 10 Uhr, erfolgte plötzliche Dahinscheiden des Landesältesten, königl. Landraths a. D., Probst des gräfl. Campaninischen Fräuleinstiftes und Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Herrn v. Meier auf Ransen, betrauert das unterzeichnete Kollegium erneuert, nicht nur einen seiner geliebten Freunde und langjährigen Kollegen, sondern gleichzeitig einen Mitarbeiter von seltenen Kenntnissen, mannigfachen Erfahrungen und wahrem Biedersinn. Sein Andenken wird deshalb von uns eben so geehrt werden, als es in Liebe für ihn in uns nie erlöschen soll.

Liegnitz, den 17. April 1847.

Das Liegnitz-Wohlausche Fürstenthums-Landschafts-Kollegium.

Vom 20sten April d. J. ab werde ich eine mehrmonatliche Reise antreten. Zur Abwendung von Nachtheilen ersuche ich Geschäftsbriefe an mein Kameral-Amt zu Trachenberg zu richten.

Schloß Trachenberg, den 18. April 1847.

Herrmann Fürst von Hatzfeldt.

An P. K.

Schreiber dieses ist in seinen Versicherungen unverändert, und denselben, trotz dem, daß ihm auf seine Schreiben von Gleiwitz, Potsdam und Hamburg eine Antwort nicht geworden ist, stets treu geblieben. Wenige Zeilen mit der gewöhnlichen positiven äußerlichen Bemerkung nach G., werden ihn zur weiteren Handlungsweise in Stand setzen.

Anfrage.

Wird denn die Fuß-Passage über den Tauenzienplatz zur Stadt nicht bald anders werden?

Berichtigung. In der vorgestrigen Zeitung ist in der Bücheranzeige des Hrn. Sington zu lesen: Scheller statt Schaller.

Aus den Vorräthen von Ferdinand Hirt.

Die zweite Auflage
von

Preußen im Januar 1847
und das

Patent vom 3. Februar.
Von

Bülow-Cummerow.

gr. 8. 341 Seiten. Preis 1 Rthlr. 21 Sgr.

hat so eben die Presse verlassen. Die begonnenen Verhandlungen des vereinigten Landtages wenden die Aufmerksamkeit des Publikums in erhöhtem Maße diesem neuen Werke des berühmten Verfassers zu, in welchem die Lebensfragen der preußischen Politik erörtert sind.

Berlin, den 13. April 1847. Veit und Comp.

Vorräthig in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock.

In Baumgärtners Buchhandlung zu Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, vorräthig in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock:

Meine Erfahrungen
im Gebiete der allgemeinen und speziellen
Pflanzen-Cultur.

Von **Dr. Carl Sprengel**,

königl. preuß. Oekonomie-Rathe, Ritter, Direktor der Landbau-Akademie zu Regenwalde ꝛc.

Erster Band. gr. 8. Broch. Preis 1 Rthl. 15 Sgr.

Bei A. W. Hain in Berlin ist so eben erschienen und daselbst, so wie in allen Buchhandlungen zu haben, vorräthig in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock:

Bühnen-Repertoir des Auslandes,

Frankreichs, Englands, Italiens, Spaniens.

In Uebertragungen herausgegeben von **L. W. Both** (L. Schneider.)

Band XV. Nr. 113—120. Geheftet. Preis 1 Rthl. 15 Sgr.

Inhalt des Bandes, dessen Nummern auch einzeln verkauft werden:

Nr. 113. Marie Anne. Ein Weib aus dem Volke. Drama in 5 Aufzügen 10 Sgr.
Nr. 114. Der Herzensdieb. Lustspiel in 1 Akt . . . . 5 Sgr.
Nr. 115. Die Drillinge. Lustspiel in 3 Akten . . . . 10 Sgr.
Nr. 116. Hamlet, Prinz von Dänemark. Drama in 5 Akten . . 15 Sgr.
Nr. 117. Der Schwiegersohn des Millionärs. Schauspiel in 5 Akten 10 Sgr.
Nr. 118. Lucretia. Trauerspiel in 5 Akten . . . . 10 Sgr.
Nr. 119. Ein Mann, der ausgeht. Lustspiel in 2 Akten . . . 7½ Sgr.
Nr. 120. Das Ehrenwort. Schauspiel in 2 Akten . . . . . . 5 Sgr.

Der XVI. Band, von welchem bis jetzt folgende Nummern erschienen sind, befindet sich unter der Presse:

Nr. 121. König René's Tochter. Lyrisches Drama in 1 Akt . . 7½ Sgr.
Nr. 122. Der Weber. Lustspiel in 1 Akt . . . . 5 Sgr.
Nr. 123. Herzmutterchen! Lustspiel in 1 Akt . . . . 5 Sgr.

In der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden und Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalteu, vorräthig in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock:

Die Slawen der Türkei,
oder die Montenegriner, Serbier, Bosniaken, Albanesen und Bulgaren,

ihre Kräfte und Mittel, ihr Streben und ihr politischer Fortschritt,

von **Cyprian Robert.**

Aus dem Französischen übersetzt, erörtert und berichtigt von

Marko Fedorowitsch.

Zweite Ausgabe. 2 Theile. gr. 8. broch. 2 Thlr.

In der Ernst'schen Buchhandlung in Quedlinburg ist erschienen, vorräthig in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock, in Schweidnitz bei Heege, — in Liegnitz bei Kuhlmey, — in Brieg bei Ziegler, und in allen Buchhandlungen:

Dr. **F. E. Albrecht** (ehemal. Arzt in Hamburg)

Die Kopfschmerzen,

ihre schnelle Linderung und gänzliche Heilung.

Ein Hülfsbuch für alle, die Anfällen von Kopfschmerz unterworfen sind; — in welchem zugleich alle Gattungen des Kopfwehes angeführt, ihre Ursachen entwickelt und die Heilmittel mitgetheilt werden, durch die jeder Kopfschmerz zu heben ist.

Vierte verbesserte Auflage, von Dr. Winchenbach und F. Stahmann.

Preis 10 Sgr.

Wer an obigen Uebeln leidet, findet in dieser gediegenen zur vierten Auflage gekommenen Schrift schnellen Rath und Hülfe. — Für Kopfschmerz 1) durch Andrang des Blutes, 2) für rheumatischen, 3) gichtischen, 4) betäubenden Kopfschmerz.

Bei mir ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Theoretisch-praktische

Grammatik der polnischen Sprache,

mit polnischen und deutschen Uebungsaufgaben, Gesprächen, Titulaturen und den zum Sprechen nöthigsten Wörtern

von

Karl Pohl,

Lehrer der polnischen Sprache an der Realschule zu Breslau.

Vierte verbesserte und vermehrte Auflage.

Gr. 8. 25 Sgr.

W. G. Korn.

Ressourcen-Zeitung Nr. 8

wird heute ausgegeben.

Breslau, den 20. April 1847. **Eduard Trewendt.**

So eben erschien im Verlage von Im. Tr. Wöller in Leipzig von nachstehendem, für den geübten Gärtner, wie für jeden Blumenfreund gleich nützlichem Werke, dessen überaus große Brauchbarkeit sich nun seit einer langen Reihe von Jahren bewährt hat, abermals eine höchst zeitgemäße neue Umarbeitung,

die 5te vermehrte Auflage,

welche in jeder Buchhandlung des In- und Auslandes vorräthig ist, in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferd. Hirt**, in **Krotoschin** bei **Stock**:

Der praktische
Blumengärtner.

Vollständiges, alphabetisch-geordnetes Handbuch

der Blumenzucht.

Für Gärtner, Gartenfreunde und überhaupt alle Diejenigen, welche die beliebtesten und schönsten Zierpflanzen im Freien, in Gewächshäusern oder Zimmern auf die beste und leichteste Weise kultiviren wollen. Mit einem Blumengarten-Kalender und Register über die lateinischen Synonymen und deutschen Eigennamen.

Von **Heinrich Gruner.**

Mit Berücksichtigung der neuesten, geprüften Erfahrungen aufs Neue gänzlich umgearbeitet von

Carl Friedrich Förster.

Fünfte vielfach verm. Auflage.

(Eleg. geheftet in Umschlag.)

Preis 1 Rthl. 15 Sgr.

Dieses rühmlichst bekannte und vielbenutzte Werk, welches auf ausgezeichnet praktische Weise streng wissenschaftliche Gründlichkeit mit der allgemeinfaßlichsten Deutlichkeit in sich vereinigt, enthält einen wahren Schatz von wohlgeprüften langjährigen Erfahrungen und hat sich deshalb eine der ersten Stellen in dieser Literatur erworben, was wohl auch der Umstand am deutlichsten beweist, daß hiervon in einer an ähnlichen Büchern so reichen Zeit schon wieder eine neue — die 5te — Auflage nöthig wird.

Von demselben Verfasser erschienen früher im Verlage von **Im. Tr. Wöller** in **Leipzig** nachstehende, als vorzüglich anerkannte Schriften, welche sich den obengenannten anschliessen:

Der unterweisende Monatsgärtner. (Anweisung zu sämmtlichen Verrichtungen im Gemüse-, Obst, Wein-, Blumen- und Hopfengarten, sowie bei der Gemüse-, Frucht- und Blumentreiberei, nach den Monaten geordnet.) Von **H. Gruner. 4te umgearbeitete Aufl. von C. F. Förster.** Preis 22½ Sgr.

Die Gärtnerei in ihrem höchsten Ertrage durch grösstmögliche Vereinfachung. (Umfassendes Handbuch der gesammten Gärtnerei.) Von **C. F. Förster.** Mit einer Figurentafel. Preis 1 Rtl. 7½ Sgr.

Handbuch der Cacteenkunde in ihrem ganzen Umfange von **C. F. Förster.** Preis 2 Rtl.

Das erste vollständige Handbuch der Cacteenkunde, und nach dem Urtheile des ersten Cacteenkundigen — des Fürsten Salm Dyk — die gründlichste und vollständigste Anleitung, die er irgend gefunden habe.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:

1) Herrn Maler Hahn,
2) „ Zimmermeister Korbach,
3) „ Instrumentenmacher Böge,
4) Frau Hebamme Guse in Gr. Näglitz,
5) Herrn A. Rudolph,
6) „ Joh. E. Böhms Erben,
7) „ Graf v. Frankenberg,
8) „ Oberamtmann Altmann,
9) „ Tischlergeselle Eduard Haachtel,
10) „ Postsecretär, Lieutenant Marschner,
11) „ Verwittwete Frau Groß,

können zurückgefordert werden.

Breslau, den 19. April 1847.

Stadt-Post-Expedition.

Einem resp. handelnden Publikum zeigen wir hiermit ergebenst an, daß wir unser bedeutendes Waaren-Lager von Schnitt-Modewaaren, Tapisserien, Leinen, sowohl gebleichte als bunt gewirkte Züchen-Leinwand, Creas, Damast und Schachwitz, wollene Tücher, Metall- und andere Knöpfe, um zu räumen, zu den billigsten Preisen verkaufen, und laden Kauflustige hierzu ergebenst ein.

Schmiedeberg, den 17. April 1847.

C. B. Klein's Söhne.

Zweite Beilage zu № 91 der Breslauer Zeitung.

Dinstag den 20. April 1847.

Neueste Nachrichten.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des vereinigten Landtags am 15. April 1847.

Vereinigte Kurie.

Landtags-Marschall: Ich ersuche den Herrn Protokollführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen (das Protokoll wird vom Secretair von Leipziger verlesen).

Der Marschall: Ich stelle das Protokoll zur Genehmigung der Versammlung. (Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs nimmt die Stelle eines Secretairs, für diesen Augenblick noch die Stelle des Redners ein.)

Abgeordneter von Bockum-Dolffs: Durchlauchtigster Fürst und Marschall! Ich habe Ew. Durchlaucht bereits vor der Sitzung gebeten, mir das Wort zu ertheilen in einer allgemeinen Angelegenheit, auf die ich zunächst nach Berichtigung des Protokolls zurückzukommen mir vorbehalte. Ich wollte gegenwärtig über das Protokoll Folgendes bemerken: Wie man im Allgemeinen nur Weniges zu hören vermag, so ist es auch hier ergangen, und ich muß den Secretair deshalb bitten, die Fragstellung nochmals verlesen zu wollen.

Secretair von Leipziger: Will die Versammlung, daß an Se. Majestät den König eine Dank-Adresse erlassen werde?

von Bockum-Dolffs: Der Graf Schwerin hat den Antrag gestellt: Es möge an den König eine Dank-Adresse eingereicht werden; in dieser Adresse sei der schuldige Dank auszusprechen und zugleich seien darin die Bedenken niederzulegen, die sich von dem Gesichtspunkt des Rechts und den Garantien aus, die durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Januar 1820, dem Volke und den Staatsgläubigern gewährt worden, aufdrängen müßten. Es ist demnächst die Frage zugelassen worden, ob die Berathung einer Adresse statthaben soll, von einer Dank-Adresse ist bei der Fragstellung nicht die Rede gewesen. Es scheint mir daher erforderlich, daß nach Formulirung der Frage, nachdem sie niedergeschrieben worden, dieselbe von dem Secretair jedesmal laut und deutlich verlesen und dann erst abgestimmt werde.

Der Marschall: Ich habe darauf nichts Anders zu erwidern, als daß mir die Worte, deren ich mich vorgestern bedient habe, ganz genau erinnerlich sind; es waren genau die Worte, die sich in dem Protokoll befinden. Die Frage hat gelautet: Beschließt die Versammlung, eine Dank-Adresse an Se. Majestät den König zu erlassen?

Secretair von Leipziger: Ich muß dies bestätigen; wir haben unsere Notizen an demselben Abend verglichen; es war die Frage in dieser Art gestellt; ich habe es mir auch nicht anders notirt. Auch der stenographische Bericht erwähnt zweimal einer Dank-Adresse. (Mehrere Stimmen: Dank-Adresse!)

von Bockum-Dolffs: Ich habe sehr genau vernommen, daß die Frage gestellt wurde: Soll eine Adresse in Berathung genommen werden? (Mehrere Stimmen: ja! ja! andere: nein! nein!) Ich muß Ew. Durchlaucht bitten, daß nach dem Geschäftsreglement verfahren werde. Nach diesem darf ich von Niemandem unterbrochen werden, als von Ew. Durchlaucht. Dies Recht vindizire ich mir und zugleich jedem künftig redenden Mitgliede der hohen Versammlung. Es kann Niemanden erwünscht sein, auf eine andere Weise als auf die gesetzliche unterbrochen zu werden. Was ich gehört habe, das erkläre ich hier; ist es nicht richtig, so muß ich mich der Entscheidung der Versammlung unterwerfen.

Der Marschall: Die Versammlung ist nicht veranlaßt, darüber zu entscheiden.

Herr von Bockum-Dolffs: Ich kehre auf den Punkt zurück, daß ich sehr deutlich vernommen habe, daß die Frage gestellt worden ist: Soll eine Adresse an Se. Majestät den König berathen werden? Erst nachdem diese Frage aufgestellt war, hat Se. Durchlaucht der Marschall erklärt: Es wird somit eine Dank-Adresse in Berathung genommen werden. Erst hinterdrein hat also Se. Durchlaucht das Wort „Dank" hinzugefügt.

Der Marschall: Ich bemerke in der Kürze, um nicht etwas zu sagen, worauf wir später zurückzukommen Gelegenheit haben dürften, daß nach der Geschäfts-Ordnung Verhandlungen über das Protokoll der vorigen Sitzung in dem Protokoll der gegenwärtigen Sitzung keinen Platz finden. Es fragt sich, ob weitere Bemerkungen über das verlesene Protoll erhoben werden.

Eine Stimme: Ich wünschte, daß diejenigen, welche näher gesessen haben, sich hierüber erklären.

Der Marschall: Dieser Punkt ist erledigt. Es fragt sich nun, ob weitere Bemerkungen über das verlesene Protokoll erhoben werden? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich Namens der Versammlung das Protokoll für genehmigt.

Ich ersuche den Herrn von Beckerath, den Adreß-Entwurf, wie er aus der Abtheilung hervorgegangen ist, zu verlesen.

Der Abgeordnete von Saucken: Ich möchte mir das Wort über die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen erbitten. (Er erhielt das Wort.)

Durchlauchtigster Marschall! Indem Sie mir das Wort gegeben, halte ich es für meine Pflicht, mit Offenheit und männlichem Freimuthe meine Ansicht in dieser Versammlung zu bekennen. Ich richte an Sie, meine hochgeehrten Herren, meine Worte. Ich muß gestehen, daß eine Veröffentlichung unseres hier beschlossenen Antrags in der Allg. Preuß. Zeitung unter den amtlichen Artikeln stattgefunden hat, die eine falsche Ansicht über das, was hier verhandelt ist, in das große Publikum gebracht hat. Ich muß mir daher die Bitte an Ew. Durchlaucht erlauben, den Königl. Kommissarius zu ersuchen, ähnlichen Dingen vorzubeugen, damit nicht Erklärungen im Volke verbreitet werden, die am anderen Tage zwar durch unsere Protokolle berichtigt werden, die aber den Eindruck, den sie im Volke gemacht haben, nicht mehr aufheben können. Es stand unter den amtlichen Artikeln aufgeführt: der Landtag hat eine Dank-Adresse beschlossen. Der Landtag hat beschlossen, Sr. Majestät dem Könige vor Allem zu danken für die großherzigen Gesinnungen, mit welchen er alle Vertreter des Volkes hier zusammenberufen hat, und hierfür zu danken, hat gewiß Keiner angestanden. Aber zu danken, ohne zugleich auszusprechen, was im Volke lebt, das, glaube ich, haben Viele nicht gesagt. Ich wollte nur Eines bemerken: in meiner Provinz wird es augenblicklich die Gemüther erregt haben, wenn man glaubt, wir hätten es versäumt, unsere Bedenken auszusprechen. Meine Bitte ist die, daß amtliche Bekanntmachungen in der bemerkten Art entweder gar nicht oder doch so treu gegeben werden, daß Mißdeutungen, wie hier geschehen ist, nicht möglich sind.

Der Marschall: Was den letzten Theil der eben gemachten Bemerkung betrifft, so anticipirt sie gewissermaßen der bevorstehenden Berathung, und es ist nicht erforderlich, sich darauf einzulassen. Was die erste Bemerkung betrifft, nämlich den Artikel, welcher am ersten Tage in der Allg. Preuß. Zeitung gestanden hat, so ist die Geschichte desselben sehr einfach und unschuldig. Es war damals noch zweifelhaft, wie schnell die Stenographen ihre Berichte einbringen würden; es konnte erwartet werden, daß drei bis vier Tage darüber hingehen würden, und deshalb schien es nöthig, einstweilen und bis der stenographische Bericht nachfolgen konnte, eine kurze Benachrichtigung davon zu geben, womit sich die Versammlung beschäftigt habe. Es hat sich jedoch gezeigt, daß der stenographische Bericht wahrscheinlich schon an demselben Tage, mit aller Gewißheit aber am folgenden Tage geliefert werden könne. Darum findet dieses Bedürfniß nicht mehr statt, und man ist schon dahin übereingekommen, daß keine Bekanntmachungen auf diese Weise weiter erlassen werden, sondern daß der stenographische Bericht abgewartet werden solle, der so bald als möglich in den Zeitungen erscheinen wird; und somit, glaube ich, ist diese Bemerkung erledigt.

Königl. Kommissarius: Ich will nur eine kurze Bemerkung machen. Es ist von dem Redner hervorgehoben, daß diese Notiz in der Zeitung nicht richtig sei; sie hat keinen Anspruch machen können auf Vollständigkeit, wohl aber auf Richtigkeit. Die Unrichtigkeit soll darin bestehen, daß nach dem Zeitungs-Artikel eine Dank-Adresse beschlossen sei. Wir haben aber durch das Protokoll vernommen, daß eine wirkliche Dank-Adresse beantragt und beschlossen sei, worin liegt nun die Unrichtigkeit dieses Artikels? Uebrigens bin ich damit einverstanden, daß in Zukunft nur die Berichte der Stenographie in den Zeitungen erscheinen, und wenn ich die Veranlassung gewesen bin, daß jener Artikel mit Genehmigung des Landtags-Marschalls in der Allg. Preuß. Zeitung erschienen ist, so hatte dies keinen anderen Zweck, als daß es im Publikum und im ganzen Lande nicht auffallen möge, wenn eine Sitzung stattgefunden und man während zwei oder drei Tage nichts davon erführe. Vollständig war also diese Notiz nicht, aber richtig ist sie, wie das Protokoll beweist, in diesem Punkte gewesen.

Abgeordn. Hansemann: Ich erlaube mir nur wenige Worte auf dasjenige zu erwiedern, was der Landtags-Kommissarius so eben bemerkt hat. Auch ich habe bei der Fragstellung, obgleich vorher im Laufe der Verhandlung von Sr. Durchlaucht das Wort Dank-Adresse einmal gebraucht worden ist, nur das Wort Adresse gehört. Dieser Gegenstand ist nun durch die Erklärungen, die hier stattgefunden haben, im Protokolle geordnet, und man kann darüber zwar verschiedene Ansicht haben; es gilt das, was gesagt worden ist. Ein anderer Punkt, den ich hervorheben will, ist der, daß in dem veröffentlichten Protokolle von dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Schwerin gesagt ist, es sei von ihm eine Dank-Adresse beantragt. Nun bin ich weit davon entfernt, zu verlangen, daß in einem summarischen Protokolle die Verhandlungen vollständig aufgenommen werden; es ist aber nothwendig, daß in der Veröffentlichung materiell dasjenige enthalten sei, was zum vollkommenen Verständniß der Sache dient, und in dieser Hinsicht weicht der veröffentlichte Artikel wesentlich von dem hier vorgelesenen Protokolle ab; denn es heißt darin, „der Graf Schwerin habe eine Dank-Adresse beantragt", während derselbe den Antrag auf den Ausspruch des Dankes und zugleich auf den Anspruch der Bedenken gestellt hat, die in uns entsprungen sind. Ich wünsche, daß künftig bei dergleichen Veröffentlichungen, so kurz sie auch gehalten werden, solche wesentliche Punkte bezeichnend angeführt werden mögen, denn in der That wird das Land uns mißverstanden haben, wenn es dies Prototoll in den Zeitungen gelesen hat.

Graf Schwerin (vom Platz). Was ich beantragt habe, war allerdings eine Dank-Adresse; dies schließt aber nicht aus, daß darin auch Bedenken ausgesprochen werden können. Ich für meine Person bin vollständig befriedigt, obgleich ich gehört habe, daß der Marschall in der vorigen Sitzung eine Dankadresse zur Frage gestellt hat; ich habe aber darüber geschwiegen, weil ich der Meinung bin, daß die Abstimmung vollständig mit meinem Antrage in Einklang war. Ich habe auch in dem Ausdrucke der Allg. Preuß. Ztg. nichts gefunden, was im Widerspruche mit dem, was hier verhandelt worden ist, gestanden hätte.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Ich hatte mir das Wort von Ew. Durchlaucht erbeten, um über diesen nämlichen Gegenstand zu sprechen. Die Stände vermögen sich nur auf dem Boden der Loyalität zu bewegen; ich habe aber den Artikel in der Allg. Preuß. Ztg. für nicht gesetzlich halten müssen, da nach den vom königl. Kommissarius gegebenen Erklärungen unser Geschäfts-Reglement ein Gesetz ist, und mit diesem, namentlich mit dem § 24 desselben, steht der Erlaß eines Zeitungsberichtes unter der Rubrik „Landtags-Angelegenheiten", der nicht von der Versammlung ausgegangen, im Widerspruch. Der Artikel muß demnach als mit dem Gesetze nicht übereinstimmend bezeichnet werden, und habe ich die Versammlung also verwahren wollen, daß ihr keine derartigen Artikel untergeschoben werden.

Marschall: Ich finde in dem, was eben gesagt worden ist, nicht die mindeste Veranlassung, auf die schon mitgetheilte einfache und unschuldige Geschichte des fraglichen Artikels zurückzukommen, und bitte daher den Referenten, den Adreß-Entwurf vorzulesen.

Abgeordn. von Beckerath: Ich habe die Ehre, im Namen des Ausschusses, welcher beauftragt ist, die Adresse an Se. Majestät zu entwerfen, folgenden Entwurf vorzutragen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. königliche Majestät haben seit Allerhöchst Ihrem Regierungs-Antritt auf eine edle Entfaltung des Nationallebens unabläßig hingewirkt und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine neue höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen. Das Bedürfniß eines ständischen, der Einheit des Staates förderlichen Gesammtorgans erkennend, geruhten Ew. königliche Majestät die Stände aller Provinzen zu einem vereinigten Landtage zu berufen. Ew. Majestät haben aus freiem wahrhaft königlichen Entschlusse einen großen Schritt gethan und wir erfüllen eine erste, heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. königlichen Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgesinnung ward das Vaterland emporgehoben; durch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit; sie hat sich darin neu bewährt, daß Ew. königliche Majestät in dem allerhöchsten Patent v. 3. Februar d. J. die Absicht kund gaben, fort zu bauen auf den von des hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchem das Volk, als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt.

Nachdem Ew. königliche Majestät den in dem Gesetze v. 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird,

den Namen des vereinigten Landtages beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben. Die Verordnung vom 17. Januar 1820 verpflichtet die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen und gewährt ihr hierdurch die Lebensbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit, die periodische Einberufung. Dasselbe Gesetz knüpft an die Mit-Garantie der reichsständischen Versammlung nicht nur Anleihen, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit gestellt wird, oder welche zu Friedenszwecken dienen, sondern jedes neue Darlehen, welches aufzunehmen der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen möchte. Sodann ist die Garantie von Staatsschulden wesentlich bedingt durch eine genaue Kenntniß der Finanzlage des Landes und durch den Bestand des Staats-Vermögens, aus welchem letzteren Grunde auch die Mitwirkung der Stände bei Verfügungen über die Domainen, welche über die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 hinausgehen, einen Theil ihres Rechtsgebietes bildet. Ferner bestimmt das Gesetz vom 5. Juni 1823, daß, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, auch die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den Provinzialständen vorgelegt werden sollen, welche Bestimmung jedoch nunmehr durch die Errichtung des vereinigten Landtages ihre Erledigung gefunden hat, so daß der Beirath des letzteren zu allen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, erforderlich ist und durch das Gutachten der Provinzial-Landtage und der vereinigten Ausschüsse nicht ersetzt werden kann.

Allergnädigster König und Herr!

Das Wort unsers königlichen Gebieters, auch wenn es *schmerzlich* berührt, als treue Unterthanen ehrend und eines Eingehens auf die Thronrede in Ehrfurcht uns enthaltend, gedenken wir nur des Ausspruches Ew. Majestät, daß das Staats-Schulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten giebt, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können. Auch wir vermögen nicht anzuerkennen, daß der vereinigte Landtag in den ihm als reichsständischer Versammlung zustehenden Funktionen durch andere ständische Körperschaften rechtsgültig vertreten, und daß bei der Aufnahme von Anleihen durch Zuziehung solcher Körperschaften die Mitgarantie des vereinigten Landtages ersetzt werden kann.

Gehorsam dem Ruf Ew. Majestät und im Begriff unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur *Wahrung* der ständischen Rechte, die gegenwärtige, ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen. Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Boden sich verbinde. Ew. königliche Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: Zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtsein der Nation, dann ist dem preußischen Volke ein vor den socialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwickelungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen, monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden, und in Liebe und Treue geschaart um seinen königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegen gehen, zu welcher die Vorsehung den preußischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat.

In tiefster Ehrfurcht Ew. königliche Majestät allerunterthänigst treugehorsamste

Die zum vereinigten Landtag versammelten Stände.

Der königl. Kommiss.: Es ist in keiner Weise meine Absicht, mich in die Debatte mischen zu wollen, welche eben eröffnet werden soll, um dem Inhalt, der Form oder dem Ausdrucke der Dank-Adresse, odea „der Dank- und Beschwerde-Adresse" (wie Sie solche nennen wollen), welche Sie in Begriff sind, an Se. Majestät den König zu richten, vorzugreifen. In dem Entwurf aber, welchen Ihre Kommission vorgelegt hat, findet sich ein bedeutender Passus, welcher mir die Pflicht auferlegt, Aufklärungen zu geben, die theils rechtlicher, theils faktischer Art sind. Ich glaube, diese Aufklärungen nicht allein in meinem, sondern auch im Namen aller Räthe der Krone geben zu müssen, welche Se. Majestät der König berufen hatte, ihm bei Vollendung seines großen legislatorischen Werkes beizustehen. Ich meine denjenigen Theil des Adreß-Entwurfs, welcher eine Verwahrung gegen vermeintlich verletzte Rechte enthält. Ich bekenne, daß die Räthe der Krone *die Frage*, ob eine noch nicht geschaffene Körperschaft *andere* Rechte besitzen könne, als diejenigen, welche aus den Gesetzen hervorgehen, welche sie ins Leben gerufen, nicht erwogen, weil sie niemals zur Sprache gekommen ist. Ich bemerke weiter, daß die Räthe der Krone, *die Frage*: ob der Gesetzgeber verpflichtet sei, in Beziehung auf den nicht ausgeführten Theil älterer Gesetze bei dem neuen Werke sich genau und buchstäblich an die Andeutungen der alten Gesetze zu halten, gleichfalls unerwogen geblieben ist. Wir sind aber auch nicht in dem Fall gewesen, *diese* Frage erörtern zu müssen; weil wir der Ueberzeugung waren, daß es räthlich und nützlich sei, die Andeutungen des früheren Gesetzgebers in dem neuen Werke auf das *treuste* und *vollständigste* zu erfüllen. In dieser Voraussicht, in dieser Absicht haben wir Sr. Majestät dem Könige unseren Rath ertheilt; und als meine Kollegen und ich die Gesetze kontrasignirten, haben wir *Alle*, einschließlich desjenigen unter uns, welcher bereits bei Abfassung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 thätigen Antheil genommen, und einschließlich der drei Herren Justiz-Minister die pflichtmäßige Ueberzeugung aussprechen können, daß keine Verletzung der früheren Versprechungen irgendwie in dem neuen Gesetze enthalten sei. Diese Zusicherung haben wir Sr. Majestät pflichtmäßig unserem Eide gemäß gemacht. Die hohe Versammlung wird es gerecht finden, wenn wir uns überrascht fühlen, jetzt in diesem Entwurfe mit einemmale eine Reihe von Punkten aufgestellt zu finden, wodurch die hohe Versammlung eine Verletzung des bestehenden Rechtszustandes in demselben zu finden glaubt.

Ich gehe auf die einzelnen Punkte über. Die Ausführung des unvollendeten Theils des Gesetzes vom 17. Januar 1820 mußte ein Hauptgegenstand der neuen Gesetzgebung sein, sie ist deshalb in allen Instanzen auf das allergenaueste, reiflichste und beste erwogen. Dabei kam natürlich zunächst die Bedeutung der Worte dieses Gesetzes in Frage, welche besagen, daß nur *unter Zuziehung* und *unter Mitgarantie* der künftigen reichsständischen Versammlung neue Darlehne aufgenommen werden können. Es fragte sich: was heißt Zuziehung und Mitgarantie? ist Zuziehung gleichbedeutend mit Einwilligung? Zuziehung und Einwilligung sind gewiß sehr verschiedene Begriffe. Zuziehung involvirt nichts weiter als Kenntnißnahme und Mitwirkung. Einwilligung involvirt nothwendig ein Veto. Man konnte weiter fragen: Ist unter Zuziehung und Mitgarantie eine Einwilligung verstanden? Dann würde nun aber bejahenden Falles die weitere Frage aufgestellt werden müssen: warum ist dann nicht einfach das Wort *Einwilligung, Zustimmung* gewählt? Zur Schlichtung dieser Zweifel hätte man rathen können, in das neue Gesetz genau und pünktlich die Worte des älteren Gesetzes aufzunehmen. Einmal wäre dadurch aber die Ungewißheit der Gegenwart nur auf die künftige Praxis hinausgeschoben, andererseits überhob uns ein ausdrücklicher Befehl des Königs eines jeden Bedenkens, indem Se. Majestät zu befehlen geruhten, daß das neue Gesetz deutlich uud unumwunden die Regel aussprechen solle, daß zu neuen Darlehnen die Zustimmung der Stände-Versammlung nothwendig sei, mit anderen Worten, daß keine neue Schulden ohne Zustimmung der Stände gemacht werden könnten. Aber eine Ausnahme war nöthig. Es wird keiner großen Ausführung bedürfen, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß in Kriegsfällen durch feindliche Invasionen ein Zustand herbeigeführt werden kann, wo es unmöglich ist, daß eine reichsständische Versammlung, sie bestehe aus 600 oder 400 Personen, oder aus welcher größeren Zahl immer, vorher zusammenberufen werden kann, um die Geldmittel zu beschaffen, von welchen vielleicht die Existenz des Vaterlandes abhängt. Es ist eben so wenig zu bezweifeln, daß kostbare Rüstungen unerläßlich nöthig werden können, die nicht durch Zusammenberufung einer solchen Versammlung zu einem europäischen Geheimniß gemacht werden dürfen. Deshalb war es unerläßlich, wenn das Gesetz nicht in einer Weise eingeführt werden sollte, die dem Vaterlande Verderben brächte, daß ein Modus aufgefunden wurde, um in diesem Falle das Gesetz mit dem Wohle des Vaterlandes in Einklang zu bringen. Diesen glaubt das Staats-Ministerium gefunden zu haben, in dem Auswege, den Sie Alle kennen der in dem Gesetz vom 3. Februar d. J. enthalten ist. Es ist darin ein sehr enge Ausschuß der hohen Versammlung konstituirt; es ist bestimmt genau nach dem Worte des Gesetzes, daß dieser in solchen Nothfällen zugezogen werden soll, und daß auf diese Weise die ihn konstituirende große ständische Versammlung eine Mitwirkung erhalte. Es ist aber keineswegs darin gesagt, daß dieser enge Ausschuß die Zustimmung der großen Versammlung ergänzen solle; denn sonst würde das Wort Zustimmung auch in diesem Falle gebraucht worden sein; sondern es ist nur gesagt, daß dieser enge Ausschuß (der Deputation für das Staatsschuldenwesen) *zugezogen werden soll*, damit er Kenntniß erhalte, so von der Nothwendigkeit des Darlehns, wie von der ökonomischen Beschaffung desselben, und in der großen Ständeversammlung, die berufen werden soll, sobald die Umstände es gestatten, damit die Regierung Rechenschaft gebe über die Nothwendigkeit und Verwendung des Darlehns, das Organ sei, Zeugniß abzulegen über die Art, wie die Regierung gehandelt. In diesem Sinne ist dieser Institution gedacht. Es ist allerdings nur die Zuziehung durch eine *sehr kleine* Corporation vorgeschrieben, allein dies war nöthig, weil mit einer großen Corporation in einem solchen Falle nicht zu verhandeln wäre. Auf diese Weise ist dem Befehl Sr. Majestät des Königs genügt, es ist in dem Falle das Gesetz vom Jahre 1820 auf das Breiteste zu Gunsten der Stände erklärt, wo es ohne Gefahr für das Vaterland geschehen konnte; wo dies aber ohne Gefährdung nicht geschehen konnte, da mußte allerdings die engste Interpretation eintreten, aber auch diese blieb in Uebereinstimmung mit dem Gesetz. Keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlägt, kann eine Ausführung des Gesetzes wünschen, die das Vaterland in Gefahr bringen möchte, und wenn ich sage, Keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlägt, so heißt das, *Keiner in dieser Versammlung*. Wenn aber die hohe Versammlung einen andern *besseren* Weg zu bezeichnen vermag, welcher, vereinbar mit unsern Institutionen, das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit dem Gesetz vom 3. Februar dieses Jahres in Uebereinstimmung bringt, ohne das Vaterland zu gefährden, so kann ich im Voraus die Versicherung geben, daß die Regierung ihn mit Freuden betreten wird, denn dazu haben Se. Majestät Sie berufen, daß ihm guter Rath zu Theil werden möge; es muß aber, ich wiederhole es, ein Rath sein, der vereinbar ist mit unseren Institutionen und vereinbar mit der Wohlfahrt des Vaterlandes. (Bravo.) (Ich bitte meine Herren, ein für allemal, rühmen Sie mich nicht, ich trete nicht auf, um Bravo's zu erhalten, sondern ich trete auf, um zu reden, was aus meinem innersten Herzen kommt.)

Die zweite Ausstellung, die gemacht worden ist, ist die, daß die Zustimmung der ständischen Versammlung für solche Darlehne erfolgen solle, *für welche das gesammte Eigenthum des Staates verpfändet ist*. Ich muß es bekennen, daß erst, nachdem das Gesetz längst vollzogen war, ich aus Pamphleten und Zeitungen den bösen Sinn entnommen habe, den man diesen Worten unterlegen könnte. Ich habe auch in außerpreußischen Zeitungen gefunden, daß es nichts weiter bedürfe, als daß eine einzige Domaine ausgenommen sei von der Verpfändung, um jedes Darlehn ohne ständische Zustimmung zu kontrahiren. Ich glaube nicht, daß Jemand von Sr. Majestät dem Könige oder Seiner Regierung eine so üble Meinung haben könne, daß man sich hinter einen so schlechten Kunstgriff verstecken und die ständischen Rechte verkümmern wolle. In unseren Sinn ist es, das betheuere ich, nicht gekommen. Es sind im neuen Gesetze genau die Worte des § 3 des Gesetzes vom Jahre 1820 gebraucht, worin es heißt: die Darlehne, wofür sämmtliche Staatseinnahmen verpfändet sind"; — sie stehen aber allerdings in einem etwas anderen Zusammenhange, so daß sie die neue Fassung nicht völlig rechtfertigen, und ich gebe es zu, daß eine so schlimme Interpretation des neuen Gesetzes möglich sei; aber noch einmal, sie ist *nie* in unseren Sinn gekommen. Die Sache ist vielmehr die: Zwischen Verwaltungs-Schulden und eigentlichen Staats-Anleihen besteht ein wesentlicher Unterschied. Unsere Finanz-Verwaltung ist vielleicht die einzige größerer Staaten, welche keine *schwebende* Schuld hat; wir bezahlen unsere Ausgaben aus wirklich vorhandenem Gelde, so ist es von der Weisheit des hochseligen Königs Majestät eingerichtet und fortgeführt. Aber auch bei der vorsichtigsten Verwaltung ist es möglich, daß Fälle vorkommen, wo mäßige Geldsummen zur Bestreitung augenblicklichen Bedürfnisses für kurze Zeit angeliehen werden müssen: das nennt man Verwaltungsschulden. Wenn also beispielsweise im Monate Februar eine Million fehlt, von der man weiß, daß sie im März abgetragen werden kann, so würde ohne eine solche oder ähnliche Klausel nach den Bestimmungen des Gesetzes der Finanz-Minister, wenn man sie verbotenus und strictissime nehmen wollte, die große Stände-Versammlung befragen müssen (Sie werden mir die Beantwortung der Frage erlassen), ob dies wünschenswerth, ob es zulässig sei. Vor dieser Nothwendigkeit sollte die Klausel des Gesetzes schützen können. Einen anderen Sinn sollte sie nicht haben. Möchte aber die hohe Stände-Versammlung eine bessere Garantie für diese Interpretation verlangen, als mein Wort geben kann, so mache ich mich verbindlich, daß Se. Majestät der König solche auf eine Weise geben werde, die jeden Zweifel umstößt.

Ich komme jetzt auf die Bemerkung über die Domainen, die in dem Adreß-Entwurf steht. Ich bekenne, daß ich sie nicht ganz verstehe. Weder im Gesetz vom Jahre 1815, wenn man überhaupt dahin zurückgehen will, noch in dem vom Jahre 1820 oder 1823 sind einer künftigen reichsständischen Versammlung in Beziehung auf Domainen besondere Rechte zugesichert worden, und im Gesetz vom 3. Februar 1847 sind die Verhältnisse der Domainen nicht im leisesten verändert. Alle rechtlichen Beziehungen, welche in Ansehung auf Verwaltung, Verwendung und Veräußerung der Domainen bestehen, sind durch dieses Gesetz nicht durch einen Hauch berührt; wenn also die Gesetze von 1815, 1820 und 1823 den künftigen Städen keine

besonderen Rechte in Bezug auf Domainen verheißen, wenn das neue Gesetz die Domainen gar nicht berührt, so weiß ich nicht, woher ein Recht entnommen werden könnte, noch wie es gekränkt sein sollte. Glaubt die hohe Stände-Versammlung, daß sie nach ihrer jetzigen Stellung einen besonderen Einfluß auf die Domainen-Verwaltung haben müsse, so würde dies einen Antrag, einen Wunsch, eine Bitte veranlassen können; aber wegen eines solchen erst zu formirenden Antrages kann man doch keine Verwahrung einlegen. Es ist möglich, daß ich die Stelle des Adreß-Entwurfs nicht richtig verstanden habe, aber ich kann ihr keine andere Deutung geben

Ich erwähne jetzt des vierten Verwahrungspunktes, welcher aus dem Gesetz vom Jahre 1823 entnommen ist. Dieses bestimmt, daß, so lange keine allgemeine Stände-Versammlungen da sind, die Provinzial-Stände allgemeine Gesetze berathen sollen; es bestimmt ferner: wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Stände erforderlich sein wird, „und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben Uns die weiteren Bestimmungen vorbehalten. Nach diesen Bestimmungen war, wenn Se. Majestät auch jedes Wort für Sich verbindlich hielten, für Sie keine weitere Verpflichtung vorhanden, als die allgemeine Stände-Vertretung aus den Provinzial-Landtagen zu berufen, sobald Sie es für nöthig hielten. Wie sie daraus hervorgehen sollte, war der Allerhöchsten Weisheit vorbehalten. Der König konnte, wie Er es gethan, die Provinzial-Landtage in ihrer Gesammtheit berufen, Er konnte aber auch jede beliebige Fraction aus ihnen entnehmen, ohne daß Jemand behaupten könnte, das Gesetz sei verletzt. Er hat Sie, meine Herren, in die große Versammlung berufen, und hat ihr den vollen Genuß nicht nur der verheißenen Attributionen der künftigen Reichsstände, sondern auch weit darüber hinaus Rechte gegeben, welche niemals verheißen waren. In keiner früheren Verheißung war von einem Steuer-Bewilligungsrechte, immer nur von ständischen Berathungen die Rede. Eben so ist in keiner von dem Petitionsrecht gesprochen, beide wichtigen Rechte haben Se. Majestät der Versammlung aus freier Entschließung beigelegt. Allerhöchstdieselben haben aber für erforderlich gehalten, diejenigen Theile der Functionen der Central-Versammlung, welche sich nach Ihrer Ansicht und derjenigen der Räthe der Krone in einer so großen Versammlung schwer bewältigen lassen, der Regel nach einer aus ihr hervorgehenden kleineren Versammlung zu übertragen. Se. Majestät der König waren in Ihrem vollem Rechte gewesen, wenn Sie diese kleine Versammlung für eine reichsständische erklärt und sie in den Vollgenuß derjenigen Rechte eingesetzt hätten, weche der großen Versammlung beigelegt ist. Konnte aber der kleineren Versammlung (den Ausschüssen) das Ganze gegeben werden, so kann in der konkurrirenden Verleihung eines Theiles dieser Rechte keine Rechtsverletzung liegen. Es handelt sich hier nur von einer Nützlichkeits-Frage, von keiner Frage des Rechts. Ist aber dies anerkannt, so erledigt sich auch die angeregte Frage über die Periodizität dahin, daß eine Central-Versammlung vorhanden ist, welche in regelmäßig wiederkehrenden Perioden die durch das Gesetz vom Jahre 1820 der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorgeschriebene Rechnungslegung abzunehmen hat. Weiter verlangt das Gesetz nichts, und in Beziehung auf den Rechtspunkt ist dieses daher erfüllt. Ob diese Art der Erfüllung die beste sei, davon handelt es sich hier nicht, denn die Frage der Nützlichkeit liegt nicht vor. Eben so wenig aber kann ich eine Rechtsverletzung in der Bestimmung zugestehen, daß die Provinzial-Stände auch fortan in einzelnen Ausnahme-Fällen über allgemeine Gesetze sollen berathen können. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 sagt: So lange keine allgemeine Stände-Versammlung gebildet ist, sollen die Provinzial-Stände das Recht haben, auch über allgemeine Landesgesetze zu beschließen. Daraus folgt doch nach der gesunden Logik nur, daß, nachdem eine gemeinsame Stände-Versammlung geschaffen ist, die Provinzial-Stände keinen Anspruch mehr darauf haben. Ob aber Se. Majestät der König das konkurrirende Recht lassen wollte oder nicht, das war ein Recht der freien Entschließung, wie es nur eines geben kann. Hiermit ist die Reihe der Verwahrungs-Punkte beschlossen.

Ich glaube, meine und meiner Kollegen Ansicht, daß kein bestehendes Gesetz irgendwie verletzt sei, genügend nachgewiesen zu haben. Sollte aber die hohe Versammlung, sollten einzelne Glieder derselben dadurch nicht überzeugt sein, glauben dieselben, Rechte aus anderen Gesetzen ableiten zu können, als wodurch die jezzige Stände-Versammlung ins Leben gerufen ist, so steht es selbstredend frei, die Bedenken im gesetzmäßigen Wege, d. h. im Wege der Petition oder der Beschwerde, an den Thron zu bringen und Se. Maj. um Abhülfe zu bitten. Dies wäre nach meiner Ueberzeugung der gesetzmäßige Weg; ob Sie diesen Weg einschlagen oder Ihre Wünsche durch eine Verwahrung in der Adresse niederlegen wollen, das muß ich Ihrem Ermessen überlassen, da mir, wie ich Eingangs erwähnt, keine Einmischung zustand, wohl aber die Pflicht der Aufklärung oblag.

Abgeordneter von Beckerath: Wenn ich dem so eben vernommenen Vortrag des königlichen Herrn Kommissarius Punkt für Punkt zu folgen suche, so wird mir dieses Verfahren zugleich die beste Gelegenheit geben, den Gedanken darzulegen, von welchem der Ausschuß bei Abfassung des Entwurfs geleitet wurde. Der Herr Minister hat die Frage unerörtert gelassen, inwiefern die Krone sich gegen den nicht ausgeführten Theil des Gesetzes vom 17. Januar 1820 verbindlich erachte. Ich werde also auch darauf weiter nichts zu bemerken, sondern nur einfach auf die von Sr. Majestät dem hochseligen König in dem Gesetze selbst ausgesprochene Erklärung hinzuweisen haben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes unwiderruflich seien. Der Herr Minister hat den Sinn des Wortes „Mitgarantie" in Frage gestellt, ohne übrigens aus dem Zweifel irgend etwas Materielles herzuleiten. Die große Wichtigkeit der Verhandlung, in der wir uns befinden, und die Bedeutung, die sich an dieses eine Wort knüpft, macht es mir zur Pflicht, daran zu erinnern, daß „Mitgarantie" unmöglich etwas Anderes heißen kann, als „Zustimmung", denn wenn die Stände aufgefordert werden, eine Anleihe zu garantiren, so hängt es von ihnen ab, diese Garantie zu leisten oder abzulehnen, in dem ersteren Falle geben sie ihre Zustimmung, in dem zweiten verweigern sie dieselbe. Welche Interpretation auch dem Worte „Zuziehung" gegeben werden möge, das Wort „Mitgarantie" hat keinen anderen Sinn, als Zustimmung. Diese Bestimmung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 mit denjenigen Rücksichten zu vereinbaren, welche die Regierung auf die Wohlfahrt des Vaterlandes in drangvollen Augenblikken des Krieges zu nehmen hat, ist eine Aufgabe, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden kann, und wenn Seitens der Krone ein Vorschlag zu ihrer Lösung den Ständen gemacht werden sollte, so wird derselbe gewiß eine willige Aufnahme finden. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf den großen Vortheil hinzuweisen, den das Zusammenwirken der Regierung mit den Ständen hat. Wenn wichtige Entscheidungen zu treffen sind, so wird durch die vorherige Berathung mit den Ständen ein beklagenswerther Fall, wie er uns jetzt vorliegt, vermieden werden können. Wie erfreulich auch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars war, so wird doch dadurch, nach meiner Ansicht, die Stände-Versammlung sich nicht derjenigen Pflicht entbunden fühlen können, die sie gegen ihre Kommittenten hat, nämlich das Recht des Landes so lange zu wahren, bis dem neuen Gesetze gegenüber dieses Recht durch die Gesetzgebung selbst wiederhergestellt ist. Dieselbe Bemerkung trifft auch den Punkt in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, nach welchem nur diejenigen Anleihen an die Mitgarantie der Stände geknüpft sind, für die das gesammte Staatsvermögen zur Sicherheit gestellt wird. Auch hier ist durch den Herrn Landtags-Kommissar eine Aussicht zur Verständigung mit der Regierung eröffnet worden; und gewiß wird die Stände-Versammlung eine desfallsige authentische Erklärung mit Befriedigung empfangen. Was die Domainen betrifft, so hat der Ausschuß geglaubt, durch die betreffende Stelle in der Adresse seine Ansicht hinreichend auszudrücken. Es sei mir erlaubt, sie hier weiter zu entwickeln. Bei der Mitgarantie von Anleihen, bei der Zustimmung zu Handlungen, welche den Staat belasten, kommt es wesentlich auf den Bestand des Staats-Vermögens, auf die Masse, auf den Ertrag der vorhandenen Domainen an. Die Verpflichtung, welche die Stände bei der Mitgarantie von Anleihen übernehmen, hängt also mit einem bestimmten Zustande auf das innigste zusammen. Wird dieser Zustand, der die Bedingung ihres Handelns bildet, ohne ihre Mitwirkung alterirt, so ist die Voraussetzung, unter welcher sie die Anleihe bewilligten, aufgehoben und ihnen gleichsam der Boden unter den Füßen weggenommen. Ich will mich nicht in die Entwickelung der staatsrechtlichen Bestimmungen vertiefen, die in unserem Lande eben so wenig wie in den anderen deutschen Staaten fehlen, Bestimmungen, nach welchen die Domainen als Staatsvermögen zu betrachten sind, und nach welchen die Verfügung darüber in verschiedener Weise an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. Die einzige Betrachtung genügt, daß eine Mitgarantie von Anleihen, die Betheiligung an der Vermehrung der Staatsschuld, in dem innigsten Zusammenhange mit dem activen Staatsvermögen steht, daß mithin die Stände, wenn sie dem Lande eine Verpflichtung auferlegen sollen, auch versichert sein müssen, daß die vorhandenen Activa, aus welchen theilweise die Mittel zur Verzinsung und allmäligen Ablösung fließen, in demselben Zustand bleiben, in welchem sie bei der Handlung der Stände sich befanden. In dem Vortrage des königlichen Herrn Kommissars wurde ferner hervorgehoben, daß die Krone in dem Gesetz vom 5. Juni 1823 sich ausdrücklich vorbehalten habe, die allgemeine Stände-Versammlung in der der Krone angemessen scheinenden Weise aus den Provinzialständen hervorgehen zu lassen.

Dieses Recht ist unbestritten. Die Krone hat es ausgeübt, indem sie den vereinigten Landtag errichtete. Es wurde darauf hingedeutet, daß die nach den früheren Gesetzen zu bildende reichsständische Versammlung durch die Gesetze vom 3. Februar 1847 gleichsam in 3 verschiedene Körperschaften getheilt worden sei. Der Zulässigkeit dieser Eintheilung muß ich widersprechen. Einmal ist der Begriff einer reichsständischen Versammlung ein einheitlicher untheilbarer, zum Anderen aber hat es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, eine solche Theilung zu bewirken. Es heißt in dem Patente vom 3. Februar d. J. § 3: „Dem vereinigten Landtag und in dessen Vertretung dem vereinigten Ausschuß übertragen Wir u. s. w." Also ist auch nach dem Ausspruch des Gesetzgebers selbst der vereinigte Landtag allein als die in den früheren Gesetzen vorgesehene reichsständische Versammlung anzusehen. Der Landtags-Kommissar deutete darauf hin, daß in dem angeführten früheren Gesetze ein Anspruch auf das Petitionsrecht nicht begründet, aber dennoch dem vereinigten Landtage resp. den vereinigten Ausschüssen das Petitionsrecht zuerkannt sei. Meine Herren! Das Petitiousrecht ist ein Recht, ohne welches die Existenz einer Landes-Vertretung nicht gedacht werden kann. Nicht allein aber als Vernunft-Anspruch, sondern auch als ein aus dem positiven Gesetz herzuleitender Rechts-Anspruch steht dem Landtage das Petitions-Recht zur Seite. Die Bundes-Akte sichert allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung zu, von einer landständischen Verfassung ist das Petitionsrecht unzertrennlich, und es würde nicht schwer werden, darzuthun, daß es von keiner deutschen Verfassung jemals ausgeschlossen war. Was nun die Vorlage der allgemeinen Gesetzentwürfe an die Provinzial-Landtage betrifft, so hat es nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen, der Krone das Recht zu bestreiten, von den Provinzial-Landtagen Beirath auch zu den allgemeinen Gesetzen zu verlangen. Die Absicht war aber dahin gerichtet, auszudrücken, daß, nachdem eine allgemeine Stände-Versammlung errichtet ist, diese Versammlung auch der Centralpunkt der Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung sei. Man erkannte, daß wenn diejenigen Entwürfe, die den ganzen Staat, die allgemeinen Landes-Interessen betreffen, nicht regelmäßig von dem einen zur Landesvertretung berufenen Körper berathen werden, wenn vielmehr diese Entwürfe bald dem vereinigten Landtage, bald dem vereinigten Ausschuß, bald den Provinzial-Ständen zur Berathung vorgelegt werden, alsdann nicht nur dasjenige fehlt, was der Begriff einer landständischen Verfassung erfordert, sondern auch eine geordnete Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung nicht stattfindet. Auf dieser geordneten Mitwirkung aber beruht der Segen, den eine landständische Verfassung gewährt, und er tritt erst ein, wenn eine regelmäßige periodische Einberufung der Stände-Versammlung festgestellt ist. Das Gesetz vom 17. Jan. 1820 sagt mit einfachen und unzweideutigen Worten, daß die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen verpflichtet ist. Das Recht des vereinigten Landtages, in seiner Eigenschaft als reichsständischer Versammlung alljährlich einberufen zu werden, geht unzweifelhaft aus dieser Bestimmung hervor. Eine andere Frage ist diejenige der Zweckmäßigkeit. Wenngleich die periodische Einberufung unbedingt erforderlich ist, so kann zugegeben werden, daß hinsichtlich des Zwischenraums abweichende Meinungen bestehen. Meine Ueberzeugung von dem Rechte aber ist durch die Bemerkungen des Herrn Landtags-Kommissarius nicht erschüttert worden. Zwar soll der vereinigte Ausschuß periodisch versammelt werden, allein, wie ich bereits andeutete, der vereinigte Ausschuß ist nicht die reichsständische Versammlung, sondern nur eine ohne ihre Zustimmung angeordnete Vertretung derselben. Der provinzialständische Charakter des vereinigten Ausschusses, wie ihn das Gesetz, durch welches er in das Dasein gerufen wurde, festgestellt hat, macht es unmöglich, ihn als eine reichsständische Versammsammlung anzusehen. Ich erlaube mir, aus dem Gesetz vom 21. Juni 1842, die vereinigten Ausschüsse betreffend, die hier in Betracht kommenden Stellen vorzutragen. Der § 2 dieses Gesetzes lautet:

(Fortsetzung folgt.)

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Sausenberg bei Kreuzburg, 15. April. Heute feierte hier ein kleiner Zirkel, bestehend aus Beamten des Hrn. Fürsten August zu Hohenlohe-Oehringen die Vermählungs-Feier hochdessen durchlauchtigen Sohnes, des Prinzen Hugo, mit der durchlauchtigen Prinzessin Pauline von Fürstenberg, im traulichen Kreise.

Es naht der Mai.
Auf! Eilt herbei!

Der Frühling naht! So schallt's auf allen Wegen,
Und jauchzend ruft es laut das Echo nach;
Verschwunden ist des Winters Ungemach,
Und freudig schlägt das Herz dem Lenz entgegen.

Frisch auf! Zu Roß! Ihr alten, wackern Degen!
Der Tag von Lützen naht, der heiße Tag,
An welchem jene starre Fessel brach,
Die sieben Jahr' so schwer auf uns gelegen.

Der gold'ne Friede weilt in unsern Gauen,
Fest steht der Thron, frei ist das Vaterland,
Des Krieges Wunden hat die Zeit geschlossen.

Herbei, herbei! Ihr treuen Kampfgenossen!
Nehmt Rohr und Büchse noch einmal zur Hand;
Wer weiß, ob wir den Lenz je wieder schauen.

Der ökonomische Verein Nimptschschen Kreises versammelt sich Sonnabend den 24sten d. M. Vormittags 9 Uhr. Dies zur Kenntniß der Mitglieder.

Nimptsch, den 19. April 1847. **Das Direktorium.**

Niederschlesischer landwirthschaftlicher Beamten-Verein.

Die nächste General-Versammlung des niederschlesischen landwirthschaftlichen Beamten-Vereins findet **den 3. Mai d. J. Mittags 1 Uhr** in Reichenbach im gewöhnlichen Lokale statt. Den verehrlichen Mitgliedern werden besondere, die beabsichtigenden Geschäfts-Vornamen bezeichnende, Einladungen unverzüglich zugehen.

Niedersteine, den 17. April 1847. Der Vereins-Direktor **Petzoldt.**

Bekanntmachung.

Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft

übernimmt die Versicherung von Waaren, Gütern und Getreide sowohl auf den Land- als Wasser-Transport zur **billigsten Prämie** und wird in jeder Beziehung **keiner Gesellschaft nachstehen,** auch den üblichen **Rabatt** am Jahresschluß gewähren.

Zur Annahme von Versicherungen ist bereit in Breslau

Siegfried Hahn, Agent.

Die Beschaffung

der neuen Coupons zu alten und neuen Polnischen Pfandbriefen übernimmt gegen billigste Provision

S. Landsberger, Ring 25.

Für Berlin und die Provinzen Pommern, Preussen, Posen, Schlesien und Sachsen, empfiehlt sich zu Incassos, Commissionen und Speditionen ergebenst: C. H. Schaeffer in Berlin.

Unterricht in der Pädagogik und Methodik für Lehrerinen.

Mit Bezug auf den in Nr. 35 dieser Zeitung enthaltenen Aufsatz, betreffend die **Vorbereitung und Bildung junger Damen zu Lehrerinnen**, benachrichtigt der Unterzeichnete ganz ergebenst diejenigen hiesigen und auswärtigen Eltern, welche ihre **Töchter zu Lehrerinnen** ausbilden lassen wollen, so wie diejenigen jungen Damen, welche sich zwar bereits zum Lehr- und Erziehungs-Geschäft bestimmt, aber die pädagogische Prüfung noch abzulegen haben: daß bei ihm in Kurzem der **„praktische Unterricht in der Pädagogik** überhaupt **und in der Methodik** insbesondere **für Lehrerinnen"** beginnen wird. An diesem Unterricht können auch solche Töchter Theil nehmen, die nicht ausschließlich Lehrerinnen zu werden beabsichtigen, aber sich doch im häuslichen Kreise an dem Bildungsgeschäft der Kinder in zweckmäßiger Weise betheiligen wollen. — Nähere Auskunft darüber ertheilt der Unterzeichnete.

Breslau, den 20. April 1847.

Chr. G. Scholz, Seminar-Oberlehrer
(wohnhaft am Stadtgraben Nr. 26 c.).

Extra feine Tuchröcke,

mit Orleans durchfuttert, von $7\frac{1}{2}$ Rthlr. an;

Buckskíng-Hosen

in den neuesten Musterungen, von $3\frac{1}{2}$ Rthlr. an;

Westen

in einer großen Auswahl von $1\frac{1}{3}$ Rthlr. an;

feinste Gesellschafts-Fracks,

mit Seide gefuttert, für 10 Rthlr., empfiehlt zu festen Preisen:

Wittwe Goldschmidt's Magazin,

Ohlauer Straße Nr. 71, gleich an der Ecke der Bischofsstraße.

M. Sachs, Ring Nr. 39,

empfing heute den ersten Transport seiner in Leipzig angekauften Waaren, und empfiehlt in reicher Auswahl:

die neuesten **Umschlage-Tücher** und **Double-Shawls**,
die elegantesten **Pariser Braut-** und **Seiden-Roben** in couleurt und schwarz, **Battiste, Balzorine, Mousseline de Laines**, und ganz besonders die so eben erschienenen **Toile du Nord.**

Direkt aus Paris:

Die neuesten **Modells** von **Sommer-Mäntelchen, Mantillets** und **Mantillen**, wonach binnen kurzer Zeit **Copien** in jedem beliebigen Stoff angefertigt werden.

Mit Bezug auf den von Herrn Prathner in Nr. 81 der Schlesischen Zeitung vom 8ten d. Mts. ertheilten „Rath und Vorschlag für Kartoffelanbauer" offerirt:

Doppelt geglühtes Holzkohlenmehl, der Bto. Centn. 2 Rthl. ab hier,
die Laubholzkohlenfabrik von J. **Briegers** sel. Wwe. und Sohn in Glatz.

Die neuesten Pariser Modells zu Mantillen, Bournussen und Mantilles, wie auch den ersten Transport der Leipziger Meß-Waaren empfing und empfiehlt:

J. Brandy,
Ring Nr. 30, im alten Rathhause.

Von der Leipziger Messe zurückgekehrt, empfehle ich einer geneigten Beachtung mein wohlassortirtes **Damenputz-Lager** der neuesten Hüte in Bast, Krepp und Seide, auch französische Roßhaar- und Bordüren-Hüte in neuester Façon, sowie Putz-Häubchen in Blonde und Spitze, Negligeehäubchen, französische Blumen und Bänder.

Karoline Hoffmann,

Damenputz-Handlung, Ring Nr. 29, goldne Krone.

Daguerreotyp-Porträts.

Atelier im Schweizerhause, an der Freiburger Eisenbahn.

Heinrich Hirsch, Ohlauerstraße Nr. 87,

empfing heute die **erste Sendung Leipziger Meßwaaren,** und erlaubt sich besonders auf sein reichhaltig assortirtes Lager von **Tuchen, Bukskins, Twiststoffen, Shawls, Westen** und Allem, was die Mode für Herren Neues darbietet, aufmerksam zu machen.

Ausverkauf von Tuchen und Buckskings.

Wegen Geschäftsveränderung werden alle Sorten **Tuche, Buckskings, Halbtuche** und **Sommerbeinkleiderzeuge,** verschiedene **Westen** und wollene **Futterzeuge** zu und unter dem Kostenpreise baar verkauft: Elisabethstraße Nr. 15, im Eckgewölbe.

Bei A. Schepeler in Berlin ist erschienen und bei **Eduard Trewendt** in **Breslau** zu haben:

Verzeichniß und Wohnungs-Anzeiger
der Mitglieder
des am 11. April 1847 in Berlin eröffneten
Vereinigten Landtages.
Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr.

So eben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Närrisches Complimentirbuch.

Mit vielen komischen Illustrationen.

Herausgegeben von **W. Kaulen.**

Preis broch. 10 Sgr.

Ein mit glücklicher Laune und treffendem Witz geschriebenes Werkchen.

Hamburg, Verlags-Comtoir.

Vorräthig bei **Schulz u. Comp.** in **Breslau,** Altbüsserstraße Nr. 10, an der Magdalenen-Kirche.

Ergebenste Anzeige.

Ich beehre mich hierdurch anzuzeigen, dass ich mich als prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Breslau niedergelassen habe. Meine Wohnung ist Ohlauer Strasse Nr. 20, wo ich täglich früh von 8 bis 10 Uhr zu sprechen bin.

Dr. Küstner.

Auguste Neuman,

Blumen-Fabrik in Breslau, Taschen-Straße Nr. 6, erste Etage, empfiehlt **neue Hauben-Blumen** und **Hut-Bouquets** in reicher Auswahl zu billigen Fabrik-Preisen. Bestellungen auf künstliche Blumen aller Art, Braut-Kränze 2c. werden jederzeit sauber und billig ausgeführt.

Annonce.

Ein junger verheiratheter Mann, welcher in der Arithmetik, in allen Zweigen der Feldmeß- und Baukunst — namentlich im Wasserbau — theoretisch und praktisch gebildet, auch ausgezeichnete Atteste aufzuweisen hat, und nöthigenfalls Kaution zu leisten im Stande ist, wünscht bei einer bedeutenden Herrschaft eine Anstellung. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Herr **Tralles,** Versorgungs-Komptoir, Schuhbrücke Nr. 66.

Der **baiersche Bierkeller,** Ring Nr. 10 und 11, im ehemals Holschauschen, jetzt Seeligerschen Hause, ist neu dekorirt, das Billard neu überzogen, für gute Speisen, Getränke, wie auch Bedienung, bestens gesorgt, und bittet um geneigten Zuspruch:

der Restaurateur.

Die im Guhrauer Kreise, Regierungsbezirk Breslau, belegenen Rittergüter Tschistey, Klein-Beltsch und Sandelwalde, mit einem Gesammt-Areal von 3413 Morgen 131 Ruthen, wovon 1817 Morgen Ackerland, 848 Morgen Wiesen und Hutungen, 532 Morgen Wald und Büsche sind, in vollständigem gutem Bau-, Kultur- und Düngungszustande, so wie mit einem reichlichen lebenden und todten Inventarium, sollen Erbtheilungshalber im Wege des freiwilligen Licitations-Verfahrens zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Zu diesem Behufe haben wir einen Bietungs-Termin in Tschistey auf den 7ten Juni 1847 angesetzt. Der Zuschlag kann wegen Concurrenz minderjähriger Erben in dem Termine nicht erfolgen und muß vielmehr innerhalb einer vierwöchentlichen Frist vorbehalten bleiben.

Nähere Auskunft erhalten die Kauflustigen auf gefällige Anfrage bei dem Herrn Justiz-Commissarius Nitsche in Breslau, Ober-Landes-Gerichts-Rath Michaelis in Glogau, und Regierungs-Referendarius von Niebelschütz in Berlin, Behrendsstraße Nr. 7.

Die Major v. Niebelschützschen Erben.

Verkaufs-Anzeige.

Eingetretener Familien-Verhältnisse halber ist ganz in der Nähe einer lebhaften und sehr volkreichen Stadt, und an einer der frequentesten Straßen Schlesiens gelegen, ein Gasthof erster Klasse, verbunden mit Kaffeehaus, Tanzsaal, Brennerei, Kegelbahn, großen Garten-Anlagen, nebst noch anderen einträglichen Regalien, alles neu und massiv gebaut, mit circa 40 Morgen gutem Ackerland, gegen eine mäßige Anzahlung bald zu verkaufen, oder auch zu verpachten. Das Nähere hierüber ertheilen auf frankirte Briefe:

Herr Kaufmann Neisser in Liegnitz.
Herr Commissionair Meyer in Hirschberg.
Herr Commissionair Berger in Freiburg.

Ein streng rechtlicher bemittelter Kaufmann, ohne Bekanntschaft, wünscht auf diesem Wege entweder in ein schon bestehendes, wirklich solides und coulantes Speditions-, oder Waaren- — der Mode nicht unterworfenes — Geschäft auf einem lebhaften Platze als thätiger Theilnehmer einzutreten, oder sich mit einem zuverläßig tüchtigen und redlichen unbemittelten Geschäftsmanne zu einem reelen und lucrativen kaufmännischen Unternehmen zu vereinigen. Verlaßbare Anerbietungen werden unter Versicherung aller Diskretion franco erbeten und sub B 98 angenommen von dem Regierungs-Kanzlisten **Platz** in Breslau, Minoritenhof Nr. 4.

Verloren

wurde ein schwarzseidener Regenschirm mit weißbeinernem Knopf, innerhalb der Stadt, am Sonnabend gegen Mittag vom Wagen. Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben in der Apotheke auf der Schweidnitzerstraße gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Ein gut gehaltener Flügel steht billig zum Verkauf. Das Nähere Nikolaistraße Nr. 45 bei **Haake.**

Ein Laden-Mädchen wird gesucht; zu erfragen Goldeneradegasse Nr. 22.

Besten englischen Roman-Cement offeriren billigst:

Berger und Becker.

Dritte Beilage zu № 91 der Breslauer Zeitung.

Dinstag den 20. April 1847.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps zu Breslau werden alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger, welche aus dem Jahre 1846 an Truppentheile, militärische Oekonomie-Commissionen, Proviant-Aemter und sonstige Verwaltungen im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts und namentlich:

1) die Regiments-Oekonomie-Commission des 22. Linien-Infanterie-Regiments zu Neisse;
2) das 1ste und 2te Bataillon 22sten Linien-Infanterie-Regiments und deren Oekonomie-Commissionen zu Neisse;
3) die dem Letztern attachirte Strafsektion zu Neisse;
4) die Regiments-Oekonomie-Commission des 23sten Linien-Infanterie-Regiments zu Neisse;
5) das 1ste und 2te Bataillon 23sten Linien-Infanterie-Regiments und deren Oekonomie-Commission zu Neisse;
6) die 6te Artillerie-Brigade und deren Spezial-Oekonomie-Commission zu Neisse und Cosel;
7) die 5te Artillerie-Handwerks-Compagnie zu Neisse;
8) die 6te Artillerie-Handwerks-Kompagnie zu Neisse;
9) das Artillerie-Depot zu Neisse und Cosel;
10) die Artillerie-Werkstätte zu Neisse;
11) die 6te Pionnier-Abtheilung zu Neisse;
12) das 6te Husaren-Regiment, dessen Oekonomie-Commission und Lazarethe zu Neustadt, Leobschütz und Ober-Glogau;
13) das 2te Ulanen-Regiment, dessen Oekonomie-Commission und Lazarethe zu Gleiwitz, Pleß, Ratibor und Beuthen;
14) das 6te kombinirte Reserve-Bataillon und dessen Oekonomie-Commission, so wie die demselben attachirte Strafsektion zu Cosel;
15) das 1ste, 2te, 3te Bataillon 22sten Landwehr-Regiments, incl. Eskadrons- und attachirte Veteranen-Sektion zu Gleiwitz, Cosel und Ratibor;
16) das 1ste, 2te und 3te Bataillon 23sten Landwehr-Regiments, incl. Eskadrons- und attachirte Veteranen-Sektionen zu Neisse, Groß-Strehlitz und Oppeln;
17) die Halbinvaliden-Sektionen des 6ten Husaren-, 2ten Ulanen-Regiments und der 6ten Pionnier-Abtheilung zu Gleiwitz, Neustadt und Neisse;
18) die 12te Invaliden-Kompagnie und deren Kranken-Verpflegungs-Commission zu Ottmachau und Ziegenhals;
19) die Abtheilung der 11ten Invaliden-Kompagnie und deren Kranken-Verpflegungs-Commission zu Patschkau;
20) das Invaliden-Haus zu Rybnik, sowohl hinsichtlich der Geldverpflegungs- als auch in Betreff der Haushaltungs-, Menage- und Lazareth-Kassen zu Rybnik;
21) die 12te Divisions-Schule zu Neisse;
22) die Garnison-Schule zu Cosel;
23) die Garnison-Kirchen- und Begräbniß-Kassen zu Neisse und Cosel;
24) die Garnison-Lazarethe zu Neisse und Cosel;
25) das Proviant-Amt zu Neisse;
26) die Festungs-Magazin-Verwaltung zu Cosel;
27) die Kasse der Gewehr-Revisions-Commission zu Neisse;
28) die Festungs-Dotirungs- oder ordinairen Festungsbau- und eisernen Bestandskassen in den Festungen Neisse und Cosel;
29) die extraordinairen Fortifikations- und Artillerie-Bau-Kassen in den Festungen Neisse und Cosel;
30) die Festungs-Revenüen-Kassen zu Neisse und Cosel;
31) die königl. Garnison-Verwaltungen in den Festungen Neisse und Cosel;
32) die Belagerungs-Lazareth-Depots in den Festungen Neisse und Cosel;
33) die magistratualischen Garnison-Verwaltungen zu Beuthen, Gleiwitz, Leobschütz, Neustadt, Ober-Glogau, Oppeln, Ottmachau, Patschkau, Pleß, Ratibor, Groß-Strehlitz und Ziegenhals;

aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, vor oder spätestens in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mier auf

den 29. Mai 1847

Vormittags 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in unserem Geschäftsgebäude persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, die Herren Justiz-Kommissarien Burow, Schmidt und Engelmann in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen.

Die Nichterscheinenden werden aller ihrer Ansprüche an die bezeichneten königl. Militär-Institute für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie kontrahirt haben, verwiesen werden.

Ratibor, den 20. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Menshausen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Rybniker Kreise in Oberschlesien belegene, auf 36,687 Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzte freie Allodial-Rittergut Czernitz Nr. 7 nebst Zubehör, soll

den 8ten September d. J.

Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gellhorn, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Ratibor, den 23. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Menshausen.

Nothwendiger Verkauf.

Das von der Herrschaft Schmiedeberg abgetrennte, im Landeshuter Kreise belegene Dittersbacher Forstrevier, zu welchem mehrere gegen Erbzins ausgethane Wiesen, und die innerhalb des Forstreviers liegenden Zinsackerstücke, so wie das Jagdrecht auf dem zum Dittersbacher Forstrevier gehörigen Terrain, desgleichen der im Hirschberger Kreise belegene Hohenwaldauer Forst gehören, und welches laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 21,501 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf

den 28. Oktober d. J.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Breslau, den 23. März 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Erster Senat.

Hundrich.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier in der Barbara-Gasse Nr. 10 belegenen, dem Gasthofbesitzer August Thiem gehörigen, auf 666 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. geschätzten Hauses haben wir einen Termin auf **den 21sten Mai 1847 Vormittag 11 Uhr** vor dem Herrn Assessor Fürst in unserm Parteien-Zimmer anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Breslau, 2. Februar 1847.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Neustadt zu Neusalz belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Neusalz sub Nr. 50 eingetragene, dem Maurer-Meister Seifert zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5207 Rtl. 22 Sgr. 6 Pf. soll auf

den 22. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Neusalz, den 25. Oktober 1846.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Wilhelm Karsch beabsichtiget, in seinem sub Nr. 71 zu Ernsdorf königlichen Antheils belegenen Hause, eine Stärke-Fabrik zu errichten. In Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die gedachte neue Anlage binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns in gehöriger Art anzubringen und sodann das Weitere zu gewärtigen, widrigenfalls die beantragte Konzession nachgesucht werden wird.

Reichenbach in Schlesien, 16. April 1847.

Königl. Domainen-Rent-Amt qua Ortspolizei-Behörde für Ernsdorf, königl. Antheils.

gez. Friebe.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 24. April sollen im hiesigen Gerichts-Kretscham von Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr aus den Revieren Grochowe, Klein-Graben, Kuhbrück, Lahse, Kath.-Hammer, Briesche, Ujeschütz, Burdei, Pechofen, Waldecke und der Ablage hierselbst: a) an Bau- und Nutzholz: circa 10 Stück Eichen, 38 Stück Buchen, 2 Stück Birken, 150 Stück Kiefern, so wie eine Quantität verschiedener Sorten Stangenhölzer; b) an Brennhölzeru: circa 77 Klft. Eichen-Scheit, 4 Klft. Eichen-Knüppel, 40 Klft. Eichen-Stock, 128 Klft. Buchen-Scheit, 5 Klft. Buchen-Stock, 100 Schock Buchen-Reisig, 1 Klft. Birken-Scheit, 1½ Klft. Birken-Stock, 6 Klft. Erlen-Scheit, 6 Klft. Aspen-Scheit, 483 Klft. Kiefern-Scheit, 212 Klft. Kiefern-Knüppel, 8 Klft. Kiefern-Stock, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden mögen. Die Zahlung des Meistgebots muß bald im Termin geleistet werden, und werden die der Licitation zu Grunde liegenden Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Kathol. Hammer, den 16. April 1847.

Königl. Forst-Verwaltung.

Mühl-Schirrhölzer-Verkauf.

Radkämme, Drillingstöcke, Getriebestöcke, Zapfenlager &c., von buchenem Holze, sollen Donnerstag den 22sten d. Mts., Nachmittag 3 Uhr, im Werkhause an der Bürgerwerder-Schleuse versteigert werden.

Breslau, den 17. April 1847.

Die Stadt-Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Eheleute Moritz Laufer und Rosalie Laufer, geborene Schlesinger, haben bei Verlegung ihres Wohnsitzes von Wansen hieher, die hier geltende statutarische Gütergemeinschaft unter Eheleuten mittelst Vertrages vom 27. März d. J. ausgeschlossen.

Münsterberg, den 31. März 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Freiwillige Subhastation.

Die den Prauserschen Erben zugehörige, sub Nr. 30 zu Töppendorf belegene Freistelle, abgeschätzt auf 600 Rthlr., soll im Wege der freiwilligen Subhastation auf den 21. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Eispert verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Strehlen, 24. März 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.
von Bömelburg.

Auktion.

Am 21. d. M. werde ich in Nr. 53 Nikolaistraße, aus dem Nachlasse des Geh. Ober-Justizrathes Ludwig, versteigern:

a) Vormittags 9 Uhr Kleidungsstücke und diverse Hausgeräthe.
b) Nachmittags 2 Uhr eine Sammlung Bücher, meist juristischen Inhalts. Der gedruckte Katalog ist in der Buchhandlung des Herrn Neubourg gratis zu haben.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktion.

Die auf den 22sten d. M., Vorm. 9 Uhr, angekündigte Auktion einer Wanduhr in Broncegehäuse, 1 Spiegels in Goldrahmen, 1 Glasschranks, 1 Ladentisches, 1 Fächerschranks, 1 Sophas, 1 Klapptisches, 30 Roßhaar-Bordüren- und gegen 120 Damen-Strohhüten wird nicht in Nr. 2 Büttnerstraße, sondern in Nr. 20 Albrechtsstraße stattfinden.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktion. Dienstag den 27. April früh 8 Uhr sollen im Hospital zu St. Bernhardin in der Neustadt Nachlaßsachen verstorbener Hospitaliten gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. **Das Vorsteher-Amt.**

Bekanntmachung.

Das hierselbst auf der Posener Straße sub Nr. 58 belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Stallungen, einer Brauerei mit sämmtlichen dazu gehörigen Utensilien, einem dabei belegenen Obstgarten und circa 50 Morgen Land ist auf sechs hintereinander folgende Jahre und zwar vom 24. Juni 1847 bis dahin 1853 aus freier Hand zu verpachten oder aber zu verpachten.

Die Pacht-, resp. Kaufbedingungen können jederzeit bei dem hiesigen Magistrate während der Amtsstunden eingesehen werden.

Kurnik bei Posen, den 13. April 1847.

In dem königl. Impf-Institut, Katharinenstraße Nr. 18, wird in den Sommermonaten alle Dinstage und Freitage Nachmittags von 2—4 Uhr geimpft. Breslau, 20. April 1847.

Königliches Impf-Institut.

Brauerei-Verkauf.

Die Stadtbrauerei zu Kozmin in der Provinz Posen, sehr zweckmäßig eingerichtet, mit einem Wohnzimmer, Bierkeller, allen dazu gehörigen Utensilien und mit einer englischen Dörre versehen, wird aus freier Hand sofort zum Verkauf gestellt.

Kauflustige belieben sich in portofreien Briefen bis zum 15. Juni d. J. zu melden, und wird das Nähere auf der königlichen Post-Expedition zu Kozmin ertheilt.

Aus freier Hand zu verkaufen.

An der schönen Poststraße von Breslau über Schweidnitz, Tannhausen nach Glatz und Böhmen gelegen „ein ganz massives, 2 Stock hohes Wohngebäude, 7 Fenster Front, enthaltend 2 schöne Keller, 3 feuersichere Gewölbe, 7 Stuben mit Entree, großem Hausflur, geräumige lichte Küche, Wäschetrocknen- und Getreide-Boden nebst Kammern, besondere Kuh- und Pferdestallung ganz massiv mit Dienstwohnungen, Wagen-, Holz- und Kohlen-Remisen, schönem Gärtchen, verschlossenem Hofraum mit Wasserpumpe, dicht dabei noch ein besonderes Freihaus mit mehreren Stuben und Kammern, umgeben von circa 9 Morgen Ackerland."

Die schöne Lage und Einrichtung dieser Besitzung ist zu jedem Betriebe ganz passend und es wird nur der mäßige Preis von circa 7000 Rthl. dafür verlangt, wobei nur die Anzahlung zur Hälfte des Verkaufspreises nöthig ist, und der Rest zur ersten Hypothek stehen bleiben kann.

Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst per Post an den Besitzer daselbst unter der Adresse **D. L. H.** Nr. 3 in Tannhausen per Schweidnitz wenden, oder sich am liebsten persönlich von obiger Besitzung überzeugen.

☞ Bitte nicht zu übersehen.

Ein junger Mann, unverheirathet und militairfrei, der französischen Sprache nicht ganz unmächtig, wünscht von Herrschaften als Reisediener mitgenommen zu werden. Derselbe macht in Bezug auf Gehalt keine größere Anforderung, als die zur Bestreitung nothwendigster Bedürfnisse, stellt dafür aber auch als Hauptbedingung, nur auf interessante Reisen, wo möglich nach Frankreich, Italien &c., mitgenommen zu werden. Reflektanten belieben gefälligst ihre werthen Adressen in der resp. Hillerschen Leihbibliothek, Schweidnitzerstr. Nr. 53, abgeben zu wollen.

Für eine Apotheke Posens wird zum 1. Juli d. J. ein tüchtiger, polnisch sprechender Gehülfe gesucht. Näheres ist zu erfragen bei dem Herrn **Militsch**, Bischofsstraße Nr. 12, in Breslau.

Mädchen, welche in Hüten und Kragen sehr geübt sind, finden sofort Beschäftigung in der Damen-Putzhandlung Kupferschmiedestraße 41 im Gewölbe.

Eine Bonne, die gut und geläufig französisch spricht und sich durch gute Zeugnisse empfehlen kann, wird für ein Mädchen von 7 à 8 Jahren sofort gesucht.

Das Nähere Siber's Hôtel zum weißen Adler.

Eine Sommerwohnung
im kleinen Schlosse zu Masselwitz, bestehend aus 2 oder 3 Stuben mit Entree, ist zu vermiethen durch C. F. Capaun in Masselwitz.

Ein großes Parterre-Lokal,
welches bis jetzt zu einer Buchdruckerei benutzt wird, sich zu jedem Geschäft eignet, ist Grünebaumbrücke Nr. 2 zu vermiethen und Johanni zu beziehen. Eben daselbst ist im 1sten Stock eine Wohnung von 2 oder 3 Stuben zu vermiethen. Das Nähere beim Wirth.

Wohnungs-Anzeige.
Gerbergasse Nr. 1 (Ecke der Herrenstraße) ist von Johanni d. J. ab eine freundliche Stube mit Kabinet, Küche und einem dazu gehörenden Keller zu vermiethen. Das Nähere ist par terre beim Wirth zu erfragen.

Zu vermiethen und Termin Johanni zu beziehen: ein vorzüglich angenehm auf der alten Taschenstraße, Sonnenseite gelegenes Quartier im 2ten Stock, von 5—6 Piecen. Näheres bei
E. Selbstherr, Katharinenstr. 12.

Ein **elegant möblirtes Zimmer** in der freundlichsten Lage an der Promenade nächst der Schweidnitzer Brücke, ist zu vermiethen am Stadtgraben Nr. 14 b, im 2ten Stock rechts.

Eine hübsche Parterre-Wohnung vorn heraus auf der Messergasse, ist für 36 Thaler billig durch mich zu vermiethen.
Tralles, Schuhbrücke 66.

Für's reisende Publikum
sind fortwährend elegant möblirte Zimmer auf beliebige Zeit zu vermiethen: Tauenzienstraße Nr. 36 d (Tauenzienplatz-Ecke) bei
Schultze.

Hummerei 43 im 2ten Stock ist eine freundliche Wohnung, bestehend aus Stube, Alkove nebst Zubehör, zu vermiethen u. Joh. zu beziehen.

Ein sehr gut gelegenes **Eckgewölbe,** für jedes, auch ein Spezereigeschäft sich vorzüglich eignend, ist zu Johanni d. J. zu vermiethen. Näheres sagt Herr **Wüttig,** Messergasse 41.

Zu vermiethen
sind sofort **Schweidnitzerstraße 51**, zur Stadt Berlin, einige gut eingerichtete **Verkaufslokale**
und von Michaeli d. J. ab
der **zweite Stock**, im Ganzen oder getheilt. Näheres daselbst beim Besitzer.

Zu vermiethen
und Term. Michaeli zu beziehen eine Wohnung von 7 Piecen; Näheres Altbüsserstraße Nr. 14, nahe der Albrechtsstraße.

Herrschaftliche Quartiere von zwölf Zimmern mit Beigelaß, im Ganzen oder getheilt, so wie kleinere Wohnungen sind zu vermiethen und bald zu beziehen Schuhbrücke Nr. 32.

Gut möblirte Zimmer sind auf Tage, Wochen und Monate zu vermiethen Ritterplatz Nr. 7 bei **Fuchs.**

Büttnerstraße Nr. 6
ist zu vermiethen und sofort zu beziehen: ein großer Keller nach vorn heraus und eine Remise im Hofe.
Näheres im Comtoir zu erfragen.

Wallstraße Nr. 13 sind noch einige Wohnungen im Preise von 70—130 Rtl. zu vermiethen und Johanni zu beziehen, so wie auch große gedielte Keller, Remisen und Stallungen.

Eine möblirte Stube ist Wallstraße im Storch zu vermiethen und bald zu beziehen.

Für 99 Rtl.
sind zwei Stuben nebst Kabinet im zweiten Stock vornheraus, nahe am Ringe, Termin Johanni zu vermiethen. Näheres früh von 9 bis 11 und Nachm. von 3 bis 5 Reuschestraße Nr. 60 im Gewölbe.

Albrechtsstrasse Nr. 14,
ist der zweite Stock, bestehend aus 7 heizbaren Piecen, nebst Zubehör zu vermiethen. Näheres im Comptoir daselbst.

Vermiethungs-Anzeige.
Ein schönes großes zum Handelsverkehr vorzüglich vortheilhaft am Ringe gelegenes Waarengewölbe, Termin Johanni zu beziehen, weist nach der Kommissionär
E. Selbstherr,
Katharinenstraße 12, an der grünen Baumbrücke.

Zu vermiethen Ring Nr. 1 der Hausladen und ein Gewölbe Nikolaistraße in demselben Hause; das Nähere Schweidnitzerstraße Nr. 54.

Zu vermiethen
und Johanni zu beziehen sind Nikolaistraße Nr. 13, in der gelben Marie, im 3ten Stock 3 Stuben nebst Zubehör.

Antonienstraße Nr. 23, im ersten Stock, ist eine **möblirte Stube** nebst Alkove zu vermiethen.

Ohlauerstraße Nr. 56 ist der 3te Stock, ganz oder getheilt zu Johanni dieses Jahres zu vermiethen. Näheres daselbst im Comptoir.

Eine Kuh,
ächte Schweizer-Race, ist wegen Mangel an Raum zu verkaufen: Gartenstraße Nr. 29, woselbst das Nähere.

Une jeune suisse pouvant présenter de bons certificats, cherche un engagement pour le 1er Juillet.
S'adresser à Breslau Nr. 25, Weiden Strasse C. D.

Kapital-Gesuch.
1000 Rtl. zur ersten Hypothek, zu 5pCt. Zinsen, werden zu Johanni auf ein städtisches Grundstück gegen pupillarische Sicherheit, ohne Einmischung eines Dritten gesucht. Das Nähere Ohlauerstraße 19 im Hofe par terre, beim Konditor.

Ein zehnvierteljähriger Sprungochse, echt oldenburger Race, steht billig zu verkaufen in der gelben Marie, Nikolaistraße 13.

Eine seit zehn Jahren gut betriebene Handlung in Breslau, der Mode nicht unterworfen, ist veränderungshalber durch mich zu verkaufen. Auch ein Caffehaus und eine Restauration nebst Destillation wird durch mich zum Verkauf nachgewiesen. **Hahn,** Reuschestr. 39.

200 Flaschen für Kenner feinen Rheinwein sind bedeutend unter dem Selbstkostenpreise, von einer herrschaftlichen Familie wegen Abzug von Breslau, durch die Bronce-Handlung Hintermarkt Nr. 1 zu verkaufen.

Die Knopfhandlung von Th. Ferber, Altbüßerstr. 14,
erhielt eine Sendung der modernsten Knöpfe in Seide, Atlas und Lasting, empfiehlt selbige zu auffallend billigen Preisen.

Ein vorzüglicher tüchtiger Forstbeamter, cautionsfähig, verheirathet, in kräftigen Jahren, theoretisch und praktisch ausgebildet, kann ich Herrschaften, im Besitz großer Forsten, empfehlen. **Tralles,** Schuhbrücke Nr. 66.

☞ Hochstämmige Obstbäume unter bestimmten Sorten sind noch vorräthig bei
Eduard Breiter, Handelsgärtner, Roßgasse Nr. 2.

Große holst. Austern
empfing und empfiehlt
Christ. Gottlieb Müller.

Sandsteinerne Garten-Figuren werden zu kaufen gesucht. Das Nähere zu erfahren Schuhbrücke 3 zwei Treppen bei **Linke.**

Fetten **Limburger Käse**, den Ziegel 7 Sgr., empfiehlt: **Herrmann Stefke,** Reuschestr. Nr. 63.

Tarnowitzer römischen Cement,
dito Mastix- dito
schmelzbaren dito dito
französischen Asphalt- dito
englischen Steinkohlen-Theer,
dito dito Pech,
dito Dachschiefer, offerirt:
C. G. Schlabitz, Katharinenstr. 6.

Bleich-Waaren
jeder Art werden zur Beförderung ins Gebirge angenommen bei
Ferd. Scholtz, Büttnerstr. Nr. 6.

Zu vermiethen
und Termin Michaeli d. J. zu beziehen ist Oder-Straße Nr. 17 eine Wohnung in der ersten Etage, bestehend in zwei Stuben nebst Zubehör. Das Nähere daselbst bei der Eigenthümerin.

Vermiethungs-Anzeige.
Ring Nr. 8 (7 Kurfürsten) sind zwei geräumige trockene Remisen sofort zu vermiethen. Das Nähere beim Kommissionsrath
Hertel, Seminargasse 15.

Angekommene Fremde.
Den 17. April. Hotel zur goldenen Gans: Gutsbes. v. Lieres a. Stephanshain, v. Niemojowski a. Sliwnik, Graf v. Blücher a. Krieblowitz, Gr. v. Karsnicki a. Galizien. Geschäftsführer Gebauer aus Wallisfurth. Rentier Rutomski a. Krakau. Kaufl. Schuster a. Frankfurt a. M., Sandoz a. Locle bei Neuchatel. Fabrikbes. Bothmer aus Guben. Maschinenbauer Früchtenicht und Lieut. von Dziengel a. Berlin. Ingen. Slomann a. Ullersdorf. O.-L.-G.-Assessor Hesse aus Neisse. — Hotel zum weißen Adler: Gräfin v. Krenska a. Grembanin. Partik. Treutler a. Neuweisstein. Part. Siennicki a. Warschau. Gutsbes. Schwarzer a. Karlshof, v. Krause aus Camenz. Architekt Hippel aus Berlin. Kaufl. Göhring aus Geisenheim, Hiller aus Magdeburg. Gr. Horvitt a. Ungarn. Advokat Kindermann a. Budissin. Fabrik. Hohlfeld aus Zittau. — Hotel de Silesie: Gutsbes. Keil aus Endersdorf. Rathmann Foitzick a. Kosel. Kaufm. Köthke a. Frankfurt a. O. — Hotel zu den drei Bergen: Kaufl. Posen a. Offenbach, Bohne a. Bremen, Kaiser a. Freiburg, Salleck a. Wien. Rentier Hohlmann a. Stargard. Fabrikant Einwald aus Rothenburg. — Hotel zum blauen Hirsch: Gutsbes. Miketta u. Lohnau. Gutsp. Miketta u. Himmel a. Königshütte. Faktor Ludwig a. Märzdorf. Konditor Reuschel a. Berlin. Kaufl. Kraschner a. Ratibor, Gabriel aus Oppeln, Stenzel aus Neisse. Fabrik. Stenzel a. Glogau. Oekonomen Teichmann a. Löwenberg, Schöbel a. Rogau. — Zettlitz's Hotel: Gutsbes. Kramsta a. Freiburg. Gr. v. Pfeil a. Liegnitz. — Röhnelt's Hotel: Student Bendschneider a. Greifswald. Feldjäger Kaboth a. Berlin. — Goldener Zepter: Oberamtm. Böhmer a. Trebnitz. Oekon.-Dir. Liehr aus Stabelwitz. Gutsb. Karlludiocq a. Langenau. Rendant Hübschmann a. Baden. — Deutsches Haus: Kaufm. Schlitte a. Frankfurt a. M. Chirurgus Joachim aus Nimptsch. Agent Rieger aus Neurode. Kandidat Majewski a. Majewo bei Stargard. Brauereibes. Heider a. Reichwald. Gutsbes. Uliese a. Kl.-Bresa. — Weißes Roß: Frau Post-Sekretär Volckamer a. Budissin.

Privat-Logis. Albrechtsstr. 25: Frau Sanitätsräthin Rothe a. Guhrau. — Reuschestr. 64: Kupferstichhdlr. Heinicke a. Potsdam. — Klosterstr. 43: Schauspieler Carlsen a. Glogau.

Den 18. April. Hotel zur goldenen Gans: Kammerherr Baron v. Buddenbrock aus Tschirne. Legationsrath v. Jordan aus Schönau. Gutsbes. Gr. v. Blücher a. Mecklenburg, v. Kalkstein aus Großherz. Posen. Hüttenmeister Walter, Partik. Forner und Kaufm. Pusch a. Mariahütte. Kaufl. Töpffer a. Maltsch, Reichmann a. Glogau, Boggis u. Koppen a. Berlin, Gabler u. Unverzagt a. Bremen, Albrecht a. Liegnitz. Ingen. Zingel aus Warschau. Offizier Lewis aus London. Stallmeister Bethje a. Ratibor. Kommissäre Struschka u. Schuckl a. Teschen. Gen.-Sekr. Sichrowski, Ob.-Ing. Hummel u. Eisenbahn-Direktor Zelinka a. Wien. Kreis-Ingenieur Knappek u. Kreis-Kommiss. Ritter von Widmann aus Weißkirchen. Gubernial-Sekretär Baron v. Pillersdorff u. Amts-Ing. Seifert a. Brünn. — Hotel zum weißen Adler: Major v. Zedlitz a. Kamdorf. Partik. Eberty a. Berlin. Landesält. v. Zawadzki a. Groß-Strehlitz. Gutsb. v. Prczkameczki a. Graudenz. Student Stropp a. Zechlin. Kaufm. Türk aus Stettin. Referend. Schnabel aus Ratibor. Partik. v. Billinger a. Wien. Oekonom Kaselitz aus Fraustadt. — Hotel de Silesie: Regier.-Rath v. Kunow a. Oppeln. Frau Gutsbes. König aus Pahlowitz. Frau Gutsbes. Schneider a. Ornontowitz. Gutsbes. v. Löen aus Eckwertsheide. Kreis-Physikus Dr. Welzel aus Glaz. Kaufl. Kreißler und Dühring a. Liegnitz. — Zettlitz's Hotel: Kaufm. Ballerstedt aus Magdeburg. Ober-Geometer Wieser und Baumeister Schregel a. Bunzlau. Partik. Werkmeister u. Bahnhofsinsp. Hildebrand a. Liegnitz. Bahnhofsinsp. Schwebel aus Maltsch. Bahnhofsinsp. Promnitz a. Hainau. Beamter v. Selencka a. Halberstadt. Dir. Brandmayr a. Berlin. — Hotel zum blauen Hirsch: Justiz-Kommiss. Schmidt a. Ratibor. Schichtmeister Güntzel a. Dutzensko. Kaufl. Schuppe aus Kempen, Schindler a. Berlin, Neumann a. Frankfurt a. O. Oekon. Hesse a. Leobschütz. Bahnhofsinsp. Imhoff v. Helwig a. Neumarkt. Steuerbeamt. Hache a. Schönau. — Hotel zu den drei Bergen: Apoth. Leporin a. Gnadenfrei. Gutsbes. Biebrach a. Schönbach. Fr. Forstmeister Schultz a. Potsdam. Student Schlipalius u. Kaufm. Schultz a. Berlin. Kaufl. Steudner a. Greiffenberg, Maibaum a. Königsberg, Immer a. Hamburg, Seitz a. Paris. Oekon. Kreller a. Grottkau. Hotel de Saxe: Sekretär Burmeister a. Rostock. — Röhnelt's Hotel: Gutsbes. Hielscher a. Schwiebus. — Zwei goldene Löwen: Student Hegnauer aus Berlin. Pfarrer Beer a. Nimptsch. Kaufm. Hoffmann a. Brieg. Gutsbes. Scholz a. Giersdorf. — Deutsches Haus: Rentmeister Volkmer a. Eckersdorf. Buchhalter Ilwert a. Brieg. — Königs-Krone: Gutsp. Krüger a. Lohne. — Weißes Roß: Kaufm. Schöps a. Bojanowo. Buchhändler Gerschel aus Liegnitz. Kand. Heinrich aus Wartenberg. Kandidat Krause a. Bernstadt. — Goldner Zepter: Gutsp. Dehnel a. Gorzyc. Oberamtm. Nerlich a. Beichau. — Weißer Storch: Geschäftsführer Friedrich a. Neutitschein.

Privat-Logis. Karlsstr. 30: Kaufl. Blumenfeld a. Krakau, Sachs a. Frankenstein, Glaser a. Zabrze. — Junkernstr. 25: Kaufl. Oesterreich a. Grottkau. Eckersdorff u. Fränkel a. Brieg, Leipziger a. Neisse. Maurermeister Obst a. Patschkau. — Sandstr. 12: Gussbesitzersohn v. Rokosowski u. Fr. Inw. Godlewska a. Krakau.

Breslauer Cours-Bericht vom 19. April 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. 95½ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. 113⅓ Gld.
Louisd'or, vollw. 111⅓ Gld.
Poln. Papiergeld 99 bez. u. Gld.
Oester. Banknoten 102⅔ bez. u. Br.
Staatsschuldscheine 3½% 92 5/12 bez. u. Gld.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 95 Br.
Bresl. Stadt-Obligat. 3½% —
dito Gerechtigkeits 4½% 97⅓ Br.
Posener Pfandbriefe 4% 102 Br. 101⅚ Gld.

Posener Pfandbriefe 3½% 92 bez. u. Gld.
Schles. dito 3½% 97⅓ Br.
dito dito 4% Litt. B. 102 Br.
dito dito 3½% dito 95⅚ Br.
Poln. Pfdbr., alte 4% 93⅙ Br.
dito dito neue 4% 93 1/12 u. 93 bez.
dito Part.-L. à 300 Fl. 95½ Br.
dito dito à 500 Fl. 78¾ Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 81¼ Br.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% 103⅓ bez.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 96 Br.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 99⅚ Br.
dito dito Prior. 4% 95½ Br.
Niederschles.-Märk. 4% 86 Br.
dito dito Prior. 5% 101¼ Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% 84 Br.

Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 89¼ bez.
Schs.Schl. (Drs.Grl.) Zus.-Sch. 4% 99 Br.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% 62 Gld.
Krak.-Oberschl. 4% 76⅓ u. ¼ bez.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% —
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% 70⅚ Gld. 71 Br.

Breslauer Getreide-Preise vom 19. April 1847.

Weizen, weißer	bester	121	Sgr.	mittler	115	Sgr.	geringer 110	Sgr.
dito gelber	"	120	"	"	115	"	" 110	"
Bruch-Weizen	"	107½	"	"	104	"	" 98	"
Roggen	"	109	"	"	105	"	" 100	"
Gerste	"	84	"	"	82	"	" 78	"
Hafer	"	48	"	"	46	"	" 43	"

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 17. April 1847.

Breslau-Freiburger 4%
Niederschlesische 4% 85¾ u. 86 bez.
dito Prior. 4% 90¾ Br.
dito dito 5% 101 Br.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. 4⅓% —
Oberschles. Litt. A. 4% 103½ Br.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 96 Br.
Wilhelmsbahn 4% —

Krakau-Oberschl. 4% —
Rheinische 4% 84¼ u. 84 bez.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.-St. 4% 89 Br.
Kassel-Lippstädter 4% —
Köln-Minden 4% 88¾ bis 89¼ bez.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% 70½ bez. Ende ⅞ G.
Posen-Stargarder 4% 82 Gld.
Sächs.-Schlesische 4% 98 Br.
Ungar. Central 4% 98¼ Gld.

Universitäts-Sternwarte.

17. und 18. April.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	1, 44	+ 4, 80	+ 2, 3	0, 0	55°	W	überw. Regen
Morgens 6 Uhr.		3, 42	+ 4, 00	+ 1, 5	1, 0	41°	SO	heiter
Nachmitt. 2 Uhr.		4, 82	+ 7, 00	+ 7, 3	4, 0	65°	S	meist heiter
Minimum		1, 44	+ 4, 00	+ 1, 5	0, 0	21°		
Maximum		4, 82	+ 7, 25	+ 8, 6	4, 0	65°		

Temperatur der Oder + 5, 0

18. und 19. April.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	5 34	+ 5, 95	+ 2, 9	1. 2	25°	W	meist überw.
Morgens 6 Uhr.		5 80	+ 4 95	+ 2 1	0. 8	13°	O	heiter
Nachmitt. 2 Uhr.		6, 40	+ 8, 25	+ 9, 4	4 2	27°	S	halbheiter
Minimum		5, 06	+ 4, 95	+ 2 1	0, 8	7°		
Maximum		6, 56	+ 8 50	+ 10, 9	4, 2	44°		

Temperatur der Oder + 5, 8

Vierte Beilage zu Nr. 91 der Breslauer Zeitung.

Dinstag, den 20. April 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des vereinigten Landtags am 15. April 1847.

Vereinigte Kurie.

(Wir wiederholen aus dem Vortrage des Abgeordneten von Beckerath die schon in der dritten Beilage mitgetheilten Schlußworte und fahren dann fort:)

Abgeordn. von Beckerath: „Ich erlaube mir aus dem Gesetz vom 21. Juni 1842, die vereinigten Ausschüsse betreffend, die hier in Betracht kommenden Stellen vorzutragen. Der § 2 dieses Gesetzes lautet:

§ 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§ 1) keine Beeinträchtigung.

§ 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§ 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Es geht hieraus hervor, daß die vereinigten Ausschüsse nur zur Ergänzung der provinzialständischen Wirksamkeit geschaffen und ein provinzialständisches Institut sind. Ich kann für diese Ansicht noch eine Autorität anführen, die Niemand in der Versammlung bestreiten wird. Der 7te rheinische Landtag hatte darauf angetragen, daß dem vereinigten Ausschusse reichsständische Funktionen verliehen werden möchten. In dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 erging darauf folgender Allerhöchster Bescheid: „Den das Wesen der preußischen Verfassung verkennenden Anträgen Unserer treuen Stände, deren Sinn es ist, die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen."

Ich glaube, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, die Hauptpunkte aus dem Vortrage des Herrn Landtags-Kommissarius berührt zu haben. Der Adreß-Ausschuß, meine Herren, hielt es nach seiner innigsten Ueberzeugung für nothwendig, in der Adresse die gegen Se. Majestät den Dank für die Einberufung ausspricht, die Rechte, welche dem Lande nach der früheren Gesetzgebung zustehen, mit welchen aber die Gesetze vom 3. Februar dieses Jahres sich nicht im Einklang befinden, darzulegen und in ehrfurchtsvollen Formen zu verwahren. Er war davon durchdrungen. daß der gegenwärtige Augenblick eine aufrichtige und freimüthige Darlegung der moralischen Lage des Landes verlange, daß eine solche Darlegung nicht weniger durch die Pflicht gegen unsere Kommittenten als durch die Pflicht gegen die Krone geboten sei. Die Rechte, welche die früheren Gesetze dem Lande gewähren, sind sein edelster Besitz, und daß dieselben ungeschmälert erhalten bleiben, ist ein nicht nur durch das geschriebene Gesetz begründeter, sondern auch von dem höheren Gesetz der Sittlichkeit getragener Anspruch. Diesen Anspruch zu erheben, im Interesse der Krone sowohl als des Volkes, im Interesse des Volkes, das sich nicht weniger als die Monarchie auf die Geschichte, auf die glorreichsten Thaten nationaler Erhebung berufen kann, ihn zu erheben mit dem entschlossenen Ernste, der in einem entscheidenden Augenblick die Seele des Handelnden erfüllen muß, ihn zu erheben endlich mit der tiefen Ehrfurcht gegen die Krone, mit der loyalen Gesinnung, zu der wir uns ja mit Kopf und Herz bekennen, das ist die Aufgabe dieser Versammlung. Jeden von uns durchdringt das Bewußtsein ihrer Bedeutung, Jeder von uns fühlt sich klein vor der Größe des Werkes, an dem mitzuarbeiten die Vorsehung ihn berufen hat. Was mußte nicht geschehen, ehe es dahin kam, daß die edlen Stämme, die das preußische Königsscepter regiert, in einem gemeinsamen Organ zu lebensvoller Einheit sich verbinden konnten! Das ruhmvolle Preußen des vorigen Jahrhunderts mußte erliegen im Zusammenstoß mit einer fremden, von neuer Weltentwickelung getragenen Macht, dann mußten welthistorische Schlachten geschlagen, unermeßliche Opfer gebracht werden, ehe die Freiheit nach außen und mit ihr der Raum zur inneren freien Entwickelung errungen war. Tausende treuer deutscher Herzen verbluteten auf dem Felde des Sieges, viele andere rangen Jahre lang mit dem Schmerz getäuschter Hoffnungen, uns endlich ist es vergönnt, dem Ziele näher zu treten, für das jene Edlen begeistert in den Tod gingen. Der Gedanke eines verjüngten in Freiheit und Selbstständigkeit sich entfaltenden Volkslebens in Preußen, der Gedanke einer höheren Einigung und nationalen Kräftigung des gesammten deutschen Vaterlandes, aufs neue hat er die Gemüther ergriffen, und diese Versammlung ist berufen, dahin zu wirken, daß er eine Wahrheit werde. Sie kann diesen Beruf nur erfüllen, wenn sie von demselben Geiste geleitet wird, der in der Zeit des Befreiungskrieges so Großes vollführte, von dem Geiste der Treue, der Wahrheit, der Einigkeit. Treue gegen das Fürstenhaus, das, unter den Dynastien Europa's die herrlichste, unseren Königsthron ziert, Treue gegen das Volk, das seine theuersten Rechte unserer Obhut anvertraute, das sei der glänzende Schild dieser Versammlung, den auch nicht das leiseste Wölkchen trübe! Wahrhaftigkeit ziere unser Thun, Wahrhaftigkeit, wie der Deutsche sie versteht, der den Grund-Charakter seines Volks verleugnet, wenn er seine Ueberzeugung rücksichtsvoll verhüllt, wenn er nicht vor König und Volk der ganzen vollen Wahrheit Zeugniß giebt. Einigkeit endlich, sie war in jener glänzenden Epoche unserer Geschichte die Mutter großer Thaten; die heilige Liebe zum Vaterlande, die alle Herzen durchflammte, sie verband die deutschen Stämme aufs neue zu einem einigen Brudervolke; als die Westphalen in ihren gesegneten Feldern, die Rheinländer an den Ufern ihres herrlichen Stromes mit Jubel die Pommern, die Preußen und die tapferen Bewohner der anderen Provinzen als ihre Befreier begrüßten, da wob sich zwischen den entlegensten Theilen des Reichs ein unzerstörbares Band, und von jenen Tagen an wuchs das Verlangen nach einer innigen Gemeinschaft, nach einer Bahn zu einem einheitlichen politischen Entwickelungsgang. Sie ist geöffnet, diese Bahn; der erste Schritt, mit dem wir sie betreten, sei eine Verbrüderung der Provinzen zu einem großen, von Vaterlandsliebe getragenen Ganzen; wie meine Stimme hinüberdringt über die Scheidung, die in diesem Saal die Provinzen von einander trennt, so mögen auch innerlich alle provinziellen Schranken fallen, hier, wo es die große Sache des Vaterlandes, wo es die Ehre und die Wohlfahrt unseres Volkes gilt! Und so pulsire in dieser Versammlung das einheitliche Leben der Nation, hier sei der Herzschlag eines neuen verjüngten Preußens, eines Preußens, das der Welt aufs neue das Beispiel geben wird, daß die Monarchie in der Freiheit und die Freiheit in der Monarchie eine Stütze findet, eines Preußens, das, umgeben von den Sympatien der deutschen Bundes-Staaten, das deutsche Volk zu der Stelle hinanführen wird, die ihm unter den Kultur-Völkern der Erde gebührt!

Landtags-Kommissar. Es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, die vortreffliche Rede, die wir eben gehört, theilweise wiederlegen zu müssen. Dem wahrhaft erhebenden Schluß derselben pflichte ich Wort für Wort bei mit um so tieferem Gefühle, da auch ich der Zeit angehöre, die der Redner so lebhaft geschildert, da es auch mir vergönnt gewesen, die Güter, die wir errungen, mit meinem Blute zu bezahlen. Schmerzlich ist mir die Pflicht (ich wiederhole es), den Eindruck dieser Rede unterbrechen zu sollen durch einige nüchterne faktische Berichtigungen, zu welchen mich meine Stellung zwingt.

Es ist im Entwurf der Dank-Adresse nicht die Rede von alljährlicher Wiederkehr der reichsständischen Versammlungen, sondern nur überhaupt die Notywendigkeit periodischer Wiederkehr aus dem Umstande gefolgert, das die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Reichs-Versammlung Rechnung legen soll. In der Rede des Herrn Berichterstatters aber ist Bezug genommen auf den Paragraphen des Gesetzes für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, worin gesagt ist, daß alljährlich Rechnung gelegt werden soll, und daraus gefolgert, daß die sogenannte reichsständische Versammlung sich nicht nur periodisch, sondern daß sie sich alljährlich versammeln solle. Wäre dies in dem Adreß-Entwurf beansprucht, so würde ich diesen Punkt gleich berührt haben. Ich darf jetzt zur Widerlegung versichern, daß keiner unter Allen, der in allen Instanzen dem Könige bei der neuen Gesetzgebung Rath zu ertheilen hatten, zu der Ansicht oder überhaupt nur auf den Gedanken gekommen ist, daß aus dem citirten Paragraphen zu folgern sei, daß behufs der Rechnungslegung die reichsständische Versammlung alljährlich versammelt werden müsse. Es steht allerdings darin, daß die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden der reichsständischen Versammluug alle Jahre Rechnung zu legen habe, und daß dieses erfüllt werden solle, ist nicht zweifelhaft, daß aber die Versammlung alle Jahre die Rechnung auch abzunehmen habe, steht nicht darin. Wenn man sich an Worte halten will, muß man sich auch durch Worte schlagen lassen. Unser Gedanke war, daß es beim Definitivum genau bleiben sollte, wie es seither bei dem durch das Gesetz vom Jahre 1820 vorgeschriebenen Provisorium gehalten worden ist. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legte alle Jahre Rechnung, diese gelangte an die Ober-Rechnungskammer, welche sie revidirte, ohne daß über den Zeitpunkt, wann diese Revision vollendet sein muß, etwas vorgesehen wäre. Wenn die Rechnung von dort zurückkam, ging sie an einen sehr engen Ausschuß des der ständischen Versammlung einstweilen substituirten Staatsraths. Dieser aus etwa vier Personen bestehende Ausschuß unterzog sich dem Geschäft der vorbereitenden Abnahme, welches in einer größeren Versammlung unmöglich ausgeführt werden kann. Nach Beendigung desselben erstattete der Ausschuß dem Staatsrath seinen Bericht, und dieser ertheilte die Decharge. Dasselbe Verfahren ist durch das vorliegende Gesetz vorgesehen, indem für den Staatsrath der vereinigte Landtag oder die vereinigten Ausschüsse eintreten, der Ausschuß des Staatsraths aber durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird. Selbst wenn aus anderen Gründen auch alle Jahre die Central-Versammlung vereinigt würde, so würde die eigentliche Abnahme immer nur durch einen sehr kleinen Ausschuß bewirkt werden können, und so glauben wir, daß in diesem Punkt das Gesetz nicht allein wirklich, sondern auch dem Geiste nach erfüllt ist. Bedenken Sie, daß die Staatsschuld, mit geringen Ausnahmen, in Staatsschuldscheinen konsolidirt ist, und erwägen Sie, ob für ein so einfaches Geschäft, wie diese Rechnungs-Abnahme, eine so große oder auch nur die mittlere Versammlung alljährlich zu berufen irgendwie gerathen sein könnte. Ich glaube daher, wir haben in diesem Punkt nicht allein das Wort und das Recht, sondern auch die Nützlichkeit für uns. Ich gehe jetzt zu einem zweiten neuen Einwand gegen die Legalität der Attributionen der vereinigten ständischen Ausschüsse über, welcher aus den älteren Gesetzen über die Ausschüsse entnommen ist. Darauf habe ich zu erwidern, daß der jetzige vereinigte Ausschuß rechtlich eine ganz andere Corporation ist, als die aus den Proviuzial-Ständen hervorgehenden Ausschüsse, auch wenn diese vereinigt wären; nur die Personen sind im Wesentlichen dieselben. So lange der Vorbehalt des Gesetzes vom 5. Juni 1823 nicht erfüllt und gelöst war, war es gesetzlich unmöglich, den Ausschüssen Attributionen zu geben, welche bis dahin den Provinzial-Ständen zustanden, und wenn deshalb die rheinischen und preußischen Stände im Jahre 1843 baten, daß ihnen Ausschüsse gegeben werden möchten, ganz analog denen, welche ihnen jetzt gegeben sind, so erbaten sie etwas rechtlich Unmögliches; die Regierung konnte dies nicht zugestehen, ohne wirkliche Verletzung des bestehenden Rechts. Nachdem Se. Majestät aber das Gesetz vom 5. Juni 1813 durch Kreirung des vereinigten Landtages erfüllt, das Provisorium aufgehoben und demselben die vorbehaltenen Rechte der Central-Versammlung gegeben hatte, konnte der Gesetzgeber mit allem Fuge und mit voller Konsequenz einen Theil dieser Befugnisse, so weit er es für nützlich und räthlich hielt, auf die vereinigten Landtage übertragen. Die von dem Hrn. Redner versuchte Berufung auf Gesetze, welche für eine rechtlich ganz andere, wenngleich den Personen nach ähnliche Körperschaft gegeben sind, muß ich daher als völlig unzutreffend zurückweisen. Dies habe ich dem Redner noch zum Verständniß meiner früheren Angaben erwiedern müssen.

Der Abgeordn. Camphausen: Aus den vielen und gewichtigen Worten, die wir seit wenigen Tagen gelesen und vernommen, wünsche ich in diesem Augenblicke zur Einleitung desjenigen, was ich zu sagen habe, vorzugsweise ein Wort hervorzuheben, das Wort nämlich, wodurch der Versammlung empfohlen worden, die Meinung eines Jeden zu achten. Mehr als sechshundert Männer sitzen hier vereint, sie sind von den verschiedenartigsten Neigungen und Ansichten bewegt, aber Keinem von ihnen wird, dessen bin ich gewiß, vorgeworfen werden dürfen, daß er in seinen Worten und Handlungen nicht einer inneren Ueberzeugung folge. Diese Ueberzeugung ist und muß bei den Individuen eine verschiedenartige sein, gleich wie die Individuen selbst nach Abstammung, nach Klima, nach Gemüthsart, nach geistiger Anlage sich von einander unterscheiden, aus Gründen, welche von ihnen selbst völlig unabhängig, sondern von der Welt-Ordnung Gottes gegeben sind. Ich wage es, auszusyrechen, auch das ist von der Welt-Ordnung Gottes gegeben, daß wir in unseren Ueberzeugungen von äußeren, zufälligen Einflüssen nicht völlig frei bleiben können, daß wir nicht in Gleichheit geboren und erzogen werden, daß unsere Ueberzeugungen zum Theil aus unserer Stellung im Leben, aus unserer Lebens-Anschauung, aus unseren Lebens-Erfahrungen hervorgehen, daß wir von den Eindrücken der Erziehung und Sitte nicht befreit bleiben. Von einer Kraft, von einem Bedürfnisse des Menschen wäre am ersten eine Uebereinstimmung Aller vorauszusetzen, von der Allen und zu allen Zeiten innewohnenden Kraft, von dem Allen und zu allen Zeiten innewohnenden Bedürfnisse des Glaubens, einem Bedürfnisse, das seinem innersteu Wesen nach dahin strebt und dahin streben muß, nur Eines als wahr und kein Anderes als wahr anzuerkennen; auch ist die Forderung einer Uebereinstimmung in diesem Punkte in zahl- und endlosen Kämpfen, in gewaltigen Blutströmen ausgesprochen. Die menschliche Gesellschaft hat sich aber auch durch diese Forderung hindurchgearbeitet, sie will im großen Ganzen nicht mehr den fremden Glauben durch Tod, Vernichtung oder Zwang bekämpfen, sie strebt dahin, jeden Glauben zu ehren, ihn als das eigenste Eigenthum eines Jeden zu betrachten. Um wie viel mehr hat sie nicht die Verschiedenheit der politischen Meinung anzuerkennen, die Verschiedenheit der Ueberzeugungen, welche aus der Uebung von Geisteskräften entspringen, die ihrer Natur nach, wie ich vorhin sagte, nach Gottes Weltordnung verschiedenartig sind, die Verschiedenheit der Ueberzeugungen über Dinge, wovon noch niemals und zu keiner Zeit behauptet worden, daß ihrem

innersten Wesen nach nur Eines wahr sei, kein Anderes wahr sein könne, welche vielmehr in verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Ländern, bei verschiedenen Völkern, verschieden sein müssen und verschieden sein sollen. Zeugniß hiervon giebt uns die Anerkennug der Verfassung eines benachbarten Volkes, die von der unsrigen um eine kaum meßbare Weite getrennt ist, Zeugniß der Ausspruch, daß Preußen anderer Institutionen bedürfe, als in umliegenden Staaten angemessen und nützlich erkannt worden; Zeugniß die Anerkennung, daß über die zweckmäßigsten staatlichen Verhältnisse für und in Preußen sehr redliche Männer abweichende Ansichten hegen; Zeugniß die Thatsache, daß die höchsten Räthe der Krone entgegengesetzte Ansichten vertreten haben. Darum Achtung und Ehre einer jeden Meinung unter uns. In einem Punkte, ich habe ihn schon bezeichnet, treffen wir Alle zusammen, darin, daß alle unser Reden und Thun aus selbst eigener Ueberzeugung hervorgehen wird, lassen wir es so gelten, unverdächtig und unverdächtigt. Ich glaube, wir treffen noch in einem anderen Punkte zusammen, in dem Punkte nämlich, daß wir Alle treue und feste Anhänger der monarchischen Verfassung sind. Ich zögere für mein Theil nicht, es auszusprechen: Preußen bedarf eines starken, eines mächtigen Königs; ich vereinige mich mit Allen, welche dahin streben, die Grundlagen des Königthums immer mehr zu befestigen und ihnen eine unangreifbare Dauer zu geben. Ueber die Mittel, welche zu diesem Ziele führen, können und werden verschiedene Meinungen sich geltend machen, aber was den Zweck betrifft, so nehme ich für mich das Recht in Anspruch, Jedem in diesem Saale gleich zu stehen, der es wohl will mit seinem Könige, mit der Monarchie, mit dem Lande, Jedem, er sei Fürst oder Landmann, Minister oder Bürger.

Der Entwurf zu der Adresse, wozu ich mein Votum mit den Worten eingeleitet habe, enthält zunächst den Dank, den die Versammlung Sr. Majestät erstattet. Ich schließe mich ihm aus vollem Herzen an, und wenn ich etwas hinzuzufügen hätte, so wäre es, daß noch feurigere Worte hätten gefunden werden können.

Es ist groß, was Preußens Monarch seit seiner Thronbesteigung für die Entwickelung seines Volkes gethan hat; es ist groß, wenn man die Zustände der Gegenwart mit denen der Vergangenheit vergleicht; ich möchte aber so wenig verkennen, daß sich Manches zwar im Volke selbst entwickelt hat, aber derjenige Einfluß, der sich vom Throne herab geltend gemacht, hat daran einen großen Antheil genommen. Die freiere Bewegung der Presse vor Allem ist dem Könige beizumessen, ich will also, indem ich dem ersten Theile der Adresse vollständig beistimme, nur das erwähnt haben, daß ich ihn in stärkeren Ausdrücken gefaßt zu sehen wünschte.

Der zweite Theil des Entwurfes macht es wünschenswerth, zunächst einige Worte über die Anwendung eines Begriffes zu sagen, der in vielfältiger Weise angewendet wird und zu mehr scheinbaren, als wirklichen Abweichungen Veranlassungen giebt; es ist dies der Begriff der Souveränität oder Machtvollkommenheit. Zwei Bemerkungen habe ich in dieser Beziehung zu machen. Wenn nach dem theoretischen Begriffe der Souveränität dieselbe bis an die Gränzen des Möglichen geht, so folgt daraus noch nicht, daß ihre praktische Ausübung durch den Monarchen allein ebenfalls bis an die Gränze des Möglichen gehe. Ich mache mich in einem einfachen Beispiele deutlich: Der Versammlung liegt eine allerhöchste Proposition über die Einführung einer Einkommenssteuer vor, von der, ohne im geringsten auf ihren Inhalt einzugehen, mit Zustimmung Aller wird gesagt werden dürfen, daß sie bedeutend und groß ist. Ganz abgesehen nun davon, ob die Maßregel demnächst zur Ausführung gelangen wird, steht so viel fest, daß sie zu ihrer Ausführung einen konzentrirten Patriotismus, eine durch die Erklärung der Stände der gesammten Monarchie beförderte ständische Mitwirkung in dem Maße in Anspruch nimmt, daß sie bei einer Berathung durch acht provinzialständische Versammlungen beinahe, wenn nicht vollständig unmöglich auszuführen sein würde. Noch mehr, in benachbarten Ländern, die nicht genannt zu werden brauchen, würde nicht ungeachtet, sondern wegen der festen Anklammerung an den Grundsatz der unbegränzten Einherrschaft die Ausführung einer Maßregel, wie die vorliegende, wohl absolut unmöglich sein. Ich will mit diesem Beispiele beweisen, daß, indem die Souverainetetät gewisse, bedingende Formen für ihre Ausübung feststellt, die anderswo oder der Theorie nach eine Beschränkung der Machtvollkommenheit genannt werden, sie gerade durch diese Formen anstatt zu einer Beschränkung, zu einer Vermehrung der königlichen Macht gelangen kann.

Die zweite Bemerkung ist die, daß die Machtvollkommenheit sich in jeder ihrer Handlungen offenbart, daß sie für jede ihrer Handlungen dieselbe Ehrfurcht, denselben Gehorsam zu fordern hat; daß der Gehorsam, den wir dem Souverain verschulden, identisch ein und derselbe Gehorsam ist, den wir dem in Gesetzen ausgesprochenen Willen des Herrschers verschulden. Hier steht eine der Gränzen, über welche keine Macht hinausgeht, die Gränze des Möglichen. Es ist unmöglich, zu gleicher Zeit zwei Gesetze zu erlassen und zur allgemeinen Anerkennung und Befolgung zu bringen, welche in einem wesentlichen Widerspruche mit einander stehen, entweder muß der Unterthan das eine Gesetz befolgen oder das andere, entweder muß er das eine verletzen oder das andere. Auch hierfür erlaube ich mir, denn der Satz ist von Wichtigkeit, sowohl für die heutige Berathung, als für folgende, ein Beispiel einzuschalten: Wären zwei Gesetze zu gleicher Zeit erschienen, wovon das eine bestimmte, daß junge Männer bei Vollendung des neunzehnten Lebensjahres sich zum Kriegsdienste zu melden hätten, das andere, daß die Anmeldung bei Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres erfolgen müsse, so würden weder die jungen Männer von neunzehn, noch diejenigen von zwanzig Jahren zur Anmeldung verpflichtet sein, die souveraine Gewalt würde in diesem Falle sich selbst aufgehoben haben und machtlos geworden sein. Daraus folgt einestheils, daß die Uebereinstimmung der Gesetze zur Erhaltung der Souverainetät unbedingt erforderlich ist, anderentheils, daß die Ehrfurcht gegen den Souverain durch die Berufung auf ein nicht gesetzlich aufgehobenes, in Kraft bestehendes Gesetz nimmermehr verletzt werden kann.

Ich gebe nun zu, daß bei einer Angelegenheit von so unendlicher politischer Wichtigkeit, wie diejenige der Verordnungen vom 3. Februar es ist, der Wortlaut der Gesetze nicht allein bestimmend sein kann, sondern daß die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen zu berücksichtigen ist, daß daher der königliche Herr Kommissarius nicht mit Unrecht auch Gründe der Zweckmäßigkeit für den Inhalt der Verordnungeu geltend gemacht hat. Nur wäre dann zu verlangen, daß nicht in dem einen Falle das ältere Gesetz, in dem anderen Falle die Zweckmäßigkeit angerufen werde, sondern in allen Fällen entweder das eine oder die andere. Von den Anführungen des königlichen Herrn Kommissarius sind die meisten schon durch meinen Kollegen beantwortet worden; ich komme nur noch auf Einzelnes zurück. Die Ansicht, daß durch den Uebergang des Berathungsrechtes allgemeiner Gesetze auf dem vereinigten Landtage unbenommen sei, auch den Provinzialständen dieses Recht zu belassen, erkenne ich nicht für richtig. Das Recht der Berathung allgemeiner Gesetze kann nur einer Körperschaft zustehen, entweder den Provinzialständen oder dem vereinigten Landtage; haben beide Körperschaften das Recht, so hat es keine. Daß hinsichtlich der jährlichen Versammlung der Reichsstände der Buchstabe des Gesetzes dem Adreß-Entwurf entgegenstehe, ist eben so wenig zuzugeben. Man kann einer Versammlung nur dann Rechnung legen, wenn sie versammelt ist; eine Versammlung, die nicht versammelt ist, ist keine Versammlung.

Wenn zu Gunsten einzelner Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Februar die Zweckmäßigkeit derselben hervorgehoben wird, so muß auch zu Gunsten und als Grund der Berufung auf die Gesetze die etwaige Unzweckmäßigkeit jener Verordnungen geltend gemacht werden dürfen. Es liegt nicht in meiner Absicht, gegenwärtig in eine ausführliche Beleuchtung derselben einzugehen; indessen will ich doch in Kürze Einiges berühren, was nach meiner persönlichen Ansicht nicht für zweckmäßig zu halten ist. Nicht für zweckmäßig halte ich die mangelnde Einheit der ständischen Vertretung. Es ist diese Vertretung eine fünffache, denn wir haben den vereinigten Landtag, die vereinigten provinzialständischen Ausschüsse, die ständische Deputation, die Provinzialstände und die Trennung in Theile sowohl nach Ständen als nach Provinzen. Davon ist eine Schwächung der Stände und der Regierung die Folge; es muß und wird der vereinigte Landtag mit einer gewissen Eifersucht die Handlungen der Ausschüsse überwachen; letztere werden mit Befangenheit berathen und stets der im Hintergrunde zu erwartenden Kritik der größeren Corporation gedenken. Es wird daraus eine schädliche Unabgeschlossenheit unserer Zustände entstehen und eine Schwankung in der Gesetzgebung, weil zu befürchten, daß die von den Ausschüssen berathenen und demnächst erlassenen Gesetze in der nächsten Versammlung des vereinigten Landtages wieder der Gegenstand neuer Anträge werden würden. Nicht zweckmäßig halte ich die fehlende Bestimmung periodischer Berufung. Die Gründe für sie sind schon hervorgehoben worden, und eine leise Ahnung sagt mir, daß auch die Räthe der Krone sie nicht für verwerflich halten, indem der königliche Herr Kommissarius wenigstens vermieden hat, sich für ihre Unzweckmäßigkeit auszusprechen. Nicht für zweckmäßig erachte ich die Art der Zusammensetzung des Herrenstandes und unter Anderem die gänzlich fehlende Berücksichtigung provinzieller Vertheilung. Nicht für zweckmäßig die Schwierigkeit der Ausbildung der Verfassung, indem Verfassungs-Anträge nur von dem vereinigten Landtage, der vielleicht in vielen Jahren nicht zusammentreten würde, ausgehen und den vereinigten Ausschüssen untersagt sein sollen. Nicht für zweckmäßig die Beschränkung der Petitonen auf innere Angelegenheiten und ihre Beschränkung durch die erfordete Stimmenzahl, in Folge deren einer kleinen Minorität die Herrschaft überwiesen wird, indem es ihr möglich gemacht ist, zu verhindern, daß ein im Lande noch so verbreiteter Wunsch an den Thron gelange. Nicht für zweckmäßig halte ich die Einforderung abgesonderter Gutachten und die Mittheilung der Ansicht der Minorität bei der Berathung von Gesetzen. Sie widerspricht dem Zwecke des vereinigten Landtages, welcher nur der sein kann, zu erfahren, was derselbe als Corporation, als eine ganze ungetheilte Körperschaft über Gesetzes-Vorschläge urtheilt. Käme es blos darauf an, zu konstatiren, welche Ansicht in jedem Einzelnen der versammelten 600 Köpfe sich ausgebildet hat, so würde es kaum nöthig sein, dieselben zu einer großen Versammlung zu vereinigen, sondern auch auf anderem Wege die Ansicht jedes Einzelnen erfragt werden können. Nicht für zweckmäßig halte ich, daß dem vereinigten Landtage keine Einwirkung auf seine eigene Geschäfts-Ordnung, noch auf die Ernennung des Landtags-Marschalls eingeräumt ist.

Wenn demnach Gründe der Zweckmäßigkeit gegen die Verordnungen vom 3. Februar geltend gemacht werden sollen, so finde ich mich durch Gründe der Zweckmäßigkeit zu dieser Berufung meinerseits bewogen. Daß die in dem Adreß-Entwurf aufgeführten Punkte wirklich eine feste Grundlage in den bestehenden Gesetzen finden, wird nach den bereits stattgehabten Erörterungen wohl nicht mit Erfolg bestritten werden können. Sie sind aber nicht nur den Gesetzen entsprechend, sondern sowohl auch was die Periodizität der Versammlungen, als die vollständige Theilnahme des vereinigten Landtages an Staats-Anleihen und an der Gesetzes-Berathung betrifft, aus der Versammlung vorgetragenen Gründen als nützlich und nothwendig zu erkennen. Indem ich daher für den Entwurf der Adresse mich aussprechen darf, habe ich dafür noch ein besonderes Motiv anzuführen. Wie man nämlich auch das, was wir hier repräsentiren, die Art der Repräsentation, welche wir ausüben, sich vorstellen möge; unter jeder Voraussetzung bleibt Eines unangreifbar fest stehen, daß nämlich die Meisten von uns in Folge einer Wahl hier erscheinen, und daß diejenigen, welche uns wählten, nicht nur das Recht der Wahl hatten, sondern auch das Recht, zu verlangen, daß die von ihnen Gewählten ihre ständischen Befugnisse ausüben und auf nicht eines der ihnen zustehenden ständischen Befugnisse verzichten. Treu der Monarchie, treu meinem Gewissen und meinem Mandate, stimme ich für die Adresse.

Fürst Lychnowski: Durchlauchtiger Landtags-Marschall! Es würde mir nicht zustehen, durch alle Phasen unseres politischen Lebens dem Redner, der eben abgetreten ist, nachzufolgen; es mögen mir nur zwei Worte über die Adresse und ihre Redaction vom Standpunkte der Herren-Kurie gestattet sein.

Als vor einigen Tagen hier zuerst die Frage angeregt wurde, ob eine Adresse vorgeschlagen und votirt werden sollte, gesellte sich dazu der natürliche Zweifel über die Stellung der Herren-Kurie während dieser Debatte und Abstimmung. Die auf das Patent vom 3. Februar folgende erste Verordnung bestimmt § 14, daß nur in zwei Fällen die Herren-Kurie mit den drei Ständen zusammenzutreten habe: bei Einführung neuer oder erhöhter Steuern und bei Aufnahme neuer Anleihen; in allen übrigen Fällen aber hat die Herren-Kurie in abgesonderter Versammlung zu berathen. Es hat sich daher bei Vielen von uns das gerechte Bedenken erhoben, ob es uns zustehe, ob es der Würde der Herren-Kurie angemessen sei (Murren der Versammlung), ich bitte, mich ausreden zu lassen — einer Berathung beizuwohnen, aus der ein Appelliren an den eben erwähnten Paragraphen uns entfernen konnte, sie kommen nun aus dieser Bank oder aus Ihrer Mitte, meine Herren. Es blieb uns daher nur übrig, nach Bestimmung des § 29 uns zur Lösung dieses Zweifels an Ew. Durchlaucht zu wenden.

Dieses ist geschehen, und es ist uns erwiedert worden, daß die Herren-Kurie bei Berathung und Abfassung einer Dank-Adresse mit den drei Ständen in vereinigter Versammlung zu votiren habe. So wie der König zu den vereinigten Vertretern aller Stände seines Volkes gesprochen hat, so soll es auch der ungetheilte, vereinigte Landtag sein, der seinem König antwortet und in ehrfurchtsvoller Erwiederung jene Gefühle von Liebe und Treue gegen König und Vaterland ausdrückt, die gewiß uns Alle, Alle, meine Herren, mit gleicher Wärme beseelen.

Aber eben im Namen dieser unserer heiligsten Gefühle haben mehrere von uns, meine Herren, und ich darunter, uns einer bloßen Dankadresse, die nur, die einzig und allein Worte des Dankes enthielte, auf das entschiedenste widersetzt, und zwar mit derselben Entschiedenheit, mit der wir uns einer Adresse widersetzen würden, die nur Protestationen enthalten sollte. Die eine und die andere wären von der Wahrheit gleich weit entfernt. Eine reine Dank-Adresse, die keinen Wunsch, keinen Blick in die Zukunft enthielte, könnte den König, der uns richtet, und das Volk, das uns beobachtet, zu dem Glauben verleiten, als wären alle unsere Wünsche erfüllt worden, als befänden wir uns auf jenem Culminationspunkte menschlicher Glückseligkeit, die keinem Drange und keinem Sehnen, auch im Grunde des Herzens mehr Raum giebt; — und doch, bei Gott dem ist nicht so; während doch auf der andern Seite es Frevel wäre, nicht zuerst und vor Allem jene Worte des Dankes, der Verehrung und Liebe auszusprechen, die wir dem königlichen Gesetzgeber schulden, der durch seine große Gabe den ersten Stein, den Grundstein zum festen Gebäude unserer Verfassung auf Jahrhunderte gelegt hat. Königliche Gesetzgeber sind seltene Geschenke der Vorsehung, hellleuchtende Meteore, Morgensterne der Freiheit, die über den Ländern dieser Erde glänzen. Dieses ist in Preußen in einem Jahrhunderte dreimal zur Wahrheit geworden. Aber eben, weil wir von dieser Wahrheit durchdrungen sind, müssen wir bei der Ueberzeugung fest beharren, daß der königliche Gesetzgeber sein Werk vollenden werde. Daher sind wir dem König Wahrheit schuldig. (Beifall.)

Es ist in letzter Zeit der Ausdruck Dank-Adresse mit dem Ausdruck Loyalitäts-Adresse oft verwechselt worden. Ich muß gestehen, daß ich für diese Zusammenstellung keinen Anknüpfungspunkt finden kann. Denn die höchste Loyalität liegt in der höchsten Wahrheit. Es wäre aber Lüge, dem Könige zu sagen, daß sein Volk nichts mehr wünscht, und es ist Frevel, es ihm auf eine Weise zu sagen, die sein großes, reiches warmes Herz verletzen, ihn schmerzlich berühren, als Undank ausgelegt werden könnte.

Je weiter wir vorschreiten im parlamentarischen Leben, desto mehr ist es Pflicht, sich den gewiegten

in gesetzlicher Ausübung ihrer Rechte und Gerechtsame, wenngleich in althergebrachten Formen, ihre Freiheit erhalten und befestigt, die Größe ihres Volkes gesichert haben. Ein Blick auf ein altfreies und stammverwandtes Volk, das seine siegreichen Banner über alle Meere entfaltet, wird diesen Ausspruch bestätigen. Ich habe mit rechtem Vorbedacht der **Formen** erwähnt, die so leicht aus dem Auge gelassen werden, und komme auf sie zurück. Wer den ernsten Kampf der alten Parlamente mit redlichem Geiste studirt hat, wird ihre große Wichtigkeit nicht verkennen. Diese Wichtigkeit steigt mit der Bedeutung des Augenblicks, und ich kann unmöglich glauben, daß irgend Einer unter Ihnen, meine Herren, den gegenwärtigen Moment nicht für so ernst und wichtig hielt, als irgend einen in der großen preußischen Geschichte.

Darum beschwöre ich Sie, meine Herren, wenn auch Sie Alles sagen, was Ihnen das Herz bewegt, es in Formen zu hüllen, die uns dem Zwecke einer Verständignng nähern, ohne deshalb unserer Unabhängigkeit zu schaden.

Ich kann nicht umhin, zu erklären, wie ich mit Freuden in dem Adreßentwurfe, der uns vorliegt, dieses Maß, diese Formen gefunden und den Herren, die sich mit der Abfassung desselben beschäftigt, dieses hier gern ausdrücke; nur zwei Stellen scheinen mir einer Modifikation zu bedürfen, so redlich der Wille und die Absicht auch sicher gewesen sind, die ihre Redaktion veranlaßt haben. Es ist die „Hinweisung auf die Thronrede" und das Wort „Wahrung". — Die Kommission hat mit Vielen von uns empfunden, daß einzelne Stellen in der Thronrede uns schmerzlich berührt haben. Warum aber dem königlichen Herrn in unserem ersten parlamentarischen Akt Dinge sagen, die ihn verletzen müssen, ohne zur Darlegung, zur Verdeutlichung unserer Wünsche, unserer Bedenken etwas beizutragen, unumgänglich nöthig zu sein. Berühren wir die letzteren und übergehen die ersteren. Was uns schmerzlich bewegt haben mag, kann nach dem, was uns noch zu wünschen übrig bleibt, dem König und dem Lande, ja ganz Europa, das auf uns sieht, ohnedies unmöglich zweifelhaft sein. Als der König uns berief, wollte er durch seine Worte uns **Freude**, nicht **Schmerz** bereiten; dafür wollen Sie den König gewiß nicht verlezzen; — weg also mit dem Worte **Schmerz**. (Lauter Beifall.)

Das zweite, was ich zu erinnern finde, ist das Wort „Wahrung"; ich gestehe, daß mir seine Anwendung nicht so positiv verwerflich erscheint, als die oben angeführte Stelle. — Wahrung oder Verwahrung — im Grunde identisch — ist ein an sich gesetzliches und gebräuchliches Wort; doch hat es durch seine Anwendung hier den Inbegriff von Mißtrauen, Zweifel, Opposition, in einem Sinne mit sich verbunden, den wir gewiß nicht hineinlegen wollen.

Wenn uns nun eine Verständigung ehrlich und wahrhaft am Herzen liegt, wenn wir die Gaben der Krone und die Wünsche des Volkes in Einklang bringen wollen, wenn andererseits in dem Wortlaute dieses Ausdrucks etwas gesucht wird, das sich störend zwischen und stellen könnte, warum dann, meine Herren, sollten wir nicht in der schönen, reichen, deutschen Sprache ein Wort finden, das unsere Meinung ausdrückt, ohne durch Mißtrauen zu verletzen. Gewiß, meine Herren, Sie werden ein solches Wort finden, und wenn ich mir erlauben dürfte, Ihnen eines vorzuschlagen, so wäre es das Wort „**Vertrauen.**"

Wir vertrauen dem königlichen Worte! Wir vertrauen, daß Se. Majestät geruhen werden, uns — nicht neben die Krone, sondern neben seine Räthe in regelmäßig wiederkehrenden Perioden zu berufen, die uns gestatten werden, die Noth und die Bedürfnisse des Volkes, seine Wünsche und Bitten vor die Stufen des Thrones zu bringen, mit der Sicherheit der Abhilfe, die nur feste, nicht schwankende Zustände geben können. Wir vertrauen endlich hauptsächlich und vor Allem, daß Se. Majestät, unser großer König, in diesen unseren wahren und ehrfurchtsvollen Worten keine eitle Sucht nach Opposition oder Popularität, sondern die offene Darstellung eines Zustandes sehen wird, da es von uns gewissenlos wäre, in dieser Halle verschweigen oder beschönigen zu wollen.

Geh. Staats-Minister Graf **von Arnim**: Durchlauchtigster Marschall! Das Wort des Redners, den wir so eben vernommen, welches mir den meisten Anklang in der Versammlung zu finden schien, war das: „Wir wollen **Wahrheit**, klare **Wahrheit** sagen!" dem schließe ich mich aus voller Seele an; aber ich füge hinzu, wir wollen auch gewissenhaft nur das sagen, was wir als genaue Wahrheit erkennen. Die Adresse, welche uns vorliegt, zerfällt, wie ich sie auffasse, in drei wesentliche Theile. Der erste Theil umschließt die beiden ersten Alinea und enthält den Dank an Se. Majestät; der zweite Theil enthält eine Erklärung, welche, wie der Schluß lautet, dienen soll, die ständischen Rechte zu wahren; der dritte knüpft daran Aussichten auf die weitere Entwickelung des Baues, der vor uns liegt und auf die Einigkeit in seiner Fort-Entwickelung zwischen Sr. Majestät und seinem Volk. In Bezug auf den ersten Theil beseelt uns vor Allem das gleiche Gefühl, nicht allein, daß der Dank ausgesprochen werden müsse, sondern daß er auch so warm ausgesprochen werde als möglich. Es ist von einem Redner geäußert worden, daß ihm die Worte nicht warm, nicht lebhaft genug erscheinen. Indeß ehre ich die Fassung, die die einmal gewählte Commission dem Dank gegeben hat, und hege die Ueberzeugung, daß Se. Majestät das wahre Gefühl eines tiefen Theile, von dem ich allerdings bemerke, daß er mir aus verschiedenen Gründen, die ich zu erörtern genöthigt bin, große Bedenken erregt, daß ich ihm nicht in seinem ganzen Umfange beitreten kann. Zu dem dritten Theil, welcher den Schluß der Adresse berührt, bemerke ich, wie mir hier nichts enthalten zu sein scheint, was in der Versammlung Bedenken erregen könnte, sich ihm anzuschließen. Ich komme also auf ten zweiten Theil der Erklärung des Berichts, die Wahrung der ständischen Rechte, zurück und bitte für diesen Theil die hohe Versammlung, meinen Erörterungen folgen zu wollen.

Ich halte die Art der Verwahrung, wie sie vorliegt, für eine spezielle Aufführung derjenigen Rechte, welche aus den früheren ständischen Gesetzen **hergeleitet** werden. Eine solche Aufführung dieser Rechte halte ich nicht für nöthig. Ich glaube, daß sich derselbe Zweck auf einem anderen Weg erreichen lasse, den ich später vorzuschlagen mir die Ehre geben werde. Ich halte aber auch diese Ausführung, wie wir sie hier vorliegen haben, nicht für vollständig genügend begründet, nicht für reif genug, um Sr. Majestät als Ausdruck des ganzen Vereinigten Landtags vorgetragen zu werden; ich halte sie endlich drittens, ich sage es offen, für schädlich in dieser gegenwärtigen Form. Daß sie nicht **nöthig** sei, erlaube ich mir dadurch zu unterstützen, daß ich die Frage stelle, ob, wenn in voriger Sitzung die Frage der Adresse verneint worden wäre und der Landtag sich entschieden hätte, keine Adresse an Se. Majestät zu richten, ob deshalb wohl die Rechte der ständischen Versammlung irgendwie verändert worden wären. Ich glaube **nein**. Ich glaube, daß, wenn das Bewußtsein oder die Ansicht in den Mitgliedern des Landtags lebte, daß zwischen den älteren Gesetzen und Verordnungen vom 3. Februar c. Verschiedenheiten stattfinden, die ihre Rechte verletzen, diese Ansicht eben so frei und mit gleicher Wirkung hätte ausgesprochen werden können, es hätte eine Adresse erlassen werden mögen oder nicht. Ich gehe weiter. Wenn nun eine reine Dank-Adresse votirt worden wäre, die nichts von diesen Erklärungen enthalten, wie hätte daraus gefolgert werden können, daß die Stände sich ihrer Rechte begeben wollten? hätte diese Dank-Adresse eine formelle Acceptation, die jede weitere Erörterung abgeschnitten hätte, gegeben? ich glaube nein. Wir haben hier nicht mit kleinen Rechten und Regeln des Privatverkehrs, sondern wir haben es mit Deutung großartiger politischer Ideen zu thun, und ich bin überzeugt von unserem Könige und Herrn, daß er sich nicht verschanzen wird hinter kleinen Rechtsbehelfen, und so möge auch die Versammlung sich nicht daran klammern. Deshalb erachte ich eine Verwahrung in dieser Form nicht für nöthig.

Ich bemerke aber auch, daß ich sie nicht für vollständig begründet, nicht genügend vorbereitet, nicht für reif zum Beschlusse halte, um als Ansicht und Ausspruch des Vereinigten Landtags hingestellt zu werden, und das müßte sie sein, wenn sie die Wahrheit und nicht mehr als die unbestrittene Wahrheit sein sollte. Es können Gefühle in der Versammlung sich bewegen, es können Ansichten darin obwalten, von denen man nach einer vorläufigen Austauschung und Besprechung wohl sagen kann, dieses oder jenes müsse Ansicht der Versammlung sein; aber um Sr. Majestät dem Könige zu sagen, es ist die Ansicht der Versammlung in gesetzlicher Weise, dazu gehört die auf einem besonnenen gesetzlichen Wege gewonnene Ueberzeugung. Betrachten wir den Theil der Adresse, von dem ich sprach, so finden wir, daß sie eine Aufzählung gewisser Bestimmungen ständischer Gesetze früherer Zeit enthält und daran Folgerungen knüpft; er sagt zunächst, daß die jährliche Rechnungslegung, welche den Reichsständen zugesichert ist, ihre periodische Einberufung verlangt. Ihre periodische Einberufung ist, ich erkläre es offen, auch mein Wunsch und meine Ansicht. Wenn eine reichsständische Versammlung wohlthätig wirken soll, muß sie periodisch wiederkehren. Aber, meine Herren, ich ehre auch die Meinung derjenigen, welche diese Ansicht nicht theilen, und ist denn die Frage schon entschieden, ob der gesammte Vereinigte Landtag diese Ansicht in der Weise theile, wie sie nach meiner Ansicht maßgebend sein soll? noch vielmehr könnte die Frage zweifelhaft sein, ob denn aus der periodischen Zusammenberufung der Reichsstände zur Rechnungslegung etwas Weiteres folge, als eben die Abnahme der Rechnung, und wenn man also auf diesen Punkt ein solches Gewicht legen will, um sie als Verwahrung einzulegen, so muß man sich auch auf die andere Seite stellen, auf welcher gesagt werden kann: „Dann könnt ihr auch nichts weiter verlangen, als blos für die Rechnungslegung versammelt zu sein." Ich muß erklären, daß ich nicht für solche Deuteleien bin, aber man darf auch zur Verwahrung und Klausulirung aus älteren Gesetzen nicht Folgerungen herleiten, die darüber hinausgehen. Es ist ferner der Punkt wegen der **Domainen** berührt worden, ich beziehe mich darauf, daß in der Versammlung sich die **eine** Ansicht über Auslegung der Bestimmung, im Ministerium die **andere** Ansicht geltend gemacht hat, und ich frage, ob wir vorbereitet genug sind, um darüber unsere Ansicht Sr. Majestät dem Könige vorlegen zu können. Ich habe zwar eine Ansicht darüber, aber sie ist noch nicht befestigt genug, daß ich sie dem Landtage empfehlen könnte, dazu bedarf es auch Erörterungen, Entwickelungen, Debatten und Beschlußnahme. Keines von allen dem ist geschehen. Es ist ferner gesagt, daß, weil den Provinzial-Landtagen, so lange keine allgemeine Stände-Versammlungen bestehen, die allgemeinen Gesetze vorgelegt werden sollen, so dürften ihnen, nachdem diese bestehen, keine allgemeinen ehre die Ansicht, die dies folgert, ich kann ihr aber nicht folgen, sie geht zu weit; denn es findet sich eine Bestimmung, die da sagt: „so lange keine allgemeine ständische Versammlung besteht, dürfen die Provinzial-Landtage verlangen, daß nicht ohne ihre Berathung ein allgemeines Gesetz gegeben werde"; daraus ist nicht zu folgern, daß, wenn sie besteht, nun auch dergleichen Gesetze den Provinzial-Landtagen nicht mehr zum definitiven Rathe vorgelegt werden können. Ich glaube wenigstens einen Theil der Versammlung für diese Ansicht in Anspruch nehmen zu können, und das genügt, um zu zeigen. daß die entgegengesetzte Ansicht nicht als Ansicht des Landtags mit Recht Sr. Majestät dem Könige vorgelegt werden kann; viertens ist gesagt, daß der vereinigte Landtag in den ihm als reichständische Versammlung übertragenen Funktionen durch andere ständische Körperschaften rechtskräftig nicht vertreten werden könne; ich glaube mich der Zustimmung der hohen Versammlung fast versichert halten zu dürfen, wenn ich behaupte, daß hierin die Adresse zu weit geht, wenn sie dem vereinigten Landtage ein Recht beschränkt, welches ich ihm zu vindiziren mich verpflichtet halte. Ich glaube, daß, wenn der Landtag in seiner Machtvollkommenheit einem Theil desselben irgend eine Function speziell überträgt, dieser unbedingt mit Vollmacht versehen ist, zu handeln an Stelle seines Machtgebers, und ich zweifle nicht, daß im Laufe der Jahre der Landtag wohl in die Lage kommen kann und wird, Einzelnen aus seiner Mitte Vollmachten zu ertheilen, die nicht für den ganzen Umfang seiner Rechte, sondern für einzelne Rechte gelten. Wenn gegenwärtig, noch auf den dritten Punkt kommend, ich die Adresse in dieser Fassung für **schädlich** erkenne, so muß ich bemerken, daß, wenn die Versammlung meiner Ansicht beitreten sollte, daß die Beschlüsse noch nicht vollkommen reif seien, daß die Folgerungen sich noch nicht als eine unumstößliche Ansicht des vereinigten Landtags ergeben haben, daß es dann gewiß schädlich ist, nicht vollkommen reife Ansichten in die Adresse an Se. Majestät aufzunehmen, und ich komme auf die Frage zurück: halten wir es für möglich, diese Beschlüsse im Laufe der Adreß-Debatte zur Reife zu bringen? Müßten nicht alle diese Punkte der allersorgfältigsten Erwägung unterliegen? Welche Zeit würde es erfordern, um diese Fragen, deren äußerste Spitzen heute blos berührt worden sind, bei denen schon die verschiedensten Differenzen zwischen den Ansichten der Stände und denen der Regierung sich geltend gemacht haben, die sich hier nur in allgemeinen Grundzügen bewegt haben; welche Zeit würde es erfordern, diese Fragen zu erörtern und zu der Reife zu bringen, die sie bedürfen, um hier niedergelegt werden zu könen; ich kenne keinen Weg, der dahin führen könnte. Schädlich nenne ich aber auch das, was vielleicht unter anderen Umständen nur überflüssig genannt werden könnte Ich habe mir zu zeigen erlaubt, weshalb ich diese Art von Wahrung nicht für nöthig und, weil sie nicht nöthig, nach meiner Meinung für überflüssig halte, darum halte ich sie im vorliegenden Falle für schädlich; denn es gilt hier nicht die Regel, daß Ueberflüssiges nicht schade, sondern in der ersten Ansprache der Stände an Se. Maj. ist gewiß Alles, was darin überflüssig, nicht dahin gehörig; und es schadet dem Charakter dieser Ansprache, es schadet dem Eindrucke, den sie auf das Volk machen soll. Zweifelt einer von Ihnen, meine Herren, an der Wichtigkeit des Aktes, an der Wichtigkeit dieses Dokumentes? Die Thronrede hat gewiß die Aufmerksamkeit von Preußen, von Deutschland, von Europa auf sich gelenkt; aber wird nicht unsre erste Ansprache an Se. Majestät den König auch die Aufmerksamkeit von Preußen, Deutschland und Europa auf sich lenken; glauben Sie nicht, daß Alle jetzt schon gespannt harren, wie die Stände sich äußern werden, und fühlen wir nicht, daß, wenn es sich handelt von Preußens Fortschritt, Alles, Alles darauf ankommt, ihn zu sichern? Glauben Sie nicht, daß diejenigen, die ihn wünschen, seine Freunde, innigst bekümmert werden würden über Alles, was in Frage gestellt wird, und diejenigen, die ihn nicht wünschen, sich freuen würden, wenn die Stände etwas thäten, was ihn in Frage stellt? Ich glaube gewiß, daß dem so ist; und ich glaube ferner, daß Sie durch eine Verwahrung der Art, wie sie hier liegt, allerdings diesen Weg in Frage stellen.

27 Jahre seit dem Gesetze, das heute so oft genannt wurde, sind verflossen, ehe die Könige Preußens sich darüber entschieden, welches die Form der reichsständigen Verfassung sein soll, welche Form die der Vertretung? Sieben Jahre hat unser jetzt regierender Herr gebraucht, um darüber mit sich und seinen Räthen zum Ziele zu gelangen. Um Alles in der Welt wollen wir nicht wünschen, daß dieses schwer und langsam erreichte Ziel wieder in Frage gestellt werde. Wem es aber darum Ernst ist (und, weiß Gott, mir ist es Ernst darum, obgleich ich an der Fassung nicht Theil genommen habe), der stelle es nicht in Frage: indem er in demselben Augenblicke an seine Gewährung die Bedingung der Verwahrungen knüpft, die mit den ausdrücklichen Worten bezeichnet sind, daß zwischen dem, was gewährt ist, und dem, was die Stände für nöthig halten, noch Lücken sind. Liegt denn darin nicht eine nur bedingte Annahme? Ich habe gesagt und wiederhole es, ich glaube nicht, daß die Regierung an kleine Rechtsbehelfe sich klammert, ich hoffe nicht, daß die ständische Versammlung an solchen Rechtsbehelfen hält, aber halten Sie es für nöthig, durch verklausulirte, speziell gefaßte Verwahrung sich zu sichern? Mit welchem Rechte verlangen Sie von der Krone, daß sie das bestehen lassen

betrachten soll, was Sie nicht als rechtsverbindlich gelten lassen wollen?

Die Verhandlungen werden lehren, ob irgendwo die Rechte im Verhältniß zu früheren Gesetzen beeinträchtigt sind; die Verhandlungen werden lehren, was der vereinigte Landtag für nöthig hält, sobald er die Mittel zur Ausfüllung der Lücke, die er erkannt, reiflich erwogen hat; wir haben in der heutigen Sitzung vernommen, daß des Königs Majestät hierzu nicht abgeneigt sei. Wir haben auch ohnedies das Vertrauen, daß Se. Majestät auf geeignete Weise die Lücken auszufüllen bereit sein werde, wenn Ihm die Vorschläge dazu gemacht werden. Darum wünsche ich und bitte dringend, stellen wir nicht das in Frage, was wir Alle zu erhalten wünschen, und verkennen wir es nicht, daß wir es in Frage stellen, indem wir uns in dieser Weise verwahren. Aber, meine Herren, selbst abgesehen von diesem Rechtspunkte, der in der Adresse nur eben die eigene Stellung, nicht aber die Stellung dessen im Auge hat, der auch Rechte in dieser Beziehung besitzt, und der eben deshalb sich veranlaßt finden könnte, was Er hochherzig gegeben hat, wieder in Frage zu stellen. Bedenken wir, daß wir auch Gefühle zu ehren haben, daß es in der Adresse sich nicht davon handelt, Gegenstände materieller Art zur Sprache zu bringen, sondern nur Gefühle der Versammlung gegen Se. Majestät auszusprechen, und diese Gefühle werden nicht ausgesprochen in diesem Saale von Mund zu Mund, von Mund zu Ohr, nein, sie werden ausgesprochen vor Europa, und da behaupte ich, wenn einst die Geschichte die ständische Versammlung richten wird, so wird sie eine Versammlung hochstellen, die sich selbst hochstellte durch weise Mäßigung in solchem Augenblick. Noch eins, blicken wir auf Preußens Verfassung, sie unterscheidet sich wesentlich von der anderer Nationen. Diese haben sich fortgebildet in ihren Zuständen, in einzelnen Perioden durch Umwälzungen, Preußen aber hat sich fortgebildet durch Reformen; Preußen hat den großen Vorzug, daß es alle die traurigen Erfahrungen, die von jener Art des Fortschritts begleitet sind, nicht durchzumachen gebraucht hat, sondern es ist auf dem Wege der Reform zu dem gekommen, was es besitzt, und auf diesem Wege wollen wir weiter gehen, und auch unser Königlicher Herr ist gesinnt, auf demselben weiter zu gehen; damit er das aber könne, muß er frei gehen auf dem Wege, wie es einem Monarchen geziemt. Denn eine Gabe, die nicht aus freiem Herzen gegeben wird, sie möchte an sich gut sein, aber sie trägt keine guten Früchte. Ihm mit aller Lebendigkeit und Aufrichtigkeit zu sagen, was wir wünschen, das wollen wir, aber, meine Herren, in der Adresse auf diese Weise ausgesprochen, ist es nicht ein Wunsch, sondern ein Fußen auf ein Recht. Der König kann dann nur sagen, entweder: die Stände haben recht, oder: Ich, und wenn er die Rechte der Stände anerkennt, so würde er nicht so frei erscheinen, wie ich glaube, daß es wünschenswerth ist. Also bleiben wir auf dem Gange, der Preußen groß gemacht hat, es ist der Gang, der etwas langsamer, aber um so sicherer zum Ziele führt. Wenn ich mir nun noch einen Blick erlauben darf auf diejenigen, denen wir Rechenschaft zu geben haben von unseren Handlungen, so weiß ich, daß gerade dieser Blick Vielen von ihnen die Frage stellt, ob eine solche Wahrung der Rechte nöthig sei. Ich ehre diese Ansicht; aber, meine Herren, werden nicht auch diejenigen Komittenten, an die Sie in diesem Augenblicke denken, von Ihnen erwarten, daß Sie alle die Rücksichten nehmen, die genommen werden müssen, um dem Werke, auf dem wir fortbauen wollen, vollständige Sicherheit zu verschaffen? Würden dieselben Kommittenten uns nicht anklagen, wenn wir durch ein Zuweitgehen diese Sicherheit gefährdet hätten; blicken wir nicht allein darauf, daß sie mit Freuden eingehen auf die erregten Bedenken, ob dieses oder jenes Recht gewährt ist, sondern blicken wir auch darauf, daß eine Verwahrung der Rechte in einer Weise, die Sr. Majestät dem Könige schmerzlich sein muß, von vornherein das Verhältniß trübt, auf dessen Bestehen wir unsere besten Hoffnungen und unser bestes Vertrauen setzen müssen. Aus diesen Gründen schlage ich vor, zu der vorliegenden Adresse ein Amendement in Erwägung zu ziehen, welches mit Genehmigung des Marschalls Ihnen vorzutragen ich mir die Ehre geben werde.

Von der Stelle, wo es heißt: „nachdem Ew. Majestät ꝛc.“ bis zu der Stelle: „an den Thron niederzulegen“, würde ich vorschlagen, folgende Erklärung zu setzen: (Liest vor.)

„Zu Ew. königlichen Majestät hegen wir das Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen. Denn, damit Ew. königlichen Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze sein, damit wir Ew. königlichen Majestät wirksam mithelfen können, zum Heile und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns, — wie die Ehre und die Kraft der Krone — so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

„Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. königliche Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Ew. königlichen Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Princips und auf einem sicheren und geordneten ständischen Rechtsboden beruht.“

Dies ist der Vorschlag, den ich an die Stelle jener ausführlicheren Auseinandersetzung zu setzen bitte.

Ich wage ihn mit kurzen Worten näher zu begründen. Derselbe entfernt ein Wort, was schon von einem früheren geehrten Redner als ein solches angedeutet ist, welches die Gefühle wiedergeben soll, die die Thronrede auf den Landtag gemacht hat; ich glaube nicht, daß es in der Beschlußnahme der Versammlung lag, dies in die Adresse zu legen. Abgesehen von diesem formellen Grunde, appellire ich an das, was der letzte Redner sagte, der sich so gefühlvoll äußerte; ich nehme diesen Punkt als erledigt an. Es tritt in dem Amendement ferner an die Stelle spezieller Aufführung der Folgerungen aus älteren Gesetzen die allgemeine Andeutung an Se. Majestät, daß unter uns Männer sind, welche im Patent die volle Uebereinstimmung mit den Gesetzen vermissen, deren Ansichten ich ehre. Aber es ist meine Ansicht, daß die allgemeine Andeutung dem Zwecke genügt, den die Versammlung haben kann, und dieser Zweck kann kein anderer sein, als Se. Majestät vorzubereiten, daß derartige Punkte noch zur Erörterung kommen werden, so daß man nicht sagen kann, wenn künftig Punkte in dieser Art erörtert werden, es falle auf, daß die Stände ihren Dank ausgesprochen und kein Wort erwähnt haben, daß in dem neuen Gesetze Dinge enthalten sind, die bei einem Theile der Mitglieder Bedenken erregen.

Wenn ich hoffe, daß ein Theil der Versammlung eine Befriedigung finden wird, dergleichen zu sagen, so halte ich schon deshalb für rathsam, es zu thun.

Findet man einen besseren Ausweg an diese Stelle, so ist das eine Sache der Ansicht. Aber das Wesentliche ist nur diese Erklärung, diese Andeutung, und ich weiß sie nicht anders zu geben.

Es ist dadurch noch nicht entschieden über alle Folgerungen. Die Ansicht der Einzelnen über dieselben kann nicht angenommen werden, ehe sie nicht die Stadien der reiflichen Prüfung durchlaufen hat. Wir können also nichts weiter sagen, als daß Mitglieder im Landtage vorhanden, „welche die volle Uebereinstimmung des Patents mit den älteren Gesetzen vermissen,“ etwas Weiteres zu sagen, weiß ich nicht, und etwas Anderes können wir auch für jetzt noch nicht sagen. Es ist ferner gesagt, daß uns die ständischen Rechte theuer sind, daß wir sie bewahren und pflegen werden, und dies hat uns der König selbst empfohlen. Dies können und müssen wir sagen, und wir werden unsern Kommittenten gerecht werden, wenn wir sagen, wie wir diese unschätzbaren Kleinodien wahren und pflegen werden. Wir deuten ferner an, daß, wenn der Vereinigte Landtag durch seine Berathung zu der Ueberzeugung kommt, daß solche Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Verordnungen bestehen, wie sie erwähnt sind, und wenn Se. Majestät durch die Gründe des Landtags, von welchen in der Adresse nicht die Rede sein kann, davon überzeugt werden und es sich darum handelt, diese Lücken auszugleichen, daß dann die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs Wege finden wird, die zur Ausgleichung führen. Der Herr Landtags-Kommissar hat uns heute darin bestärkt, und (erlauben Sie mir zum ersten- und letztenmale von meiner Person zu reden) ich habe die Ehre gehabt, 20 Jahre dem Staate unter dem hochseligen und dem jetzt regierenden Könige zu dienen und 3 Jahre zu den Räthen unseres jetzt regierenden Königs Majestät zu gehören, und ich müßte lügen, wenn ich sagen wollte, daß der König nicht die aufrichtigste und freudigste Theilnahme an der ständischen Entwickelung gefunden und nicht geneigt wäre, das, was auf rechtlichem Boden gewünscht worden, mit wahrhaft Königlichem Willen zu erfüllen. Nicht als früherer Diener der Krone, nicht als Bürger allein, sondern als unabhängiger preußischer Landstand, der nicht allein die Rechte des Einen, sondern auch die Rechte des Andern ehrt, als solcher habe ich es für nöthig gehalten, die beiden wesentlichen Grundlagen, auf welchen Preußen ruht, hervorzuheben. Sie sind: die Stärke des monarchischen Prinzips und ein sicherer und geordneter ständischer Rechtsboden, und, wenn diese Erklärung niedergelegt wird, ist Alles gethan, um die Rechte der Stände zu wahren, und wer dann kommen und sagen wollte: ihr habt euch nicht vorgesehen, nicht genug verwahrt, der würde nicht im Rathe des Königs sitzen, weil der König solchen nicht hinein berufen würde, der würde nicht in dieser Versammlung sitzen, weil er unsere Achtung nicht haben könnte.

Wenn die Versammlnng sich meiner Ansicht anschließt, wie ich dringend wünsche, nicht um einen Funken persönlicher Eitelkeit, sondern weil ich, so weit ich Se. Majestät kenne, glaube, daß dies der Weg zum Frieden, zum Heile ist, wenn er angenommen werden sollte, so würde der Schluß der Adresse sich an mein Amendement mit der Veränderung eines einzigen Wortes anschließen können, welches nicht in materieller Beziehung, sondern lediglich des Klanges wegen von mir vorgeschlagen wird, um eine Wiederholung des Wortes: „Boden,“ zu vermeiden.

Eine Stimme aus den rheinischen Ständen: Ich bitte das vorgeschlagene Amendement noch einmal vorzulesen.

Minister Graf von Arnim: Ich erlaube mir, die Dank-Adresse so vorzulesen, wie sie im Ganzen lauten würde. (Liest vor.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben seit Allerhöchstihrem Regierungs-Antritt auf eine edle Entfaltung des National-Lebens unablässig hingewirkt und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine neuere höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen; das Bedürfniß eines ständischen, der Einheit des Staates förderlichen Gesammtorgans erkennend, geruheten Ew. königliche Majestät, die Stände aller Provinzen zu einem vereinigten Landtage zu berufen. Ew. Majestät haben aus freiem, wahrhaft königlichem Entschluß einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine erste heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. königlichen Majestät Person und Haus den Dank eines treues Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volks-Gesinnung ward das Vaterland emporgehoben; auch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit. Sie hat sich darin neu bewährt, daß Ew. königl. Majestät in dem allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Absicht kundgaben, fortzubauen auf den von des hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt.

Zu Ew. königl. Majestät hegen wir das Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen. Denn damit Ew. königl. Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze sein, damit wir Ew. königl. Majestät wirksam mithelfen können, zum Heile und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns, — wie die Ehre und die Kraft der Krone, — so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. königliche Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Ew. königlichen Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Prinzips und auf einem sicheren und geordneten ständischen Rechtsboden beruht.

Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Grunde sich verbinde. Ew. königliche Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtsein der Nation; dann ist dem preußischen Volke ein vor den socialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwickelungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden und, in Liebe und Treue geschaart um seinen königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegengehen, zu welcher die Vorsehung den preußischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat.

In tiefster Ehrfurcht Ew. königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamste
Die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

Der Marschall: Der Vorschlag wird zur Abstimmung kommen, wenn er die gesetzliche Unterstützung finden wird.

(Die meisten Mitglieder erheben sich.)

Die Zustimmung ist so bedeutend, daß es keinem Zweifel unterliegen wird, daß wir schon jetzt zur Abstimmung schreiten können.

(Vielseitiger Widerspruch.)

Es hatten sich mehrere Mitglieder um das Wort gemeldet, die so eben erklärt haben, auf das Wort zu verzichten, und ich zweifle nicht, daß dies auch von anderen Seiten geschehen wird. Eben so wahrscheinlich ist es, daß Andere den Wunsch hegen, noch zu Worte zu kommen, und wir werden darüber Erklärungen zu erwarten haben. Urbrigens steht fest, daß sich eine so bedeutende Majorität für den Abänderungs-Vorschlag ausgesprochen hat, daß wir jetzt schon darüber zur Abstimmung kommen können, und ich glaube bei dieser Ansicht beharren zu können.

Abgeordneter Hansemann (vom Platze): Ich bitte Se. Durchlaucht, einen so wichtigen Vorschlag nicht ohne Diskussion zur Abstimmung zu bringen und ein Amendement durch Acclamationen und Ueberraschung zu einem Beschlusse zu erheben; mir scheint vor Allem höchst wichtig, daß das vorliegende Amendement gedruckt, vertheilt und in der morgenden Sitzung berathen werde.

Der Marschall: Der gesetzliche Weg ist ganz in Uebereinstimmung mit dem, was ich gesagt habe. Wenn eine so bedeutende Majorität ihre Beistimmung zu erkennen giebt, so ist der Augenblick gekommen, wo eine Abstimmung erfolgen kann. Uebrigens trage ich kein Bedenken, der weiteren Berathung Raum zu geben, wenn dies von mehr als 24 Mitgliedern gewünscht wird.

(Es erheben sich mehr als 24 Mitglieder.)

Der Marschall: Wir werden in der Berathung fortfahren, und es werden diejenigen Mitglieder, welche auf das Wort verzichtet haben, nicht weiter aufgerufen werden, wenn sie sich nicht neuerdings melden.

Zuvörderst hat der Abgeordnete v. Vincke, falls er nicht darauf verzichtet, das Wort.

(Schluß folgt.)